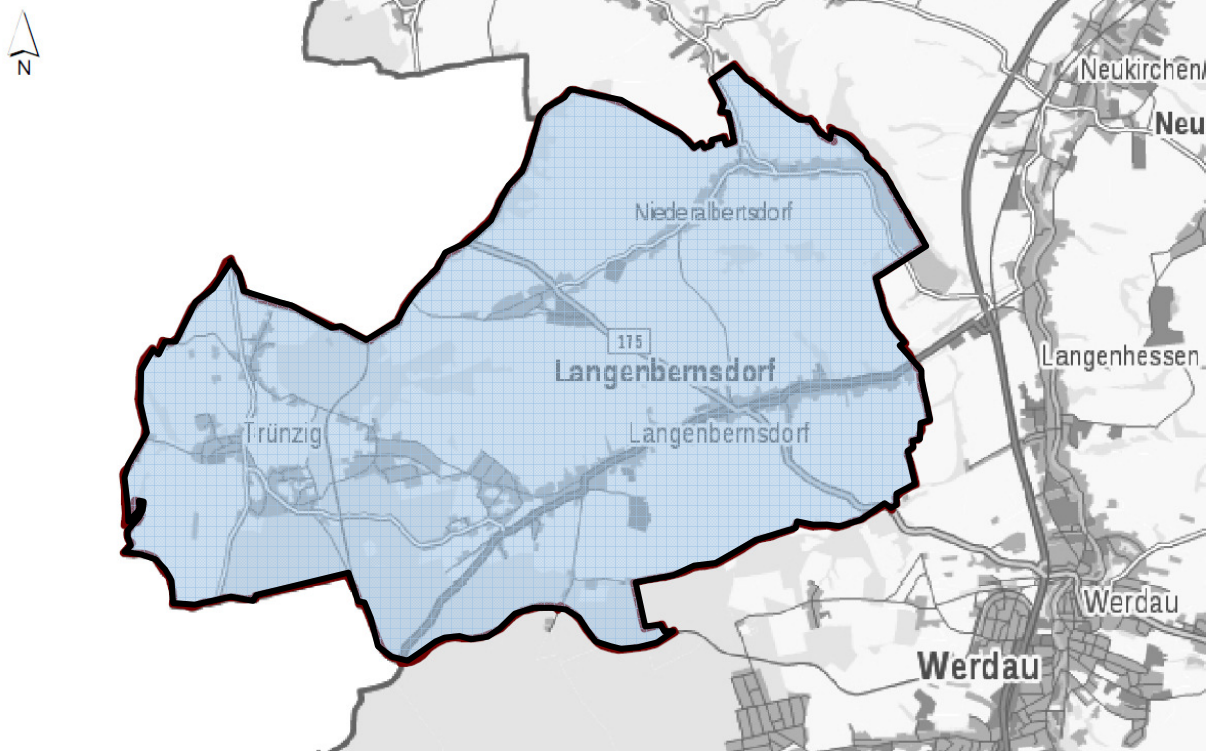


GEMEINDE LANGENBERNSDORF LANDKREIS ZWICKAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Gesamtfortschreibung

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT



PLANSTAND

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz

Tel.: (0371) 36 74 170

Fax: (0371) 36 74 177

VORENTWURF 03/2018

Leipziger Straße 207 09114 Chemnitz

E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de

Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

Urheberrecht

Das vorliegende Dokument (Städtebauliche Planung) ist urheberrechtlich geschützt gemäß §2 Abs. 2 sowie §31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Urheberrechte. Eine (auch auszugsweise) Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Büro für Städtebau GmbH Chemnitz sowie der planungstragenden Kommune unter Angabe der Quelle zulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I	GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - BEGRÜNDUNG	6
1.	VORBEMERKUNGEN	6
1.1	Anlass und Ziele der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans	6
1.2	Inhalte und Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes	7
2.	VERFAHREN	9
2.1	Rechtsgrundlagen	9
2.2	Verfahrensablauf des Flächennutzungsplanes	10
2.3	Plangrundlagen	11
2.3.1	Karten	11
2.3.2	Änderungen des Flächennutzungsplans, Bebauungspläne und Satzungen	11
2.4	Verfahrensvermerke	12
2.5	Genehmigungserlass	12
3.	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GEMEINDE - PLANUNGSGRUNDLAGEN	13
3.1	Lage und Landschaftsraum	13
3.2	Gemeindegliederung	14
3.2.1	Langenbernsdorf (mit Stöcken)	14
3.2.2	Niederlbertsdorf (mit Oberlbertsdorf und Kleinbernsdorf)	15
3.2.3	Trüznig	16
4.	GEMEINDEBEZOGENE BESTANDSDATEN UND INTERPRETATION	18
4.1	Natürliche Gegebenheiten	18
4.1.1	Naturräumliche Gliederung	18
4.1.2	Landschaft	19
4.1.3	Geologie	20
4.1.4	Klima	25
4.1.5	Wasserhaushalt	25
4.1.6	Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	27
5.	BEVÖLKERUNG UND DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG	29
6.	SIEDLUNGSSTRUKTUR UND BODENNUTZUNG	34
6.1	Flächennutzung im Bestand	34
6.1.1	Gebäude- und Siedlungsbestand	34
6.1.2	Wohnen	35
6.1.3	Gewerbe und Wirtschaft	35
6.1.4	Sondernutzungen	36
6.1.5	Öffentliche Einrichtungen	36
6.1.6	Bebaute Flächen im Außenbereich nach §35 BauGB	38
6.1.7	Technische Infrastruktur	38
6.1.8	Tourismus und Naherholung	42
6.1.9	Grün- und Freiflächen	43
6.1.10	Gewässer	44
6.1.11	Landwirtschaft und Wald	45
7.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	46
7.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	46
7.1.1	Zentrale Orte und Entwicklungsachsen	48
7.1.2	Siedlungsentwicklung und Bauflächenbedarf	50
7.1.3	Wirtschaftsentwicklung	53
7.1.4	Raumnutzung und Regionale Freiraumstruktur	53
7.1.5	Wind	64
7.1.6	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	65
7.1.7	Tourismus und Erholung	66
7.2	Fachplanungen	67
7.3	Planungsziele des Flächennutzungsplans	69
8.	STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG	70
8.1	Allgemeines	70
8.2	Flächenbilanz und Zielstellung des Flächennutzungsplans 2001	71
8.3	Städtebauliche Konzeption der Gesamtfortschreibung des FNP	73
8.3.1	Geplante Änderungen gegenüber dem Flächennutzungsplan 2001	75

8.3.2	Flächenbilanz der Gesamtfortschreibung	76
8.4	Wohnbauflächen	77
8.5	Gemischte Bauflächen	86
8.6	Gewerbeflächen	88
8.7	Sonderbauflächen	90
8.8	Flächen zur Ausstattung des Gemeindegebiets	91
8.8.1	Flächen für den Gemeinbedarf	91
8.8.2	Anlagen und Maßnahmen gegen den Klimawandel	91
8.8.3	Anlagen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	91
8.9	Flächen für den Verkehr	92
8.10	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	92
8.11	Grünflächen	92
8.11.1	Parkanlagen	92
8.11.2	Dauerkleingärten	92
8.11.3	Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze	92
8.11.4	Friedhöfe	93
8.12	Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG	93
8.13	Gewässer, Flächen für Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Wasserabfluss	94
8.14	Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen	95
8.15	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	95
8.15.1	Landwirtschaft und bauliche Anlagen im Außenbereich	95
8.15.2	Forstwirtschaft	97
8.16	Kennzeichnungen nach §5 Abs.3 BauGB	98
8.16.1	Flächen mit baulichen Vorkehrungen	98
8.16.2	Altbergbau, Hohlräume	98
8.16.3	Altlasten, Verdachtsflächen	98
8.17	Nachrichtliche Übernahmen nach §5 Abs.4 BauGB - Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften	99
8.17.1	Kultur- und Bodendenkmale	99
8.17.2	NATURA 2000 Gebiete, Schutzgebiete und Objekte nach Naturschutzrecht	101
8.17.3	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs.2 WHG	102
8.17.4	Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs.1 WHG	102
8.17.5	Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Abs.1 WHG	102
8.18	Flächen nach §5 Abs. 1 BauGB	102
9.	LANDSCHAFTSPLANERISCHE KONZEPTION	103
9.1	Naturschutz und Landschaftspflege	103
9.1.1	Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	103
9.1.2	Regionale Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	103
9.1.3	Leitbild von Natur und Landschaft	104
9.1.4	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	105
9.1.5	Bereiche mit Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	107
	QUELLENVERZEICHNIS	108
	TEIL II - UMWELTBERICHT	109

ANLAGEN

Anlage 1: Kulturdenkmale

Anlage 2: Archäologische Denkmalzonen

Anlage 3: Übersicht der Altlastenverdachtsflächen

Anlage 4: Besonders geschützte Biotope gemäß §21 SächsNatSchG

Anlage 5: Waldmehrungen

Anlage 6: Bebauungspläne und Satzungen

TEIL I GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlass und Ziele der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenbernsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 03.04.2017 die Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenbernsdorf für das Gemeindegebiet beschlossen. Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Langenbernsdorf ist seit dem 07.08.2001 rechtswirksam. Er wurde zuletzt im Rahmen einer 1. und 2. Fortschreibung, rechtswirksam seit dem 03.07.2007, in Teilbereichen geändert. Da das vollständige Planverfahren zum Flächennutzungsplan einschließlich der zugehörigen Begründungen und Prognosen vor ca. 17 Jahren abgeschlossen und bekannt gemacht wurde, ergibt sich im Hinblick auf die Aktualität und den seither geänderten Rahmenbedingungen die Notwendigkeit für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Das zentrale Ziel der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Sicherung und die gerecht untereinander abgewogene Entwicklung der Belange Wohnen, Gewerbe, Fremdenverkehr sowie der Land- und Forstwirtschaft unter der Maßgabe der flächensparenden Bodennutzung bis 2035. Damit soll Planungssicherheit für die nachgeordneten, konkretisierenden Planungsebenen geschaffen werden. Im Regelfall ist die Aufstellung des Flächennutzungsplanes die förmliche Voraussetzung und inhaltliche Vorbereitung für die verbindliche Bauleitplanung, da Bebauungspläne gemäß §8 Abs.2 BauGB i.d.R. aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Im Zuge der Gesamtfortschreibung werden die bisherigen Darstellungen des Bestandes überprüft. Rechtskräftige Bebauungspläne bzw. städtebauliche Satzungen werden in die Planung eingestellt und geplante Nutzungen sowie in Aufstellung befindliche Bauleitpläne in der Planung berücksichtigt. Bestehende Bauflächen werden nutzungskonform ausgewiesen und Planungsflächen an den tatsächlichen gemeindlichen Bedarfen ausgerichtet. Dazu sind die Innenentwicklungspotenziale, insbesondere Brachflächen, Baulücken, Nachverdichtungsmöglichkeiten und Bereiche mit Leerständen zu ermitteln und zu berücksichtigen. Neuausweisungen werden nur an umweltverträglichen und städtebaulich vertretbaren Standorten, in Abstimmung mit den Nachbargemeinden, vorgenommen. Dabei stehen die Maßgaben „Innen“ vor „Außen“, der Erhalt und die Weiterentwicklung der gewachsenen historischen Siedlungsstruktur, insbesondere durch Verdichtung und Abrundung, im Vordergrund. Des

Weiteren sollen in der Gemeinde die Wohnnutzung mit der Unterbringung von nicht-störenden Gewerbebetrieben sowie der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe gefestigt, gestärkt sowie weiterentwickelt werden. Die Rahmenbedingungen nach anderen Gesetzen (z.B. Wasser- und Naturschutzrecht), übergeordnete Vorschriften, Erfordernisse sowie die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalentwicklung (v.a. Landesentwicklungsplan LEP 2013, Regionalplan Südwestsachsen, Regionalplan Region Chemnitz) aber auch der relevanten Fachplanungen sind zu beachten. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen werden im Aufstellungsverfahren ermittelt und aktualisiert dargestellt. Die Herausforderungen des demographischen Wandels sowie der Energiewende und des Klimawandels werden bei der Formulierung der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und den Bevölkerungs- und Bedarfsprognosen berücksichtigt. Im Bereich der Gewässer sind u.a. den Belangen des Freiraumschutzes, der Rückgewinnung von geeigneter Retentionsräume und der Bodenstabilisierung innerhalb großflächiger Niederschlagswasserabflussbahnen im besonderen Maße Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Koberbachtalsperre werden Planungs- und Realisierungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den Nachbargemeinden geprüft.

1.2 Inhalte und Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§5 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die erste Planungsstufe der gemeindlichen Bauleitplanung dar. Der Flächennutzungsplan trifft keine flurstückscharfen Festlegungen. Er spiegelt den politischen Willen einer Gemeinde, in welche Richtung die städtebauliche Entwicklung verlaufen soll, für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren wieder. Er liefert ein **Leitbild für die zukünftige Entwicklung** der gesamten Gemeinde und gibt dadurch den Rahmen für die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung vor. Der Flächennutzungsplan wird von der Gemeinde nicht als Satzung, sondern als verwaltungsinternes Planwerk („interne Selbstbindung“) beschlossen. Er stellt **kein verbindliches Baurecht** für den einzelnen Bürger her. Aus seinen Darstellungen sind damit weder Ansprüche auf eine Baugenehmigung, auf einen verbindlichen Bauleitplan noch auf mögliche Entschädigungsleistungen abzuleiten. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes unterliegt der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde und wird gemäß §6 Abs.5 BauGB mit der Bekanntmachung der Genehmigung rechtswirksam.

Rechtswirkungen ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan insoweit, als dass aus ihm die Bebauungspläne zu entwickeln sind, die aufgrund ihres Rechtscharakters als Satzung gegenüber jedermann (gegenüber Privaten und gegenüber Trägern öffentlicher Belange) wirksam sind. Diese Bebauungspläne sind ihrerseits nicht mehr genehmigungspflichtig.

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Planungsträger haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprechen haben (§7 BauGB). Macht eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich, so haben die Träger öffentlicher Belange sich unverzüglich mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen.

Die Bestandteile des Flächennutzungsplans sind die Planzeichnung mit den vorgenommenen Darstellungen i.V.m. der Legende. Die Inhalte des Flächennutzungsplans sind im §5 BauGB im Einzelnen geregelt. Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, werden gekennzeichnet oder nachrichtlich übernommen. Dem Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ist nach §2a BauGB die vorliegende Begründung mit einem Umweltbericht als separatem Bestandteil beigelegt. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet das Ergebnis der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes ermittelt und nach Anlage 1 zum BauGB dargelegt werden. Die zeitliche Wirksamkeit des Flächennutzungsplans ist durch das BauGB nicht eingeschränkt. Es wird jedoch empfohlen, den Flächennutzungsplan nach rund 15 Jahren zu überprüfen und zu aktualisieren, zu ergänzen oder neu aufzustellen.

Der **Zeitraum für die vorliegende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wird bis 2035** gesteckt.

2. VERFAHREN

2.1 Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

- **Baugesetzbuch (BauGB)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2771)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1063)
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** - vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2771)

Landesrecht

- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBl. S.588)
- **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S.626)
- **Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)** - vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S.229), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.12.2016 (SächsGVBl. S.630)
- **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** - vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S.415), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S.349)
- **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)** - vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S.503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S.287)
- **Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächswaldG)** - vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S.137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S.349)
- **Landesplanungsgesetz (SächsLPIG)** - vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs.4 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S.652)
- **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)** vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S.582)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

2.2 Verfahrensablauf des Flächennutzungsplanes

Für die Gemeinde Langenbernsdorf liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 vor. Das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wird vollständig in zwei Stufen durchgeführt. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die benachbarten Gemeinden, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, öffentlich zu beteiligen bzw. zu unterrichten und die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen (§§2 Abs. 2, 3 und 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§1 Abs. 7 BauGB).

Verfahrensverlauf

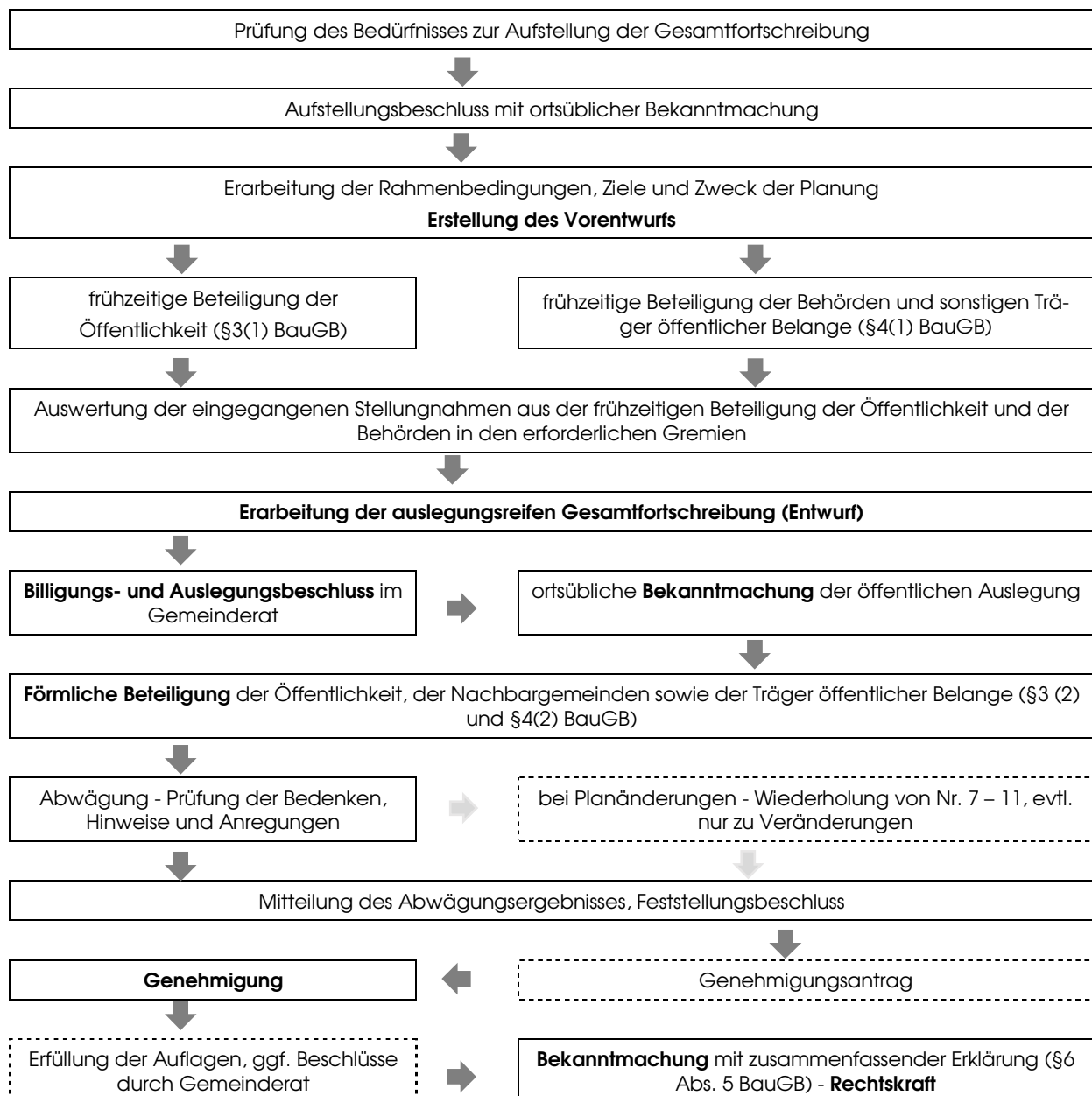


Abb. 1: Übersicht über das Planverfahren

2.3 Plangrundlagen

2.3.1 Karten

Die Darstellungen erfolgen auf der Grundlage der digitalen topographischen Karten DTK 10 im Maßstab 1:10.000 und wurden für den Flächennutzungsplan auf den Maßstab 1:5.000 vergrößert.

Blatt-Nr.:	5239 – NW – Berga Ost
	5239 – NO – Langenbernsdorf
	5239 – SW – Teichwolframsdorf
	5239 – SO – Teichwolframsdorf Ost
	5240 – NW – Neukirchen/Pleiße
	5240 – SW – Werdau

2.3.2 Änderungen des Flächennutzungsplans, Bebauungspläne und Satzungen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Langenbernsdorf

Stand	Änderung	Genehmigung	Wirksamkeit
Wirksam		26.06.2001	07.08.2001
Wirksam	1.Änderung (1.Fortschreibung)	11.05.2007	03.07.2007
Wirksam	2.Änderung (1.Fortschreibung)	11.05.2007	03.07.2007
	3.Änderung	03.05.2010	aufgehoben

Tab. 1: Wirksamkeit des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenbernsdorf und der Änderungen

Bezeichnung	Planart	Status	Genehmigung/ Inkrafttreten	Größe
Altenpflegeheim Trünzig (SO)	VEP	in Kraft	15.01.2001/ 06.02.2001	6696,43
GE-Gebiet B175 Langenbernsdorf.-Niederaltbertsdorf (G)	B-Plan	in Kraft	24.05.1994/ 07.08.2001	57054,83
Erweiterung Gewerbegebiet (G)	B-Plan	in Kraft		3288,39
Ergänzungssatzung Gärtnerweg/Grenzweg	KES	in Kraft	05.04.2005	3616,58
Ergänzungssatzung Kirchweg/Obere Bachstraße	KES	in Kraft	04.07.2002	6240,4
Außenbereichssatzung Neustöcken	AuS	in Kraft	27.03.1998/ 11.06.1998	23042,4
Eigenheimstandort Stöcken-Mühlberg (W)	B-Plan	in Kraft	07.07.1992/ 13.07.1992	5603,84
Am Walde Trünzig (Bebauung im Innenbereich - Baugenehmigungen)	B-Plan	im Verfahren	Aufgehoben	-
Ergänzungssatzung Trünziger Straße, Teil-Fl.st.852 Langenbernsdorf	KES	in Kraft	05.03.2009	1365,82
Neubau v.3 Einfamilienhäusern Trünziger Str. (W)	VEP	in Kraft	04.07.2002	3425,08
Außenbereichssatzung Lärchenweg; 1. Änderung	AuS	in Kraft	03.06.2008/ 09.02.2012	19842,58
Ergänzungssatzung An der Folge; 1.Änderung	KES	in Kraft	17.08.2011	17228,9
Ergänzungssatzung Wohnbebauung an der Greizer Straße	KES	in Kraft	20.04.2011	7669,22
Wohnbebauung an der Grundstraße	EntwS	in Kraft	07.04.2014/ 04.06.2014	5835,3
Außenbereichssatzung Neustöcken; 1.Fortschreibung	AuS	Aufgehoben		-
Am Röhrenteich Trünzig; Änderung Geltungsbereich, Teilaufhebung (WR)	B-Plan	in Kraft	22.12.1998/ 27.01.2012	4315,15
Außenbereichssatzung Neustöcken "Talstraße"	AuS	in Kraft	04.07.2006	18843,53

Tab. 2: Bebauungspläne und Satzungen in der Gemeinde Langenbernsdorf

2.4 Verfahrensvermerke

Die nachfolgende Übersicht vermittelt nur die wesentlichen Verfahrensschritte. Die vollständigen Verfahrensvermerke sind Bestandteil der Planzeichnung.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1.	Aufstellungsbeschluss	03.04.2017
2.	frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitige Behördenbeteiligung	19.03.2018 – 27.04.2018
3.	Billigungs- und Auslegungsbeschluss	
4.	förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung förmliche Behördenbeteiligung	
5.	Abwägungsbeschluss	
6.	Feststellungsbeschluss	
7.	Genehmigung des FNP	
8.	Bekanntmachung der Genehmigung	

Tab. 3: Verfahrensschritte

2.5 Genehmigungserlass

wird nach der Genehmigung eingefügt.

3. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GEMEINDE - PLANUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Lage und Landschaftsraum

Die sächsische Gemeinde Langenbernsdorf liegt an der Grenze zu Thüringen im Landkreis Zwickauer Land nordwestlich der Kreisstadt Werdau. Die Gemeinde umfasst eine Gesamtfläche von 36,37 km² und am 31.12.2016 eine Bevölkerung von 3.561 Einwohnern. Geographisch liegt die Gemeinde Langenbernsdorf im mittelsächsischen Hügelland, zwischen Erzgebirge, Vogtland und dem sächsischen Niederland. Die Gemeinde Langenbernsdorf wird von folgenden Nachbargemeinden umgeben:

Stadt Crimmitschau	Landkreis Zwickau
Stadt Werdau	Landkreis Zwickau
Gemeinde Neukirchen/Pleiße	Landkreis Zwickau
Gemeinde Seelingstädt	Landkreis Greiz/Thüringen
Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	Landkreis Greiz/Thüringen

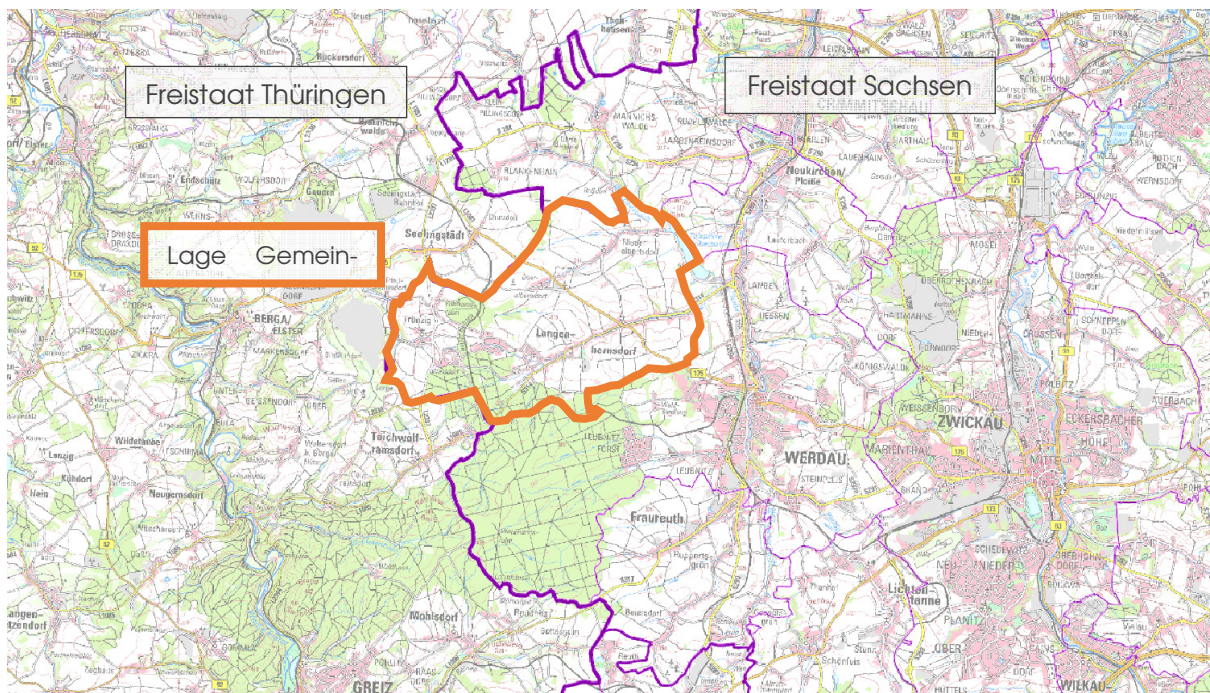


Abb. 2: Lage im Raum; Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2013 (RAPIS 12/2017)

Entfernungen zu den Zentralen Orten in der Umgebung:

Zwickau, Oberzentrum	ca. 15 km
Werdau, Mittelzentrum im Verdichtungsraum	ca. 7 km
Crimmitschau, Mittelzentrum im Verdichtungsraum	ca. 11 km

3.2 Gemeindegliederung

Die Gemeinde Langenbernsdorf besteht aus den Ortsteilen Langenbernsdorf, Trünzig und Niederalbertsdorf. Langenbernsdorf besteht in dieser Konstellation als Einheitsgemeinde seit der Gebietsreform 1994, wobei Trünzig und Niederalbertsdorf den Status eines „Ortsteils“ besitzen. Zudem wird die Gemeinde in die Gemarkungen Niederalbertsdorf, Oberalbertsdorf, Trünzig und Langenbernsdorf unterteilt. Die Ortsteile werden durch folgende Siedlungsentwicklungen geprägt:

3.2.1 Langenbernsdorf (mit Stöcken)

Der Ort Langenbernsdorf gehörte nach seiner Gründung vor 1250 bis zur Reformation zu den Klöstern Mildenerfurth und Cronschwitz in Wünschendorf (Ostthüringen). Die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes Langenbernsdorf beruhte in der Vergangenheit überwiegend auf der Landwirtschaft und über 90 selbständigen Bauernwirtschaften. Über Jahrzehnte hinweg galt der Begriff: "Größtes oder längstes Bauerndorf Sachsens". Das 1935 nach Langenbernsdorf eingemeindete Stöcken gibt es seit Ende des 17. Jahrhunderts und wurde Mitte des vergangenen Jahrhunderts per Staatsvertrag aus Sachsen/ Weimar (Thüringen) ausgegliedert und nach Sachsen überführt. Es besteht aus Bauerngehöften sowie Häusler- und Siedlungshäusern. Nach dem 2. Weltkrieg entstand westlich vom Ortsgebiet Stöcken mittels der Bodenreform das als Wohnsiedlung angelegte Siedlungsgebiet Neustöcken, das in den DDR Jahren anteilig zum Erholungsgebiet umfunktioniert wurde. Der Ortsteil Langenbernsdorf besteht aus einer überwiegend ländlich geprägten, hauptsächlich straßenbegleitenden Bebauung mit kleinstädtischen Strukturen, einer Mischung aus bäuerlich-landwirtschaftlichen Strukturen (Drei- und Vierseithöfe) und Wohnbebauung, insbesondere im westlichen Ortsteil. Im Ortsteil liegt eine funktionale Bündelung der öffentlichen Verwaltung und der Einrichtungen der Daseinsvorsorgeeinrichtungen, insbesondere im zentralen Ortsbereich entlang der Hauptstraße und der S 314 vor. Parallel zur Hauptstraße (K 9303) verläuft der Mühlbach (Gewässer 2. Ordnung).

Baugeschichte

vor 1200	wahrscheinlich erste Ansiedlung
um 1250	erste Erwähnung
1270	Kirchpatronat durch Kloster Cronschwitz (Wünschendorf)
1398	Zuordnung zum Amt Werdau
1417	Erbauung des Klostersgutes „Weißes Roß“
1517	Brand und Neuaufbau der St. Katharinen - Kirche
1657	Dorfordnung erlassen

1706	Anfrage über Häuserlein nahe am Walde (Stöcken)
1738	Neubau eines Hospitals
1813	Übernahme des Hospitals in einem ruinösen Zustand durch die Gemeinde, als Dienstwohnung der Gemeindediener
1836	die obere Schule Langenbernsdorf wird als selbständig erklärt
1845	Staatsvertrag zur Überführung Stöckens aus Weimarer Herrschaft nach Sachsen
1860	Neubau einer Schule in Stöcken (Blumenweg)
1875	Vereinigung der oberen, mittleren und unteren Gemeinde zur Gesamtgemeinde Langenbernsdorf ohne Stöcken
1900	Einwohnerzahl in Langenbernsdorf: 1769
1900	Einwohnerzahl in Stöcken: 530
1904	Bau der oberen Schule (Gemeindeamt)
1913 /14	Bau der Stöckener Schule (Trünziger Straße)
1926	Hochwasser mit verheerenden Schäden
1934	(1.10.) Vereinigung von Langenbernsdorf mit Stöcken
1951	Einrichtung eines ersten Kindergartens
1962	Bau der Schule Albertsdorfer Straße (damals Ronneburger Str.)
1957	Einrichtung des Kindergartens Stöcken
1971	Inbetriebnahme der zentralen Speiseeinrichtung
1975	Übergabe des „Kulturzentrum Weißes Roß" an die Öffentlichkeit

3.2.2 *Niederaltersdorf (mit Oberaltersdorf und Kleinbernsdorf)*

Der Ortsteil Niederaltersdorf hat die Struktur eines straßenbegleitenden Reihen- oder Waldhufendorfes. Die Bauernsiedlungen Kleinbernsdorf und Oberaltersdorf wurden 1936 bzw. 1956 in die Gemeinde Niederaltersdorf eingegliedert. Es liegt eine überwiegend ländlich geprägte Bebauung vor.

Baugeschichte

vor 1200	erste Ansiedlung
um 1250	erste Erwähnung verschiedener Kirchen
1349	erste Erwähnung „Altersdorf“
1488	Umwandlung des Augustinerklosters in Carthäuserkloster in Schweinsburg - St. Petri - Kleinbernsdorf
Anf.1500	Begründung Oberaltersdorf (mit zwei vormals adeligen Gütern, dem „Ackermanschen“ und dem „Stark'schen“ Gut)
1600	Häbersches Gut, Erwähnung in Urkunde von Ehrenfried von Enden (Diakonat von Neukirchen), später Besitzer: Herr von Römer / Sternpleis
1627	Bau der Schule Kleinbernsdorf

1634-42	Schwere Schäden im Dreißigjährigen Krieg an Kirche Oberalbertsdorf und Gebäuden
1768	Neubau nach Einsturz des Pfarrhauses Oberalbertsdorf
1794	Neubau der Schule Kleinbernsdorf
1824	Bau der Schule Niederalbertsdorf
1799/1800	Bau einer Windmühle in Oberalbertsdorf
1878	Neubau der Schule Kleinbernsdorf
1894	Gründliche Renovierung der Schule Niederalbertsdorf, Oberalbertsdorf und Niederalbertsdorf waren im Schulverband zusammengeschlossen
1936	Eingemeindung von Kleinbernsdorf nach Niederalbertsdorf
1944/51	Abbau der Windmühle
14.11.1956	Eingliederung von Oberalbertsdorf nach Niederalbertsdorf
1969/70	Kindergartengründung
1974	Auflösung der Schule und Übernahme der Schüler nach Langenbernsdorf

3.2.3 Trünzig

Der Ort Trünzig wurde im Jahre 1313 unter dem Name "Drunz" erstmalig im Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen erwähnt. Die Besiedlung erfolgte in Form eines Haufendorfs vom Norden her, entlang eines Baches. An einem slawischen Rundweiler wurde im 12./13. Jahrhundert eine Gehöftreihe mit Großgut im Süden angefügt. Dieser Annahme entsprechen die Flurformen: im Norden Block- und Streifengemeinde, im Süden gereichte Hufen, im Westen Gutschläge. Der Name Trünzigs mit sorbisch - wendischem Ursprung ist von seiner Herleitung her mit den Begriffen Stange /Klotz /Rodung verbunden, also mit seiner Lage am Trünziger Wald. Nachweislich ist der Zusammenhang der Gründung mit dem Prämonstratenserklöster Mildenerfurth bei Weida, Die Ortschaften Walddorf und Wolframsdorf wurden im Jahre 1845 als Ortsteile von Trünzig eingemeindet. Wolframsdorf war ein lockeres reihenartiges Straßendorf mit Haus- und Hofparzellen, die um 1750 erstmals erwähnt wird. Bekannt war der Ort auch unter dem Namen „Waldhäußer“, „Seelingstädter Waldhäußer“ oder unter dem Namen "Ochsen" nach dem Fuhrmannsgasthof „zum roten Ochsen". Um das Jahr 1780 ordnet man die Erwähnung des Ortes Walddorf, bekannt auch als "Mansbach'sche Häuser", eine Streusiedlung mit Haus- und Hofparzellen, die bis 1845 weimarisch war, ein. Ein anderer Bestandteil von Trünzig, die Fichthäuser oder auch "Sächsische Sorge" genannt, 17 Häuslerwohnungen des Rittergutes wurden 1928 an Thüringen abgetreten. Trünzig wurde 1994 als Ortsteil in die Gemeinde Langenbernsdorf integriert. Bei einem großen Brand im Jahre 1849 sind die Kirche nebst

Pfarrre mit seinem Pfarrarchiv und der Schule sowie ein Teil des Rittergutes und mehrere andere Güter bis auf den Grund abgebrannt. Pfarre und Schule wurden 1850 neuerbaut, die Kirche konnte erst 1853 wieder eingeweiht werden. Eine nicht unwesentliche Rolle spielte das Rittergut am westlichen Ende des Ortes. Es war früher der Sitz des Patrimonialgerichtes. Ab 1830 werden Teile an Kleinbesitzer verkauft, Ende der 20er Jahre wird das Erbe aufgeteilt und das Rittergut an die Schweinsburger Firma Wolfverkauft. Im Jahre 1945 erfolgte die Enteignung durch die sowjetische Besatzungsmacht, das Rittergut wird Feierabendheim, später Pflegeheim und geht als solches 1994 in die Trägerschaft der Diakonie Westsachsen über. Schulisch und kirchlich gehörte das Gebiet der heutigen Trünziger Straße (Teil von Stöcken) zu Trünzig. Die 1850 neuerbaute Schule genügte 1870 nicht mehr für die zu unterrichtenden Schüler, die bereits 1840 eine Anzahl von 203 erreicht hatte, so musste ein Anbau erfolgen. 1902 entstand ein Schulneubau (mit einem erneuten Anbau 1925), dem heutigen Mehrzweckgebäude, in dem sich eine Außenstelle der Gemeindeverwaltung und die Sparkasse befinden. Der Schulanbau für die jetzige Grundschule Trünzig entstand im Jahre 1988 als Polytechnische Oberschule. Eines der Trünziger Häuser, das aus dem Rittergutsbesitz hervorging, war das Forsthaus. Der Freiherr von Mansbach ließ es für seine jüngste Tochter Elisabeth etwa 1880 erbauen. 1898 erwarb es der Sächsische Forstfiskus. Nach erfolgtem Umbau beherbergte es die Forstverwaltung des Langenbemsdorfer, später des Trünziger, Reviers. Seit 1950 hat der gemeindeeigene Kindergarten hier sein Domizil. Seit 1995 befindet sich dieser Kindergarten in der Trägerschaft der Volkssolidarität. Trünzig besaß früher auch eine Windmühle und eine Wassermühle, die aber beide um die Jahrhundertwende teilweise abgerissen worden sind. Bereits im Mittelalter war die Landwirtschaft Haupterwerbsquelle für die Trünziger Einwohner und das Rittergut Hauptarbeitgeber. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der gesamte Rittergutsbesitz im Zuge der Bodenreform an einheimische Bauern und Aussiedler aufgeteilt. In den 50er Jahren bis hinein in die 60er taten sich die Einzelbauern zu einer LPG zusammen. Später wurden mit den Nachbargemeinden Kooperationsgemeinschaften für Pflanzen- und Tierproduktion gebildet. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands, die eine Umstrukturierung der Landwirtschaft mit sich brachte, haben sich in Trünzig keine selbständigen Bauernhöfe herausgebildet. Lediglich in zwei Fällen wird die Landwirtschaft als Nebenerwerb betrieben. Die Landwirtschaftsflächen werden von dem Agrarunternehmen Koberland e.G. bewirtschaftet.

4. GEMEINDEBEZOGENE BESTANDSDATEN UND INTERPRETATION

4.1 Natürliche Gegebenheiten

4.1.1 *Naturräumliche Gliederung*

Langenbernsdorf ist gemäß der naturräumlichen Gliederung dem "Erzgebirgsbecken" im Bereich des Sächsischen Lößgefildes (Lössriedelland bei Werdau) und im Westen anteilig dem „Vogtland“ im Bereich des Sächsischen Berglandes und der Mittelgebirge (Bergaer Riedelland) zuzuordnen. Das Erzgebirgsbecken ist Bestandteil des zur sächsischen Gefildezone überleitenden Erzgebirgsvorlandes. Vorherrschend sind in diesem Bereich die Sedimentgesteine und Vulkanite des Rotliegenden. Die Flachrücken bestehen aus lösslehmbedeckten Konglomeraten, dolomitischem Sandstein oder Schieferletten, so dass Pseudogleyböden und Pseudogley-Braunerden auftreten. Durch Verwitterung der wenig widerstandsfähigen Sedimentgesteine entstand der Beckencharakter des Landschaftsraumes, der vor allem im Bereich der ausgedehnten Talweitung der Zwickauer Mulde deutlich hervortritt. Als mehrstufiges Terrassensystem begleiten pleistozäne Kies- und Sandablagerungen die Flussläufe. Tertiäre Kiessande, die als isolierte Reste einer ehemals zusammenhängenden Decke auf den Hochflächen auftreten sind von hoher rohstoffwirtschaftlicher Bedeutung. Charakteristisch ist neben einer hohen Taldichte die durch eiszeitliches Bodenfließen bedingte Asymmetrie der Täler. Die flacheren nord- und ostexponierten Hänge der Seitentäler sind durch Lößaufwehungen gekennzeichnet. Nach Mannsfeld (2008) liegt das dem Hügelland zuzuordnende Untere Vogtland zum allergrößten Teil in Thüringen und nur geringfügig in Sachsen, im Bereich des Bergaer Riedellandes, das den Ortsteil Trünzig umgibt. Im Bergaer Riedelland werden die vorherrschenden ordovizischen Schiefer noch von Lößderivaten überdeckt, so dass auf den dominierenden Braunerden landwirtschaftliche Nutzflächen das Landschaftsbild bestimmen.

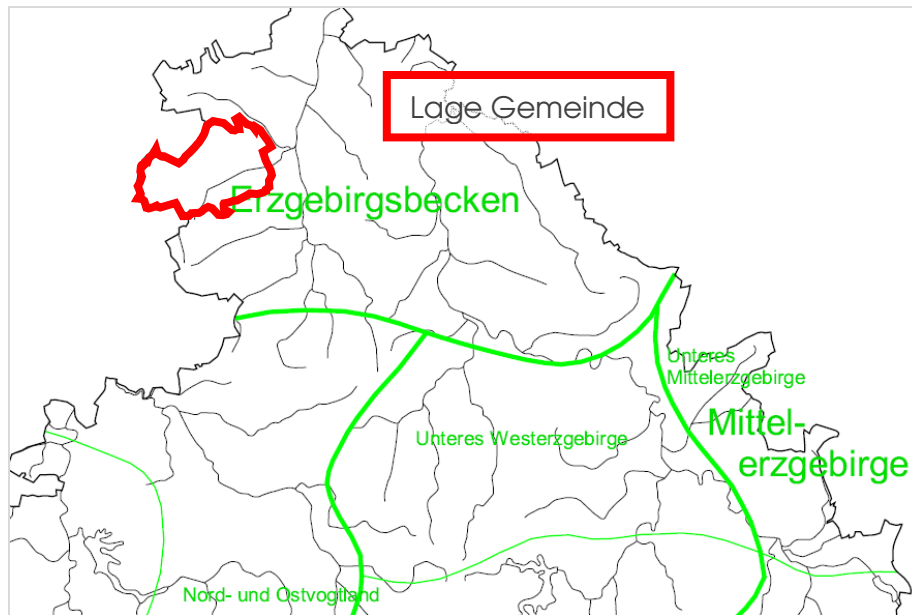


Abb. 3: Ausschnitt Karte A1-1 - Naturräumliche Gliederung, Quelle: Regionalplan Südwestsachsen 2008

4.1.2 Landschaft

Die Landschaft um Langenbernsdorf ist geprägt durch die mittelsächsische Hügellandschaft, eingebettet in eine nach Osten sich vertiefende Talsenke hat die Gemeinde eine Ost-West Ausdehnung von 8,95 km, die Nord-Süd-Ausdehnung der Gemeinde beträgt 6,65 km. Aus westlicher Richtung einziehend, endet im höher gelegenen Teil der Gemeinde Langenbernsdorf, das Ortsgebiet Stöcken, der Werdauer-Greizer Wald. Der höchstgelegene Punkt befindet sich am Glasberg Oberalbertsdorf mit 376,5 m U. NN, im Ortsgebiet Neustöcken Bereich der Hohen Straße mit 368,8 m U. NN, und der höchste Punkt Trünzigs ist die „Wache“ mit 361,7 m ü. NN (Walddorf 364 m). An der Gemarkungsgrenze von Langenbernsdorf und Trünzig befindet sich auch die Wasserscheide zu den Flüssen „Weiße Elster“ und „Pleiße“. Trünzig liegt im Wassereinzugsgebiet der „Weißen Elster“ und ist auch von der Geologie her betrachtet, dem Ostthüringer Schiefergebirge zuzuordnen. Von den Fluren der Gemarkung Langenbernsdorf Oberalbertsdorf und Niederalbertsdorf fließen die Wässer zur Pleiße. In der Gemarkung Niederalbertsdorf befindet sich die Koberbachtalsperre, welche dem Hochwasserschutz, in geringem Teile der Brauchwasserbereitstellung und dem Tourismus dient. Zur Langenbernsdorfer Flur gehören Eingangsbereiche zum „Werdauer Wald“, dessen nordwestliche Ausläufer der „Große Wald“ und der „Kleine Wald“ zwischen den Gemarkungen Langenbernsdorf und Trünzig bis ins Ortsgebiet Oberalbertsdorf hineinragen.

4.1.3 Geologie

Langenbernsdorf liegt geologisch gesehen am unmittelbaren Westrand des erzgebirgischen Beckens. Dieses Becken erstreckt sich vom Raum Werdau Crimmitschau bis nach Hainichen. Im Südosten wird es vom Erzgebirge und im Norden vom Granulitgebirge begrenzt. Das erzgebirgische Becken ist hauptsächlich von Rotliegendesedimenten gefüllt. Direkt am westlichen Ortsrand von Langenbernsdorf (Stöcken) tritt das Grundgebirge zutage, das aus tonschieferähnlichen Phylliten besteht. Das Gemeindegebiet besteht aus einem mächtigen Komplex kleinstückiger Konglomerate aus Oberrotliegendem. Untergeordnet kommen auch Sandsteine und Tonschiefer vor. Durch Oberflächenverwitterung verlieren diese Sedimente ihre Gefügefestigkeit und nehmen im allgemeinen Lockergesteinscharakter an. Die Schichten streichen etwa Nord-Süd und fallen flach nach Osten ein. Aus diesen Rotliegendablagernungen liegen in den Hangbereichen pleistozäne Hanglehme, die teilweise als Lößlehm ausgebildet sind. Vereinzelt treten kiesige Bereiche auf. Im Muldentiefsten des Haupttales und der dazu fast orthogonal verlaufenden Seitentäler sind holozäne fluviatile Ablagerungen (Tone, Sande, Kiese) anzutreffen. Von großer Bedeutung für den Ackerboden ist der aus der jüngsten Eiszeit stammende Lößlehm. Er bedeckte ursprünglich als zusammenhängende Ablagerung alle älteren Schichten, ist aber aufgrund von Bodenerosion teilweise abgeschwemmt worden. Aufgrund der Durchmischung mit anderen Bodenarten besitzt die Gemeinde einen sehr guten Ackerboden mit hohem Nährstoffgehalt. Ackerbau und Weidewirtschaft prägen den Charakter der Bodennutzung in Langenbernsdorf, am stärksten in den Dörfern Niederalbertsdorf und Langenbernsdorf. Der Boden im westlichen Teil in Oberalbertsdorf hat nicht den hohen Standard, wie vorher benannt. Infolge der Hanglagen sind die Gebiete nördlich und südlich der Hauptstraße Langenbernsdorf und die Flächen von Niederalbertsdorf, wie auch im Regionalplan festgestellt, als erosionsgefährdete Gebiete einzustufen. Ebenso stellen diese Gebiete eine Ausgeräumte Agrarlandschaft dar. In Auswertung der Geologischen Karte des Freistaates Sachsen GK 25 – Blatt 5240 Zwickau, 2007, Maßstab: 1:25.000, der Geologischen Karte – Blatt 5239 Waltersdorf (Langenbernsdorf), Maßstab: 1:25.000, 1892 und der Geologischen Karte 200 – CC 5534 Zwickau, Maßstab: 1:200000 in der digitalen Version des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie des Geodatenarchivs der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG ist der Rechercherraum regionalgeologisch-tektonisch wie folgt einzuordnen: Der Westteil des FNP-Gebietes zählt zum Bergaer Antiklinorium bzw. Ronneburger Horst, während der Ostteil des FNP-Gebietes zum Chemnitz Becken (= Vorerzgebirgssenne) ge-

hört. Die Grenze bildet eine mehr oder weniger N-S streichende Störung, welche etwa einen Kilometer östlich der Eisenbahnlinie Seelingstädt-Teichwolframsdorf verläuft. Weitere, nicht selten NW-SE verlaufende Störungen, versetzen allenthalben die Festgesteine. Der Festgesteinsuntergrund des Bergaer Antiklinoriums bzw. Ronneburger Horsts wird von altpaläozoischen Gesteinen aufgebaut. Hierbei handelt es sich vornehmlich um ordovizische Gesteine (Weißelster-Gruppe), d.h. Phyllite, grünlichgrau, violettgrau, grobpetitisch, ± stark quarzitstreifig oder feinpetitisch. Im Bereich „Sandberg“ westlich von Walddorf streichen an der Grenze zum Freistaat Thüringen zudem Gesteine des Zechsteins (Leine- bis Bröckelschiefer-Formation) aus, d.h. Sand- bis Schluffsteine (Salzton), Kalk- und Dolomitsteine (Leinedolomit), Anhydrit/Gips, Steinsalz/Lösungsrückstände. Im Bereich östlich des Bahnhofs Teichwolframsdorf kommen außerdem unterkarbonische Gesteine (Kulm, ungegliedert) vor. Dies sind i.A. Sandsteine sowie Ton-/Schluffschiefer. Den Ostteil des FNP-Gebietes bauen Gesteine des Rotliegenden auf (Leukersdorf- bis Mülsen-Formation) auf. Hierbei handelt es sich in erster Linie um klastische Sedimentite (Wechselagerungen aus Konglomerate/Fanglomerate, Sandsteine und Ton- und Schluffsteine). Im Bereich Glasberg sind zudem vulkanische Gesteine (u.a. Melaphyr) des Rotliegenden (Planitz-Formation) kartiert. Die vorgenannten Gesteine werden südlich von Langenbernsdorf von tertiären Lockergesteinen (Kies, Sand, Schluff, Ton, ggf. Braunkohle) überlagert. Des Weiteren kommen im FNP-Gebiet quartäre Lockergesteine vor, d.h. weichselkaltzeitliche Solifluktionsschuttdecken (Hanglehm/Hangschutt) und früh- bis hochweichselkaltzeitliche und holozäne Talsedimente der Vorfluter (Auen-/Tallehm über Kies/Sand). (Quelle: Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 08.05.2017)

➤ Hydrogeologische Bedingungen

Laut der Hydrogeologischen Übersichtskarte 1:400.000 (HÜK400) des Landesamtes für Umwelt und Geologie sind für das Gebiet der Gemeinde Langenbernsdorf überwiegend Festgesteine (Kluftgrundwasserleiter) charakteristisch. Die Festgesteine im westlichen Plangebiet weisen eine Grundwasserführung in Gesteinen mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit und im östlichen Plangebiet eine Grundwasserführung in Gesteinen mit meist geringer bis mäßiger oder örtlich stark wechselnder Durchlässigkeit auf. Im Auenbereich der Gewässer ist Gehängelehm/Hangschutt vorhanden. Im östlichen Gemeindegebiet ist zudem ein hydraulisch wirksamer Porenanteil mit untergeordneter Bedeutung für das Fließgeschehen zu verzeichnen. Für das Gebiet im Westen der Gemeinde Langenbernsdorf sind überwiegend Podsol-Braunerde aus

sandig-lehmiger Fließerde (Tonschiefer, Phyllit, Glimmerschiefer, Grauwacke) mäßiger Bodengüte charakteristisch. Im östlichen Gemeindegebiet dominieren Pseudogley aus Loesslehm mit einer hohen Bodengüte. Die Ergiebigkeit des Wasserdargebotes ist jedoch begrenzt. Während bei trockener Witterung die Bodenwasserreserven schnell erschöpft sind, führen starke Niederschlagsereignisse zu hohem Oberflächenabfluss und damit verbundener Erosion vor allem in stärker geneigten Lagen.

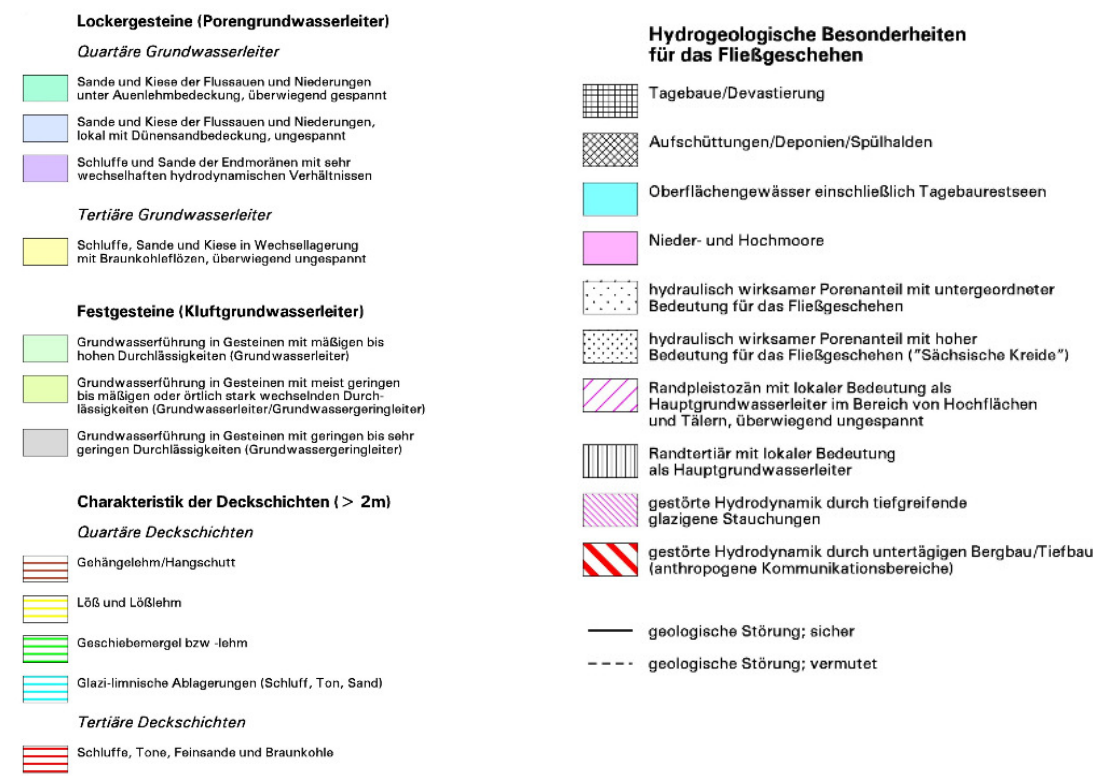
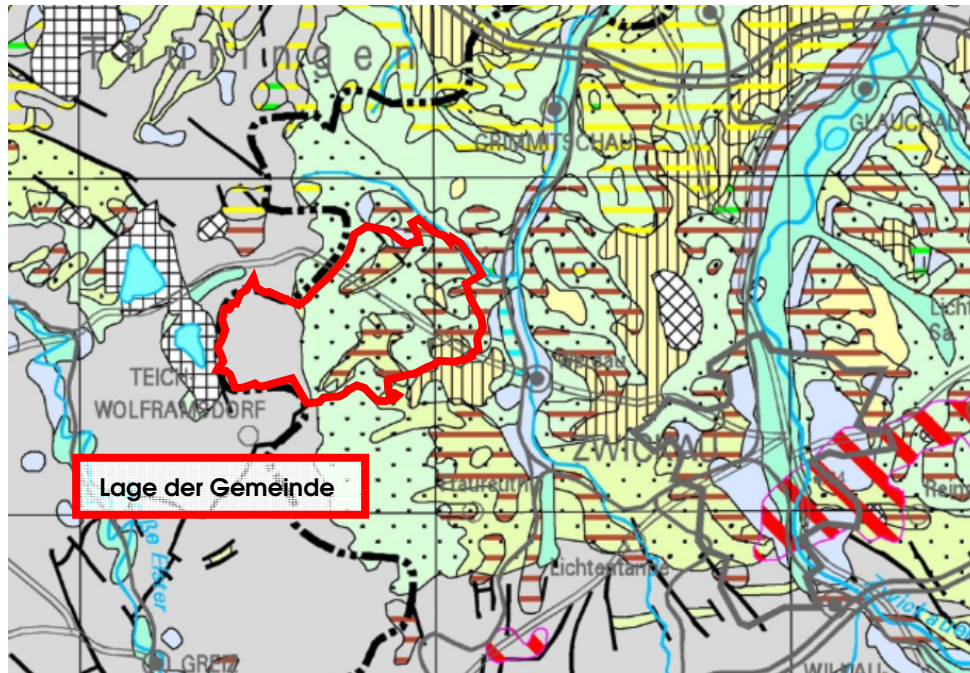


Abb. 4: Ausschnitt Hydrogeologische Übersichtskarte 1:400.000 (HÜK400); Quelle: Landesamt für Umwelt und Geologie, Abt. Boden und Angewandte Geologie, Ref. Hydrogeologie

In den rolligen Anteilen der Lockergesteinsbedeckung des Festgesteins und ggf. den rolligen Anteilen der Zersatz- und Verwitterungszone der Festgesteine ist ein oberflächennaher Porengrundwasserleiter ausgebildet. Die Grundwasserführung ist hier stark niederschlagsabhängig und oftmals temporär. Die Grundwasserfließrichtung ist reliefabhängig und zur Vorflut gerichtet. Die hydraulische Durchlässigkeit im oberflächennahen Grundwasserleiter ist in Abhängigkeit von der Korngrößenverteilung variabel und schwankt im Bereich von 10^{-4} m/s bis 10^{-7} m/s. In den Talauen der Bäche ist in den rolligen Anteilen der Talsedimente eine Talgrundwasserführung zu erwarten. Die Grundwasserstände im Talgrundwasser korrespondieren in der Regel mit dem Wasserstand des Vorfluters. Diese Grundwässer können lokal gespannt sein. Die Grundwasserfließrichtung ist parallel zur Vorflut bzw. schräg zum Vorfluter hin ausgerichtet. Die hydraulische Durchlässigkeit im Talgrundwasserleiter ist in Abhängigkeit von der Korngrößenverteilung variabel und schwankt im Bereich von 10^{-3} m/s bis 10^{-6} m/s. In den Festgesteinen ist die Grundwasserführung auf das wasserwegsame Trennflächengefüge (Schicht- und Schieferungsflächen, Kluff- und Störungszonen) beschränkt (Kluffgrundwasserleiter). In den klastischen Sedimentiten (Konglomerate, Sandsteine) kann in Abhängigkeit der Intensität der Porenraumzementation eine zusätzliche Porengrundwasserführung auftreten (Kluff-/Porengrundwasserleiter). Im Festgestein weisen die hydraulischen Durchlässigkeit der Gesteine je nach Durchtrennungsgrad gewisse Schwankungen auf. Die Durchlässigkeiten der paläozoischen Gesteine (ohne Perm) sind generell $< 10^{-5}$ m/s. Sie liegen meist im Bereich von $> 10^{-9}$ m/s bis 10^{-7} m/s. In den Molassegesteinen des Perms liegen die Durchlässigkeiten zwischen $> 10^{-5}$ m/s bis 10^{-4} m/s, in den Effusiva bei $> 10^{-7}$ m/s bis 10^{-5} m/s. Ein Grundwasserstockwerksbau existiert auf Grund des Fehlens flächenhaft verbreiteter grundwasserhemmender/-stauender Schichten nicht. Deckschichten, die wegen ihrer lithologischen Ausbildung und Mächtigkeit eine Schutzwirkung für das Grundwasser darstellen, sind nur lokal im Verbreitungsgebiet pleistozäner Solifluktsdecken sowie holozäner Auenlehme ausgebildet. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung unterliegt daher bedeutenden Schwankungen.

➤ Rohstoffgeologie

Im Planungsraum befinden sich flächig verbreitete Kiessandvorkommen, die laut Landesentwicklungsplan 2013 zu den Vorkommen mit geringer Sicherungswürdigkeit handelt. Die Kiessandvorkommen sind in ihrer Gesamtverbreitung im Landesentwicklungsplan 2013 auf der Karte der Sicherungswürdigkeit oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Das LfULG empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 08.05.2017, die größte-

ren, flächigen und geschlossenen Kiessandvorkommen vor blockierenden Überplattungen freizuhalten.

➤ Ingenieurgeologie

Erdbebenzone - Das FNP-Gebiet liegt in der Gemeinde Langenbernsdorf. Gemäß der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwVLTB) vom 11.02.2014 (Anhang G) – Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04 (Sächsisches Amtsblatt - Sonderdruck Nr. 2 vom 21.02.2014) sind die Gemarkungen Langenbernsdorf und Trünzig der Erdbebenzone 1 sowie der geologischen Untergrundklasse R (Festgestein, Fels) zugeordnet, während die Gemarkungen Niederalbertsdorf und Oberalbertsdorf der Erdbebenzone 2 und der Untergrundklasse R (Festgestein, Fels) zugeordnet sind. Auf die DIN 4149:2005-4 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) wird hingewiesen.

➤ Massenbewegungen

In Auswertung der topographischen Kartenwerke befinden sich im Plangebiet verschiedenartige Böschungen (u.a. natürliche Hangböschungen). Derartige Böschungen sind grundsätzlich durch Massenverlagerungen gefährdet, wie z.B. Rutschungen oder Steinschläge. Um Massenbewegungen im Freistaat Sachsen systematisch zu erfassen, wurde im Jahr 2004 vom Referat Ingenieurgeologie ein Ereigniskataster eingerichtet. Im FNP-Gebiet ist derzeit kein Ereignis erfasst. Weitere Informationen zum Ereigniskataster können unter den nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

www.geologie.sachsen.de,

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/9605.htm>. Zur Erhebung von Daten zu den Massenbewegungen sind die Angaben zu aktuellen und zurückliegenden Steinschlag- und Felssturzereignissen dem LfULG zu melden.

➤ Baugrunduntersuchungen

Das LfULG empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 08.05.2017, dass sofern im FNP-Gebiet Baumaßnahmen geplant sind und keine ausreichenden Informationen zum Untergrund vorliegen, standortkonkrete Baugrunduntersuchungen in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchzuführen sind.

➤ Geologische Aufschlussdaten

Im FNP-Gebiet liegen in Auswertung des Geodatenarchivs der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zahlreiche Geodaten vor, wie z. B. Schichtenverzeichnisse von Bodenaufschlüssen mit und ohne Grundwasserinformationen. Diese können bei Interes-

se unter dem Link (Geologische Aufschlüsse in Sachsen) <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/16833.htm> recherchiert werden.

➤ Hohlraumgebiete

Am äußersten westlich Rand des FNP-Gebietes befindet sich nach Kenntnis des LfULG (Stellungnahme vom 08.05.2017) ein unterirdisches Hohlraumgebiet. In der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes Sachsen vom 24.04.2017 heißt es „Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die Restlöcher mehrerer alter Tagebaue. Für die Tagebaurestlöcher ergibt sich die ordnungspolizeiliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes aus dem §3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S.191). Westlich des Plangebietes befindet sich ein altes Bergbauegebiet, das bis in das Gemeindeterritorium hineinreicht. Das Sächsische Oberbergamt empfiehlt, für geplante Baumaßnahmen in diesem Geltungsbereich, vor Beginn entsprechend §8 Abs. 1 der SächsHohlrVO dazu konkrete objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen.

4.1.4 Klima

Vorherrschend ist ein mäßig trockenes Hügellandklima mit einer durchschnittlichen Lufttemperatur von ca. 7,7 – 8,3 °C und einer jährlichen Niederschlagssumme von rund 540 - 660 mm.

4.1.5 Wasserhaushalt

Die Gemeinde Langenbernsdorf und ihre Ortsteile liegen östlich und westlich der Wasserscheide „Weiße Elster“ und „Pleiße“. Der Mühlbach fließt entlang der Hauptstraße, der Bachstraße und der Obere Bachstraße durch Langenbernsdorf und in Langenhessen in die Pleiße. Weitere Fließgewässer sind

- der Vorder- und der Mittelgrundbach,
- der Waldborn- und der Rundbornbach,
- der Plötschbach,
- der Pfarrgraben,
- der Stöckener (Dorf-)Bach in Neustöcken,
- der Herrengrundbach bzw. „Lageweg-Bach“,
- der Hasenbach,

- der Seelingstädter Bach,
- der Niederalbertsdorfer Dorfbach,
- Rohrteichgraben, Hofgraben, Bahnhofsgaben mit dem Finkenbach in Trünzig
- der Erdbach und der
- Koberbach (Gewässer I. Ordnung).

Mühlbach und Koberbach sind berichtspflichtige Gewässer der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Vorhandene Stillgewässer sind

- die Koberbachtalsperre (ca. 2/3 der gesamten Wasserfläche),
- der Sternteich.

Eine Vielzahl von Teichen ergänzt im Gemeindegebiet die Feuchtbiotope. Die wesentliche Funktion zwischen Bach und Aue ist die ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt. Natürliche Bäche und Auen verlangsamen den Hochwasserabfluss, dämpfen wirksam die Hochwasserspitzen und halten Grundwasser zurück. Die Wasserflächen nehmen eine Fläche von ca. 45,5 ha des Gesamtgemeindegebietes in Anspruch. Das entspricht einem Anteil von ca. 1,25 %. Hauptanteil daran hat die Koberbachtalsperre. Für alle im Planungsgebiet befindlichen Gewässer ist das Ziel „Umsetzung der EU-WRRL“ zu berücksichtigen.

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Im Gemeindegebiet Langenbernsdorf gibt es keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Allerdings hat die Gemeinde Langenberndorf 2010 für den Mühlbach ein signifikantes potentiell Hochwasserrisiko gemäß §73 WHG festgestellt. Hieraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde, Gefahrenkarten und Risikokarten nach §74 WHG zu erstellen und Risikomanagementpläne nach §75 WHG zu erarbeiten. Zurzeit wird der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) erstellt. Weitergehende Aussagen dazu erfolgen zum Entwurf der Gesamtfortschreibung.

Trinkwasserschutzgebiete

Im Plangebiet liegen keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete vor. Neuausweisungen sind nicht geplant.

Grundwasserschutz

Im Gemeindegebiet liegen folgende Grundwasserkörper (GWK):

- DESN_SAL_GW 053 Oberlauf der Pleiße, der GWK befindet sich im guten mengenmäßigen und gutem chemischen Zustand,
- DE_GB_DETH_SAL GW 054 Ronneburger Horst, der GWK befindet sich im guten mengenmäßigen aber im schlechten chemischen Zustand.

4.1.6 Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen

➤ Biotoptypen und biologische Vielfalt

Die Auflistung der besonders geschützten Biotope gemäß §21 SächsNatSchG für die Gemeinde Langenbernsdorf liegt als Anlage 4 der Begründung des Flächennutzungsplanes bei.

➤ Tiere

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung zum Flächennutzungsplan liegen keine Erfassungen des Tierbestandes vor.

➤ Pflanzen

Die Gemeinde Langenbernsdorf ist zu 19,3 % bewaldet. Die Waldanteile überwiegen in den Gemarkungen Langenbernsdorf und Trünzig. Bewaldete Flächen der Gemeinde befinden sich in der Hauptsache in den höher gelegenen Ortsgebieten Stöcken und Walddorf im Bereich des Werdauer-Greizer-Waldes, sowie zwischen Niederlbertsdorf und der Gemeinde Blankenhain. Der Anteil der Gesamtgrünflächen (Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sportplätze, Friedhöfe und sonstige Grünflächen) beträgt für Langenbernsdorf, einschließlich Ortsteile, nur 0,71 %. Das entspricht einer Fläche von 25,67 ha. Den größten Anteil der Flächen nehmen die Flächen der Landwirtschaft mit 70,07 % des Gemeindegebietes ein, was der historischen Entwicklung dieser Landgemeinde geschuldet ist. Diese erstrecken sich weit ausladend zu beiden Seiten der besiedelten Dorfbäche und -gründe. Im Rahmen einer landschaftsplanerischen Zielstellung soll die Relation der Grünflächen zu den Landschaftsflächen zugunsten der Grünflächen zu verbessert werden. Durch die intensiv genutzten Ackerflächen wird die vorhandene Artenvielfalt reduziert. Es dominieren Stickstoffzeiger bzw. Arten mit einer hohen ökologischen Potenz. Die Vegetation der Saumbereiche von Feldgehölzen, Feldrainen etc. wird in Bereichen, wo Ackerland unmittelbar angrenzt, von nitrophilen Arten beherrscht. Auch der überwiegende Anteil der Wiesen- und Weideflächen im Plangebiet wird durch mehrschürige Wiesen, Düngung und hohem Viehbesatz intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es dominieren hochwüchsige, ertragreiche Gräser (Glatthafer, Wiesenfuchsschwanz, Weidelgras, Knaulgras). Der Krautanteil ist relativ gering und liegt schwerpunktmäßig bei wenigen nitrophilen Arten (Stumpfbblätterige und Krause Ampfer, Kriechender Hahnenfuß, Kratzdistel, Löwenzahn). Eine vielfältigere Artenausstattung weisen kleine Wiesenflächen, insbesondere in Hanglagen auf. So sind im Plangebiet mehrere magere Wiesen- und Weideflächen anzutreffen, welche je nach Feuchtegrad in nasser (Honiggraswiesen) oder trockener (Schwingel- und Rotstraußgrasrasen) Ausprägung auftreten. Kennzeichnende

Arten dieser Wiesen sind u.a. Kuckuckslichtnelke, Margerite, Frauenmantel, Körnchensteinbrech, Kleine Sauerampfer, Silberfingerkraut, Wiesenwitwenblume, Wiesenglockenblume, Kahle Gänsekresse, Jacobskreiskraut und Gemeines Kreuzblümchen. Die Feldgehölze im Gemeindegebiet beschränken sich meist auf Flächen mit einer lokalen landwirtschaftlichen Ungunst, d.h. auf Nassstellen, Steilhangbereichen, Geländeabbrüchen und Kuppen.

Die potenziell natürliche Vegetation (PNV) gibt an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen durch Sukzession einstellen würden. Die PNV ist Ausdruck für das natürliche Entwicklungspotenzial des Untersuchungsgebietes. Aus der PNV lassen sich Aussagen für die Verwendung standortgerechter Gehölze, die Eignung der Nutzungsart und Möglichkeiten für den Biotopschutz ableiten. Der Naturraum gehört zum u.a. Verbreitungsgebiet kollin-submontaner Eichen-Buchenwälder unter Beimischung von Nadelhölzern, in denen infolge klimatischer und edaphischer Faktoren neben Stieleiche stellenweise Buche und Hainbuche dominieren. Nach SCAMONI (1964) wäre entsprechend der Standortbedingungen die PNV ein kollin-submontaner **Hainsimsen-Eichen-Buchenwald** (Querco-Carpinetum) in verschiedenen Subassoziationen. Folgende Bäume und Sträucher zählen in der Gemeinde Langenbernsdorf zu den natürlichen Pflanzenvorkommen:

Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Gemeine Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus sylvestris	Wildapfel
Pinus silvestris	Gemeine Kiefer
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus minor	Feldulme

Sträucher:

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

5. BEVÖLKERUNG UND DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG

Am 01.01.2017 umfasste der Bevölkerungsstand der Gemeinde Langenbernsdorf 3.561 Einwohner mit einem Durchschnittsalter von auf einer Fläche von 36,37 km², was einer Siedlungsdichte von 98 EW/km² entspricht.

➤ Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde Langenbernsdorf hat in den Jahren 2011 (auf der Basis des ZENSUS 2011) bis 2016 einen Bevölkerungsrückgang von – 5,16 % zu verzeichnen. Im Jahr 2016 konnte effektiv ein leichter Anstieg (+8) festgestellt werden.

Jahr	Gemeinde Langenbernsdorf		Landkreis Zwickau	
	Einwohner	Verlust zu 2008 bzw. zu 2011 in %	Einwohner	Verlust zu 2008 bzw. 2011 in %
2008	3.903	-	348.834	-
2011 Zensus (Gebietsstand 2014)	3.755	- 3,79	335.220	- 3,90
2016	3.561	- 5,16	322.099	- 3,91

Tab. 4: Bevölkerungsentwicklung 2008, 2011 und 2016; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

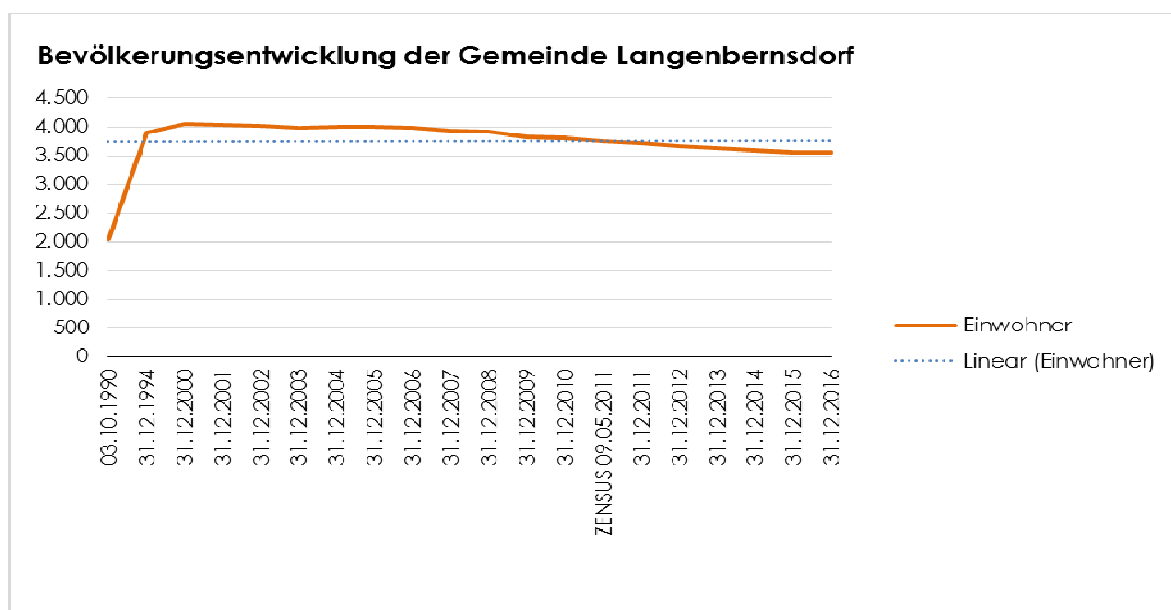


Abb. 5: Bevölkerungsentwicklung von 1990 bis 2016

Zeitraum	Einwohner	Veränderungen Gesamt
03.10.1990	2.047	0
31.12.1994	3.891	+1.839*
31.12.2000	4.051	+160
31.12.2001	4.036	-15
31.12.2002	4.013	-23
31.12.2003	3.991	-22
31.12.2004	4.003	+12
31.12.2005	3.992	-11
31.12.2006	3.974	-18
31.12.2007	3.922	-52
31.12.2008	3.903	-19
31.12.2009	3.830	-73
31.12.2010	3.813	-17
ZENSUS 09.05.2011	3.755	-58
31.12.2011	3.715	-40
31.12.2012	3.665	-50
31.12.2013	3.628	-37
31.12.2014	3.582	-46
31.12.2015	3.553	-29
31.12.2016	3.561	+8

*Eingemeindung von Trünzig und Niederlbertsdorf als Ortsteile sowie 1. Kreisgebietsreform

Tab. 5: Bevölkerungsentwicklung 1990 und 2016

Die natürliche Bevölkerungsbewegung (Geburten und Sterbefälle) je 1.000 Einwohner hat im Zeitraum von 1990 bis 2015 durchschnittlich einen Überschuss an Sterbefälle zu verzeichnen. Bei den räumlichen Bevölkerungsbewegungen (Wanderungen) zeigten sich hingegen Zuzüge und Fortzüge differenzierter:

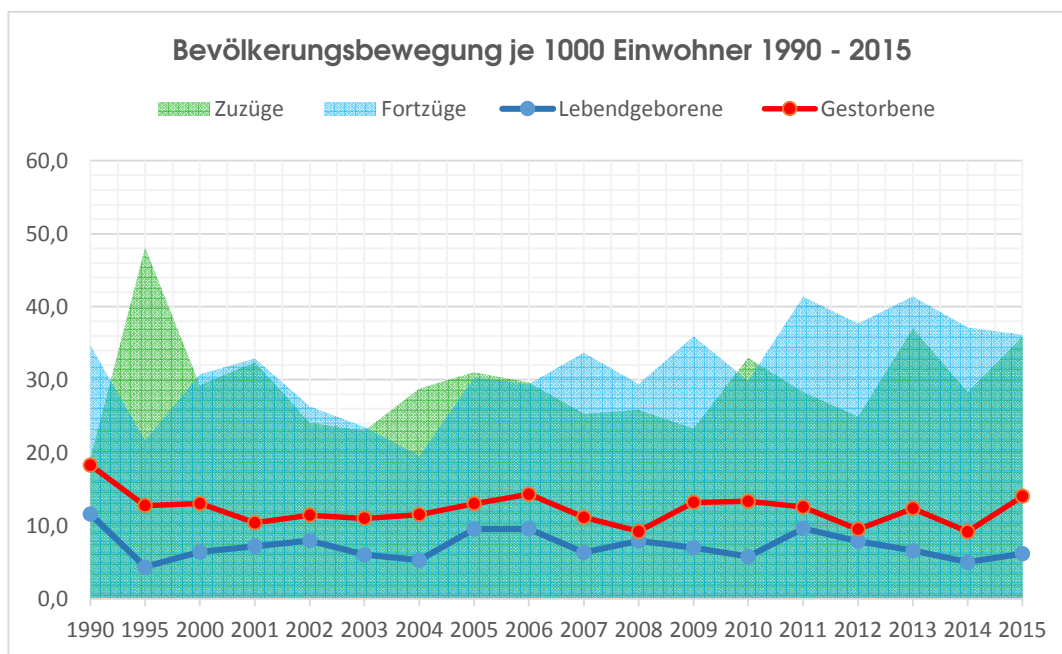


Abb. 6: Bevölkerungsbewegung 1990 – 2015

Gemeinde Langenbernsdorf							
	LG	GS	S/NBE	Zz	Fz	S/W	S/1.000
1990	11,6	18,3	-6,7	19,1	34,7	-15,6	-22,3
1995	4,3	12,7	-8,4	48,1	21,6	26,5	18,1
2000	6,4	13,0	-6,6	29,3	30,7	-1,5	-8,1
2001	7,2	10,4	-3,2	32,4	32,9	-0,5	-3,7
2002	8,0	11,4	-3,5	24,1	26,3	-2,2	-5,7
2003	6,0	11,0	-5,0	23,0	23,5	-0,5	-5,5
2004	5,3	11,5	-6,3	28,8	19,5	9,3	3,0
2005	9,5	13,0	-3,5	31,0	30,3	0,8	-2,8
2006	9,5	14,3	-4,8	29,6	29,4	0,3	-4,5
2007	6,3	11,1	-4,8	25,3	33,7	-8,4	-13,2
2008	7,9	9,2	-1,3	25,8	29,4	-3,6	-4,9
2009	7,0	13,2	-6,2	23,3	35,9	-12,7	-18,9
2010	5,8	13,3	-7,6	33,0	29,8	3,1	-4,4
2011	9,6	12,5	-2,9	28,3	41,4	-13,1	-16,0
2012	7,9	9,5	-1,6	24,9	37,7	-12,7	-14,4
2013	6,6	12,3	-5,8	37,0	41,4	-4,4	-10,1
2014	5,0	9,2	-4,2	28,3	37,2	-8,9	-13,0
2015	6,2	14,0	-7,8	35,9	36,2	-0,3	-8,1
Durchschnitt	7,2	12,2	-5,0	29,3	31,8	-2,5	-7,5
LG – Lebendgeborene je 1.000 EW				Zz – Zuzüge je 1.000 EW			
GS – Gestorbene je 1.000 EW				Fz – Fortzüge je 1.000 EW			
S/NBE – Saldo natürliche Bevölkerungsentwicklung				S/W – Saldo Wanderungen			
				S/1.000 – Saldo insgesamt je 1.000 EW			

Tab. 6: Bevölkerungssaldo je 1000 Einwohner der Gemeinde Langenbernsdorf in den Jahren 1990 – 2015

➤ Altersstruktur

In der Altersstruktur zeigen sich im Vergleich zum Landkreis Zwickau Abweichungen darin auf, dass die Bevölkerung von Langenbernsdorf durchschnittlich jünger ist, als im Landkreis. Im Jahr 2014 lag der Anteil der Altersgruppen der unter 6 – jährigen, der 6 – 15 jährigen sowie der 15 - 65 jährigen deutlich über dem Durchschnitt des Landkreises im gleichen Zeitraum. Dagegen lag der Anteil der über 65-jährigen erkennbar unter dem Wert des Landkreises. Der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist insgesamt zurückgegangen. Die Anzahl der Bevölkerung im Rentenalter macht gegenwärtig noch weniger als ein Viertel der Gesamtbevölkerung in der Gemeinde Langenbernsdorf aus, mit steigender Tendenz. Gründe hierfür liegen in der stetig ansteigenden Lebenserwartung und dem Renteneintritt der geburtenstarken Nachkriegsgenerationen, die zunehmend von geburtenschwachen Jahrgängen im Arbeitsleben abgelöst werden.

Altersgruppe	Gemeinde Langenbernsdorf				Landkreis Zwickau			
	0 - 6	6 - 15	15 - 65	65 +	0 - 6	6 - 15	15 - 65	65 +
Einwohner	179	276	2.435	865	15.085	22.599	198.635	88.818
Anteil in %	4,8	7,4	64,9	23,0	4,6	7,0	61,1	27,3

Tab. 7: Altersstruktur, Stand 31.12.2014; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

➤ Haushaltsstruktur

Für die Gemeinde Langenbernsdorf wurde gemäß des Kleinräumigen Gemeindeblattes Bevölkerung, Haushalte, Familien und deren Wohnsituation am 09. Mai 2011 des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,4 am 09.05.2011 ermittelt. Gegenwärtig liegt der Wert in Sachsen bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,9. Das Statistische Bundesamt prognostizierte in der Pressemitteilung Nr. 067 vom 28.02.2017 für das Jahr 2030 für Gesamtdeutschland insgesamt eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 1,9 und für die ostdeutschen Flächenländer von 1,8. Das entspricht, bei der Annahme einer konstanten Veränderung, 1,83 Personen je Haushalt im Jahr 2030 in den ostdeutschen Flächenländern.

Ortsteil	Einwohner	Haushalte	Personen je Haushalt	Wohnfläche je Wohnung in m ²	Wohnfläche je EW
Langenbernsdorf	2109	896	2,3	93,1	41,5
Niederaltersdorf	611	248	2,5	92,6	40,1
Trünzig	1035	400	2,4	93,6	39,5
Gesamt (2011)	3755	1544	2,4	93,1	40,7
Freistaat Sachsen 2016 (je 1.000 EW)	4 079,3	2 173,7	1,9	75,2	-

Tab. 8: Haushaltsstruktur am 09.05.2011 (Zensus); Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist mit einer vorläufig weiter ansteigenden Nachfrage an Wohnungen mit geringer Haushaltsgröße (1-2-Personen Haushalte) zu rechnen. Die Haushalte mit 3 und mehr Personen werden abnehmen. Für die Gemeinde Langenbernsdorf ist ebenfalls mit einem geringeren Rückgang der 1-Personen-Haushalte als der Mehrpersonenhaushalten zu rechnen. Die Anzahl der Haushalte insgesamt wird vorläufig stagnieren und anschließend erst geringfügig sinken.

➤ Pendlerbewegungen

Für die Gemeinde Langenbernsdorf liegen keine Daten über Pendlerbewegungen vor.

➤ Bevölkerungsprognose

Mit der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen liegt für Gemeinden über 5.000 Einwohner eine voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung bis 2030 in zwei Varianten vor. Ausgehend von den aktuellen demografischen Trends und Strukturen werden die Veränderungen in der Größe und im Altersaufbau der sächsischen Bevölkerung aufgezeigt. Für Langenbernsdorf, als Gemeinde unter 5.000 Einwohnern, liegen keine Zahlen vor. Die Zahlen für die Gemeinde Langenbernsdorf werden anhand des Verhältnisses der Varianten 1 und 2 daher abgeschätzt:

	2016	2020	2025	2030
Langenbernsdorf Variante 1	3.561	3.590	3.451	3.290
Langenbernsdorf Variante 2	3.561	3.414	3.260	3.109
Landkreis Zwickau Variante 1	322.099	324.700	312.100	297.600
Landkreis Zwickau Variante 2	322.099	308.800	294.900	281.200

Tab. 9: Bevölkerungsentwicklung bis 2035; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen/eig. Berechnung

Für den Flächennutzungsplan wird der Planungshorizont bis 2035 angesetzt. Die **Einwohnerzielgröße** für die im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Langenbernsdorf in diesem Zeitraum Vorsorge zu treffen ist, wird auf **3.200 Einwohner** festgelegt.

Ausgangswert 2016	3.561 EW
Zielgröße 2035	3.200 EW
Relativer Verlust insgesamt	- 10,1 %
Durchschnittlicher jährlicher Verlust	- 0,53 %

Die Bevölkerung der Gemeinde Langenbernsdorf wird bis zum Jahr 2035 auf ca. 3.200 Einwohner sinken wobei der Anteil der Bevölkerung der über 65-jährigen ansteigen wird. Da die Bevölkerung der unter 20-jährigen bis 2020 relativ konstant bleibt, sollte die Gemeinde Langenbernsdorf weiterhin das Entwicklungspotenzial aus der jungen Bevölkerung schöpfen. Dabei müssen attraktive Angebote in den Bereichen Wohnen, Schule, Arbeit und Freizeit geschaffen werden, um diese Altersgruppe in der Gemeinde halten zu können. Aber auch das Wachstum der älteren Bevölkerung sollte in der Gemeindeentwicklung Beachtung finden. Die Bereitstellung adäquater Wohnungsangebote wie barrierefreie Wohnräume, Angebote im betreuten Wohnen und ausreichend Pflegeplätze sind ebenso von Bedeutung wie ein attraktives Wohnumfeld mit ausreichender medizinischer und sozialer Infrastruktur.

6. SIEDLUNGSSTRUKTUR UND BODENNUTZUNG

6.1 Flächennutzung im Bestand

Flächennutzung im Bestand	Größe in ha	Anteilig in ha	In Prozent
Siedlung	287,29		7,90
Wohnen		78,93	
Gewerbe		23,35	
Gemischte Nutzungen		135,80	
Sondergebiete		0,83	
Gemeinbedarf		6,55	
Straße		33,93	
Bahnanlage		19,77	
Versorgungsanlagen		1,11	
Grünflächen	25,67		0,71
Allgemeine Grünflächen		14,25	
Dauerkleingärten		8,87	
Sportplatz		1,42	
Friedhof		1,13	
Wasserfläche	45,47		1,25
Wald	658,41		18,10
Landwirtschaft	2.620,54		72,04
Geltung	36.354.304,53		100,00

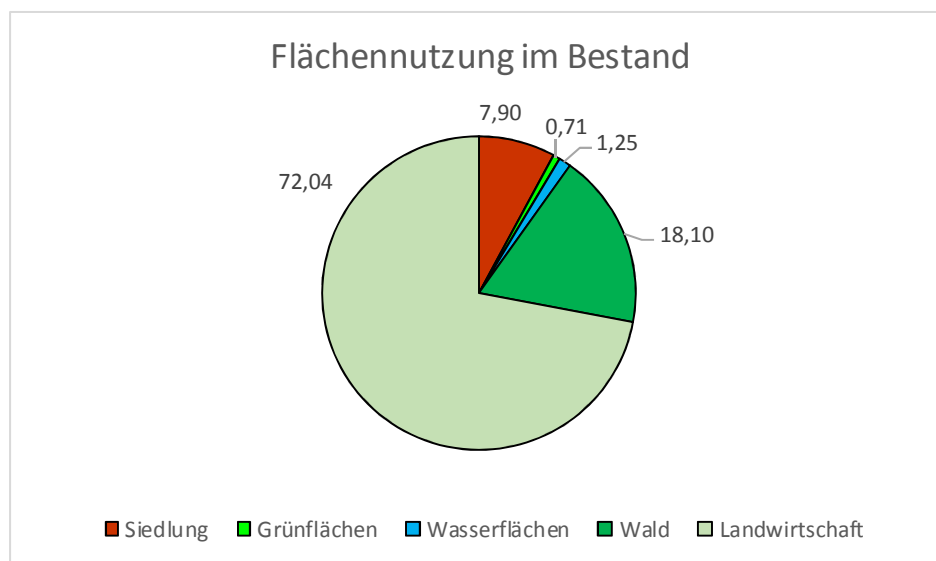


Abb. 7: Flächennutzung im Bestand in der Gemeinde Langenbernsdorf

6.1.1 Gebäude- und Siedlungsbestand

Die vorhandenen Gebäude in der Gemeinde Langenbernsdorf sind überwiegend Drei- und Vierseithöfe, Ein- und Zweifamilienhäuser sowie gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Im Jahr 2011 (ZENSUS) lebten insgesamt 1544 Haushalte in 1227 Gebäuden mit Wohnraum, von denen 94,8 % Ein- bis Zweifamilienhäuser waren. Der Anteil der vor 1918 errichteten Gebäude umfasst 38,9 %. Insgesamt wurden rund 75,9 % der Gebäude in der Gemeinde Langenbernsdorf vor 1990 errichtet und rund 24,1 % nach 1990. In der Gemeinde Langenbernsdorf befinden sich derzeit keine leer stehenden Gebäude oder Brachflächen im kommunalen Eigentum.

(Stand Juni 2017) Ein landwirtschaftlich geprägtes Gebäude der Koberland eG (Landwirtschaftsbetrieb, ansässig in 08428 Langenbernsdorf, Dorfstraße 120), steht in Trübnig leer.

6.1.2 Wohnen

Die für die Gemeindeentwicklung zentrale Bodennutzung in Gemeinden ist das Wohnen der Bevölkerung. Laut der Erfassung des Siedlungsbestandes findet das Wohnen sowohl in überwiegend wohnbaulich geprägten, als auch in Siedlungslagen mit gemischten Nutzungen (Nebeneinander von Wohnen, nicht störende Gewerbe oder landwirtschaftliche Kleinstrukturen) statt. Weiterhin findet Wohnen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen, in sogenannten Splittersiedlungen statt. Aus diesem Grund werden die Flächen mit einer Wohnnutzung in den Kategorien

- Wohnbauflächen (W) – siehe Kap. 8.4,
- Gemischte Bauflächen (M) – siehe Kap. 8.5 und
- Flächen für die Landwirtschaft – siehe Kap. 8.6 dargestellt.

6.1.3 Gewerbe und Wirtschaft

In der Zeit bis 1990 war der größte Teil der Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt. Ausgelöst durch die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen setzte seit 1990 ein Strukturwandel ein, der zu einem massiven Rückgang der Arbeitsplätze führte. Dieser Verlust führte zu Abwanderung der arbeitsfähigen Bevölkerung aber auch zu Neuansiedlungen oder die Gründung von kleinen und mittelständischen Unternehmen. So bestehen in der Gemeinde Langenbernsdorf unterschiedliche Handwerksbetriebe, Bauunternehmen, Transportunternehmen, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Dienstleister (z.B. Friseur, Kosmetik) sowie landwirtschaftliche Betriebe. Für die Gemeinde Langenbernsdorf liegen keine Daten über Arbeitslosenquoten vor. Wirtschaftliche Akzente setzt insbesondere das voll ausgelastete Gewerbegebiet Langenbernsdorf an der B 175. Die in den vergangenen Jahren geschaffenen neuen Arbeitsplätze vor allem in Betrieben des Sekundärsektors sowie der demografische Wandel sorgen inzwischen für einen Rückgang der Arbeitslosenzahlen.

Monat	Arbeitslose Gesamt	Arbeitslosenquote
Dezember 2013	13.464	7,9
Dezember 2014	12.096	7,1
Dezember 2015	11.033	6,5
Dezember 2016	10.528	6,3

Tab. 10: Arbeitsmarkt im Landkreis Zwickau; Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Nach einer wirtschaftlich schwierigen Phase mit hoher Arbeitslosigkeit, stehen die etablierten Unternehmen inzwischen vor der Herausforderung fehlender Fach- und Arbeitskräfte, die insbesondere Unternehmen außerhalb der Ober- und Mittelzentren betrifft. Eine Ursache dafür liegt in der Folge der demografischen Entwicklung. In den ländlichen Gemeinden leben weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter. Diese Situation könnte sich in den kommenden Jahren noch verschärfen.

6.1.4 Sondernutzungen

Allgemein werden Sondernutzungen, die besondere Anforderungen an die Bebauung stellen und die keiner anderen Baufläche zugeordnet werden können allgemein als Sonderbauflächen oder konkretisiert als Sondergebiet mit der jeweiligen Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan dargestellt. Dazu zählen insbesondere Sondergebiete für Freizeit und Erholung, für Einrichtungen der Altenpflege oder auch Einkaufs- oder Freizeitzentren. In der Gemeinde Langenbernsdorf stehen insbesondere Sondernutzungen an der Koberbachtalsperre in Bezug auf Erholung sowie bezüglich des Standortes des Altenpflegeheims „Haus Elisabeth“ in Trünzig im Vordergrund.

6.1.5 Öffentliche Einrichtungen

Zu den öffentlichen Flächen zählen u.a. öffentliche Verwaltungen, Schulen, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Feuerwehren sowie sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Die im Bestand vorhandenen Einrichtungen sind nachfolgend aufgeführt. Sie werden in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans als Flächen für den Gemeinbedarf mit der jeweiligen Zweckbestimmung dargestellt:

Öffentliche Verwaltung und Sicherheit

Gemeindeverwaltung

- OT Langenbernsdorf - Gemeindeverwaltung Langenbernsdorf, Bahnhofstr. 1

Feuerwehr

OT Langenbernsdorf

- Freiwillige Feuerwehr Langenbernsdorf, Bahnhofstr. 5a

OT Niederalbertsdorf

- Freiwillige Feuerwehr Gerätehaus Niederalbertsdorf, Dorfstraße 52a

OT Trüznig

- Freiwillige Feuerwehr Gerätehaus, Katzendorfer Straße 1b

Soziale und Gesundheitliche Einrichtungen

Krankenhäuser

- Pleißental-Klinik in Werdau
- Heinrich-Braun-Klinikum in Zwickau
- Paracelsus-Klinik in Zwickau und Reichenbach im Vogtland
- AERNET GmbH Medizinisches Versorgungszentrum, Crimmitschau

Ärztliche Versorgung/ Apotheken

- 1 Zahnarzt

Konkrete Zahlen werden zum Entwurf der Gesamtfortschreibung eingearbeitet.

Sonstige Sozialeinrichtungen

- Altenpflegeheim Trüznig des Diakoniewerk Westsachsen gGmbH „Haus Elisabeth“, Greizer Str. 1
- 2 Pflegedienste

Einrichtungen für Erziehung und Kultur

Kindertagesstätten

- Kindertagesstätte "Sonnenschein"
- Kindergarten Niederalbertsdorf
- Kindertagesstätte "Kleine Spatzen"

Schulen

- Grundschule Langenbernsdorf und Schulhort ev. Schulverein Langenbernsdorf

Die Daseinsvorsorge im Bereich Kinderbetreuung und Schulbildung ist teilweise in der Gemeinde Langenbernsdorf gegeben. Im nahegelegenen Oberzentrum Zwickau sowie in den Mittelzentren Werdau und Crimmitschau kann sie hingegen als gesichert angesehen werden.

Kirchen und Religiöse Einrichtungen

- Kirchgemeinde Langenbernsdorf
- Kirchgemeinde Trüznig
- Kirchgemeinde Langenhessen-Niederalbertsdorf
- Methodistische Gemeinde Langenbernsdorf
- Brunnen e.V. - Christliche Lebensgemeinschaft

Einrichtungen des Sports

- Schützenhaus Niederalbertsdorf mit Schießbahn
- 2 Reithallen, Reitplätze

- Turnhalle Stöckener Hasenheide
- Bolzplatz Trünzig
- Waldsportplatz Stöcken

Weitere Sportanlagen wurden als Grünflächen festgesetzt, weil bei diesen Anlagen die Freiflächennutzung überwiegt (siehe Kapitel 6.1.9 – Grünflächen).

6.1.6 Bebaute Flächen im Außenbereich nach §35 BauGB

Der Außenbereich dient vor allem der Landwirtschaft, der Erholung der Bevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz. Außerdem nehmen die Gebiete außerhalb der Siedlungen wichtige Freiraum- und Ausgleichsfunktionen wahr, die nachhaltig zu sichern sind (z.B. Frischluftproduktion, Schadstoffsenkung, Boden- und Wasserpotenzial). Sogenannte Splittersiedlungen im Außenbereich stellen keinen erheblichen Bebauungszusammenhang dar, der eine Bauflächenausweisung rechtfertigen könnte. Die Kriterien für die Erheblichkeit eines Bebauungszusammenhanges hängen stark von der Gesamtsiedlungsstruktur der Gemeinde ab.

Beispiele für Bauten im Außenbereich sind im Plangebiet:

- einzeln stehende bzw. kleine Gruppen von Höfen oder Wohnhäusern mit einem Mindestabstand von drei bis vier Bauflächen zur nächsten im Zusammenhang bebauten Fläche
- Stallanlagen und landwirtschaftliche Betriebe

Die bebauten Flächen im Außenbereich werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

6.1.7 Technische Infrastruktur

Verkehr

Überörtlicher Verkehr

Die Gemeinde Langenbernsdorf ist über folgende Staats- und Bundesstraßen sowie Kreisstraßen in das regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz eingebunden:

- B 175 (Lederhose (Thüringen) – Nossen (Sachsen))
- S 314 (Langenhessen S 289 – Langenbernsdorf B175 – Landesgrenze Thüringen – (L 1085))
- K 9370, K 9371, K 9374, K 9375

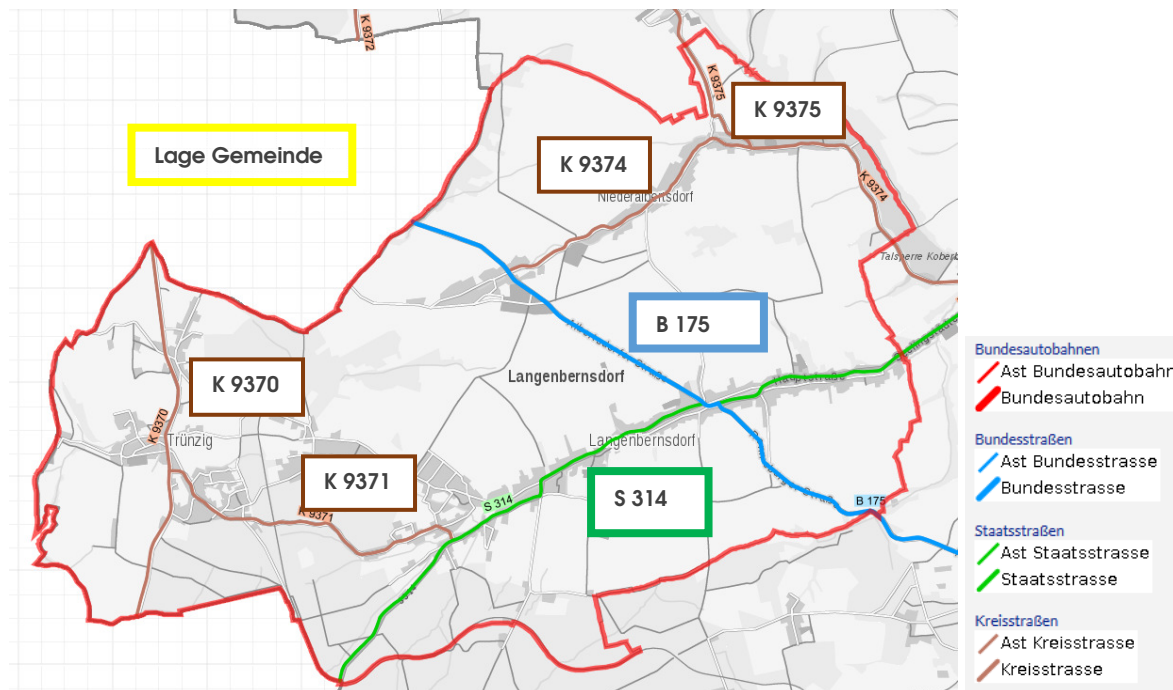


Abb. 8: Verkehrliche Erschließung und Anbindungen (Quelle: Geoportal Sachsenatlas, 2017)

Innerörtlicher Verkehr

Die Straßen im Gemeindegebiet Langenbernsdorf haben neben der Aufnahme des überörtlichen Verkehrs auch eine große Bedeutung für die innerörtliche Erschließung. Die Ortsteile Niederaltersdorf und Oberaltersdorf werden ausgehend von Langenbernsdorf über die B 175 und der Ortsteil Trünzig über die Staatsstraße S 314 und die Kreisstraßen erschlossen. Öffentliche Stellflächen sind an den öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden vorhanden.

Öffentlicher Personennahverkehr/Schienenverkehr

Die Gemeinde Langenbernsdorf ist über die Linien 164 (Werdau Johannisplatz – Werdau Bahnhof), 165 (Werdau – Großpillingsdorf) und 213 (Werdau – Gera) des Verkehrsverbundes Mittelsachsen erreichbar. Der Zugang zum Regionalbahnnetz der Deutschen Bahn AG besteht durch den Haltepunkt Schweinsburg-Culten in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße und dem Bahnhof Werdau der Stadt Werdau.

Wander-, Rad- und Reitwege

Das Gemeindegebiet Langenbernsdorf wird von mehreren Wander-, Rad- und Reitwegen, insbesondere an der Koberbachtalsperre tangiert.

Laut dem Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, SG Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus soll das Radroutenkonzept des Landkreises Zwickau fortgeschrieben werden. In Vorbereitung der Fortschreibung erfolgt derzeit

eine Grundlagenanalyse der Radverkehrsanlagen im Landkreis, in welcher die Aktualität der Routenverläufe und Wegequalitäten geprüft sowie Probleme und Vorschläge aufgenommen und mit den Kommunen diskutiert werden.

Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung im Gebiet Langenbernsdorf erfolgt durch den Zweckverband Zwickau/Werdau und durch die Wasserwerke Zwickau GmbH. Die Gemeinde Langenbernsdorf mit seinen Gemarkungen Langenbernsdorf, Trünzig, Niederalbertsdorf und Oberalbertsdorf ist trinkwasserseitig zentral versorgt. Im Geltungsbereich sind mittelfristig keine Baumaßnahmen geplant. Es sind jedoch bei eventueller Koordination mit dem Straßenbau Vorhaben in der Netzerneuerung je nach Finanzierungsmöglichkeit möglich. In der Praxis erfolgt die Belieferung des Trinkwassers über den Zweckverband Nord/Ostthüringen der Weida-Talsperre. Durch das Ortsgebiet von Trünzig verläuft eine Trinkwasserfernleitung von Ostthüringen. Die Hochbehälter befinden sich am Glasberg in Oberalbertsdorf und im Ortsgebiet von Wolframsdorf.

Löschwasserbereitstellung

Die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Wasserwerke Zwickau GmbH ist abhängig von den Leitungs- und Übertragungskapazitäten und kann derzeit aus den vorhandenen Versorgungsleitungen DN 200 mit max. 96 m³/h (bei gleichzeitiger Nutzung von 2 Hydranten), DN 150 mit max. 48 m³/h und DN 100 mit max. 24 m³/h bereitgestellt werden. Eine Löschwasserentnahme aus den Versorgungsleitungen DN 80 ist nicht möglich. Es ist zu beachten, dass prinzipiell Anfragen zu Löschwasserbereitstellungen für einzelne Vorhaben zu stellen sind. Zusätzlich stehen Löschwasserteiche und Löschwasserzisternen der Gemeinde zur Verfügung. Ein weiterer Ausbau der Löschwasserversorgung ist geplant.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung obliegt ebenfalls der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau und der Wasserwerke Zwickau GmbH. In der Gemarkung **Langenbernsdorf** ist die Abwasserentsorgung nahezu nur über eine vollbiologische Kläranlage je Grundstück möglich. Die Gemarkung **Niederalbertsdorf** ist zum größten Teil dauerhaft dezentral. Die Gemarkung **Oberalbertsdorf** sowie in Niederalbertsdorf die Dorfstr. 116-118 sind zentral erschlossen. In der Gemarkung **Trünzig** entwässern die Straßenzüge Werdauer Straße/Ronneburger Straße/Zur Eichlei-

te/Kirchberg/Katzendorfer Straße und Waldweg zentral. Die anderen Straßenzüge sind auch weiterhin dauerhaft dezentral.

Niederschlagswasser - Prinzipiell sollte versucht werden, das anfallende Niederschlagswasser nicht in die Kanäle, die zu Kläranlagen führen, einzuleiten. Die Klärung der Ableitung des Niederschlagswassers in die Vorfluter ist bei konkreten Bauvorhaben mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde Landkreis Zwickau, Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau abzustimmen. Eine Überpflanzung oder Überbauung der Anlagen ist nicht zulässig. Den Forderungen der DVGW W400 Teil 1 ist Rechnung zu tragen. Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung der Ver- und Entsorgungsanlagen durch stattfindende Baumaßnahmen ist auszuschließen.

Folgende allgemeine Hinweise zur Wasserver- und Entsorgung der Wasserwerke Zwickau GmbH (Stellungnahme vom 24.04.2017) sind in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- Bei Wohnungsvorhaben ist die Einhaltung der derzeitigen Geschosshöhen zur Gewährleistung des benötigten Versorgungsdruckes zu beachten.
- Aussagen zur Versorgung von Flurstücken können erst nach dem Vorliegen von entsprechenden Bedarfswerten getroffen werden.
- Die trink- und abwasserseitigen Erschließungen können durch die Wasserwerke Zwickau GmbH nicht vorgenommen werden. Dies muss Aufgabe eines Bau- oder Erschließungsträgers sein. Als rechtliche Grundlage dafür ist der Abschluss von trink- und abwasserseitigen Erschließungsvereinbarungen erforderlich.

Gasversorgung

Die Gemeinde hat keinen Anschluss an das zentrale Gasnetz. Im Bereich der Gemeinde ist in Trünzig eine Gasfernleitung vorhanden, welche von Teichwolframsdorf nach Seelingstädt führt. Im Bereich der Hochdruckleitung Trünzig ist beidseitig der Scheitelachse ein Schutzstreifen von 4 m bei zukünftiger Bebauung bzw. Bepflanzung hochwachsender Gehölze freizuhalten. Weitere Aussagen zur Gasversorgung werden im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans getroffen.

Stromversorgung

Das Versorgungsnetz der Gemeinde Langenbernsdorf wird von der MITNETZ STROM mbH durch Mittel- und Niederspannungsanlagen betrieben. Aufgrund der Größe des Auskunftsgebietes können keine detaillierten Bestandspläne ausgereicht werden, diese sollen vorhabenbezogen separat abgefragt werden.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom Technik GmbH und der envia TEL GmbH. Die Versorgung mit Anschlüssen der Telekommunikation kann als ausreichend gesichert angesehen werden.

Abfallentsorgung

Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und ist öffentlich-rechtlich tätig. Die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau umfasst gemäß §4 Abfallwirtschaftssatzung (AWS 2014) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie das Einsammeln und die Beförderung von überlassungspflichtigen Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen. Des Weiteren beinhaltet dies deren Verwertung, wenn diese in gesetzlich zulässigen Verwertungsverfahren verwertet werden können sowie die Lagerung und die Behandlung von überlassungspflichtigen Restabfall aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht zur Lagerung oder Behandlung an den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen auf Grund der Aufgabenübertragung zu überlassen ist. Der Landkreis beauftragt Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung.

6.1.8 Tourismus und Naherholung

Angebotsanalyse der Erholungseinrichtungen

Im Gemeindegebiet Langenbernsdorf befindet sich im Ortsteil Niederalbertsdorf die Koberbachtalsperre und stellt damit ein überregional bedeutsames Freizeit- und Erholungszentrum dar.

Zielstellungen und Entwicklungschancen

Das lokale und regionale landschaftliche, städtebauliche und kulturhistorische Potenzial bietet reale Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Tourismus. Die touristischen Optionen sollen auch perspektivisch von ergänzender wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und Region sein. Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung sollte die Erhaltung und Verbesserung des bestehenden Landschafts- und Naturraumpotenzials mit seinen Besonderheiten und Möglichkeiten für Erholungssuchende sein. Das Hauptaugenmerk liegt daher auf der Förderung eines sanften, orts- und landschaftsverträglichen Tourismus. Neben den landschaftlichen Erfordernissen ist insbesondere die touristisch relevante Infrastruktur zu sichern und gezielt weiterzuentwickeln.

6.1.9 Grün- und Freiflächen

Grünflächen und Öffentliche Grünanlagen

Die Gemeinde Langenbernsdorf ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Hügellandschaft, bestehend aus Waldgebieten, großen landwirtschaftlich genutzten Flächen, Feuchtwiesen und einer Vielzahl von Streuobstwiesen im Bereich der Wohnbebauung. Größere Parks sind in der Gemeinde nicht vorhanden. Insgesamt sind die Ortsteile der Gemeinde Langenbernsdorf aufgrund der überwiegend ländlich geprägten Struktur mit Höfen und Einzelhäusern einschließlich den dazu gehörenden Haus- und Hofgärten stark durchgrünt. Die hof- und hausgebundenen Grünflächen überwiegen in den Ortslagen Niederalbertsdorf und Oberalbertsdorf. Eine öffentliche Parkanlage befindet sich in der „Ortsmitte“ von Langenbernsdorf.

Spielanlagen

Die Gemeinde Langenbernsdorf verfügt über die öffentlichen Spielplätze:

- in Trünzig, Katzendorfer Straße
- in Langenbernsdorf, Waldspielplatz zur Hasenheide (Stöcken)
- in Langenbernsdorf, Ortsmitte „Markt“
- in Niederalbertsdorf, Nähe Feuerwehr

Sportanlagen

In der Gemeinde Langenbernsdorf befinden sich die Sportplätze:

OT Langenbernsdorf

- Sportplatz an der Schule

OT Trünzig

- Bolzplatz an der Werdauer Straße, Nähe Kindergarten
- Sportplatz am Mehrzweckgebäude.

Dauerkleingärten

In der Gemeinde Langenbernsdorf befindet sich der Kleingartenverein:

- Gartenanlage „Zur Hälfthuche“

Friedhöfe

In der Gemeinde Langenbernsdorf befinden sich die Friedhöfe:

OT Langenbernsdorf

- Friedhöfe an den Kirchen (2 Friedhöfe)

OT Trünzig

- Friedhof an der Kirche

OT Niederalbertsdorf

- Friedhöfe an den Kirchen in Niederalbertsdorf und Oberalbertsdorf.

Die Kapazität der Friedhöfe ist als ausreichend einzuschätzen, Erweiterungsbedarf besteht nicht.

6.1.10 Gewässer

Trinkwasserschutzgebiete

Im Plangebiet liegen keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete vor. Neuausweisungen sind nicht geplant.

Oberflächengewässer

Die Gemeinde Langenbernsdorf wird von den Oberflächengewässern Mühlbach, Koberbach, Plötschbach, Stöckener Dorfbach und zahlreichen kleineren Zuflüssen durchflossen. Mühlbach und Koberbach sind berichtspflichtige Gewässer der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Für alle im Planungsgebiet befindlichen Gewässer ist das Ziel „Umsetzung der EU-WRRL“ zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiete

Die Gemeinde Langenberndorf hat 2010 für den Mühlbach ein signifikantes potentiell-elles Hochwasserrisiko gemäß §73 WHG festgestellt. Hieraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde, Gefahrenkarten und Risikokarten nach §74 WHG zu erstellen und Risikomanagementpläne nach §75 WHG zu erarbeiten. Zurzeit wird der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) erstellt.

Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen dient gemäß §38 Abs. 1 WHG u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Gemäß §24 Abs. 2 SächsWG schließt sich an das Ufer landwärts ein zehn Meter breiter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Gemäß §38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §24 Abs. 3 SächsWG sind im Gewässerrandstreifen insbesondere folgende Handlungen verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die auch nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Entwicklungskorridore

Ein Ziel ist die Schaffung der Möglichkeit zur Renaturierung und Vitalisierung von Gewässern. Allen Gewässern ist ein großzügiger Entwicklungskorridor (mind. 10m pro Uferseite) einzuräumen. Gewässer, die mäandrieren können, haben eine verlängerte Fließzeit und verringerte Fließgeschwindigkeit bis in die Vorflutgewässer. Somit kann ein bedeutender Beitrag zur Reduzierung der Hochwassergefahr erzielt werden. In markanten Geländeeinschnitten, die Abflussbahnen für wild abfließendes Oberflächenwasser darstellen, werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die durch geeignete Landnutzungen (z.B. Extensivgrünland, Gehölzstrukturen, Wald) in ihrer Wirkung auf die Entstehung von Hochwasser entschärft werden.

Grundwasserschutz

Im Gemeindegebiet liegen folgende Grundwasserkörper (GWK):

- DESN_SAL_GW 053 Oberlauf der Pleiße, der GWK befindet sich im guten mengenmäßigen und gutem chemischen Zustand,
- DE_GB_DETH_SAL GW 054 Ronneburger Horst, der GWK befindet sich im guten mengenmäßigen aber im schlechten chemischen Zustand.

6.1.11 Landwirtschaft und Wald

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist in der Gemeinde Langenbernsdorf die prägende und umfangreichste Bodennutzung. Die Böden verfügen über mittlere - hohe Ackerzahlen (43). In der Gemeinde soll die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen Unternehmens- und Erwerbsformen auch weiterhin vorangebracht werden. Das schließt auch die Erhaltung und Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ein. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben im ländlichen Raum eine wichtige Funktion als Arbeitgeber, Pfleger der Kulturlandschaft und Bewahrer von Traditionen und Brauchtum. Der Außenbereich dient vor allem der Landwirtschaft, der Erholung der Bevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz. Außerdem nehmen die Gebiete außerhalb der Siedlungen wichtige Freiraum- und Ausgleichsfunktionen wahr, die nachhaltig zu sichern sind (z.B. Frischluftproduktion, Schadstoffsenkung, Boden- und Wasserpotenzial).

Forstwirtschaft

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des LRA Zwickau vom 18.05.2017 ist im Gebiet der Gemeinde Langenbernsdorf eine Waldfläche von insgesamt ca. 660 ha vorhanden. Der Waldanteil von 18 % entspricht durchschnittlich dem

Waldanteil von 17,5 % des Landkreises Zwickau. Die Waldfläche gliedert sich in die folgenden Waldeigentumsarten:

- Staatswald im Eigentum des Freistaates Sachsen - 542 ha
- Privatwald - 118 ha

Die Staatswaldfläche ist Teil des Waldgebietes „Werdauer Wald“. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen. Die Waldfunktionenkartierung und die Waldbiotopkartierung werden durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführt. Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) bildet den gesetzlichen Rahmen für die Bewirtschaftung des Waldes. Dabei wird im §16 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, im §17 die Nachhaltigkeit und im §18 die pflegliche Bewirtschaftung des Waldes explizit genannt. Jeder Forstbetrieb hat auf dieser Grundlage eigene Zielstellungen für die Waldbewirtschaftung. Die Waldbesitzer sind nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens zur pfleglichen Bewirtschaftung der Waldbestände verpflichtet. Für den Staatswald gilt nach §45 SächsWaldG eine vorbildliche Bewirtschaftung des Waldes als Zielsetzung. Der Wald soll dem Allgemeinwohl im besonderen Maße dienen. Der Privatwald ist durch kleine Forstbetriebe, z.T. auch durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe gekennzeichnet. Für das Gebiet der Gemeinde Langenbernsdorf ist der Forstbezirk Plauen zuständig.

7. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

7.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Dem gemeindlichen Planungsermessen werden insoweit Grenzen gesetzt, als dass Bauleitpläne den rechtsverbindlichen Zielen der übergeordneten Planungen nicht widersprechen dürfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Bauleitpläne entsprechend §1 Abs.4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen und im Anschluss an die Aktualisierung der Vorgaben der Raumordnung in der Landes- und Regionalplanung regelmäßig fortzuschreiben. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für die Gemeinde Langenbernsdorf

- im Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) sowie
- im Regionalplan Südwestsachsen (2008) festgeschrieben.

Gegenwärtig erfolgt die Neuaufstellung des Regionalplans der Region Chemnitz, der nach Erlangung der Rechtskraft den Regionalplan Südwestsachsen (2008) als Planungsgrundlage ablösen soll. Nach §4 Abs.1 ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§3 Abs.1 Nr.4 ROG) in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele für das Plangebiet sind im **Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)** vom 12.07.2013 formuliert. "Der Landesentwicklungsplan ist das zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen. Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festgelegt." (LEP 2013, Einleitung S. 5)

"Nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) übernimmt der Landesentwicklungsplan die Funktion des Landschaftsprogramms. Durch die frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können." (LEP 2013, Einleitung S. 6)

Regionalplan Südwestsachsen (2008) – RPSW 2008

Der Regionalplan ist der verbindliche Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung im Planungsgebiet. "Im Regionalplan werden die **Grundsätze und Ziele der Raumordnung** und Landesplanung des LEP 2003 räumlich und sachlich ausgeformt. Der Regionalplan übernimmt gemäß §4 Abs. 2 Satz 3 SächsLPIG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes nach §5 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 03.07.2007 (SächsGVBl. S. 321)." (REGIONALPLAN 2008, S. 1-3)

Der für das Gemeindegebiet Langenbernsdorf relevante Geltungsbereich des rechtskräftigen **Regionalplans Südwestsachsen**, in Kraft getreten am 31.07.2008, umfasst die kreisfreien Städte Plauen und Zwickau sowie die Landkreise Aue-Schwarzenberg, Vogtlandkreis und Zwickauer Land. Die Bekanntmachung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans erfolgte im Sächsischen Amtsblatt/ Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2011 vom 06.10.2011. Das Sächsische Obergericht hat mit seinem Urteil vom 26.06.2012 das Kapitel 2.5 - Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung der Satzung über die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen für unwirksam erklärt. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.10.2012 wurde dieses Urteil rechtskräftig. Somit gilt, mit Ausnahme des Kapitels 2.5, die am 06.10.2011 bekannt gemachte Gesamtfortschreibung. Mit der

Rechtskraft der Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes bezieht sich der Teil zur Steuerung der Windenergienutzung auf den zuvor in Kraft getretenen Regionalplan Südwestsachsen (2000), in dem die zur Steuerung der Windenergienutzung enthaltenen Bestimmungen gelten, bis diese in einem förmlichen Verfahren aufgehoben oder durch einen neuen Plan ersetzt werden.

7.1.1 Zentrale Orte und Entwicklungsachsen

Das Zentrale-Orte-System bildet das Grundgerüst der Raumstruktur mit einem Netz von Ober-, Mittel- und Grundzentren in den Verdichtungsräumen und im ländlichen Raum.

Für die Langenbernsdorf besteht als Gemeinde im ländlichen Raum **keine zentralörtliche Einstufung** nach der Karte 1 - Raumstruktur des LEP 2013.

Die regional bedeutsamen **Verbindungs- und Entwicklungsachsen** stellen die räumlichen Verflechtungen von Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren dar. Sie erfüllen im Verdichtungsraum vorrangig Ordnungsfunktionen und im ländlichen Raum vorrangig Erschließungsfunktionen (LEP 2013, Begründung zu Z 1.5.3). Laut der Karte 1 – Raumstruktur des LEP 2013 befindet sich die Gemeinde Langenbernsdorf westlich der Verbindungs- und Entwicklungsachse Werdau/Crimmitschau.

Ziel/ Grundsatz	
Mittelbereiche und Verkehrsinfrastruktur/ Verbindungs- und Entwicklungsachsen	
LEP 2013	Karte 2 – Mittelbereiche Langenbernsdorf ist dem Mittelbereich des Mittelzentrums Werdau zugeordnet.
	Karte 4 - Verkehrsinfrastruktur Vorrangtrasse Neubau Staatsstraßen (Bebauung abgeschlossen)
RPSW 2008	Karte 3 - Raumstruktur Die Gemeinde Langenbernsdorf liegt im ländlichen Raum des Mittelzentrums Werdau an der regionalen Entwicklungs- und Verbindungsachse Zwickau – Werdau - Gera (B 175) außerhalb der überregionalen Verbindungsachsen des LEP 2003.
RPC (i.A.)	Z 1.5.1 regional bedeutsame Achse Zwickau - Werdau - (Weida - Gera) (im Zuge der B 175)

Der Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthält keine für den Planungsraum relevanten Festlegungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur.

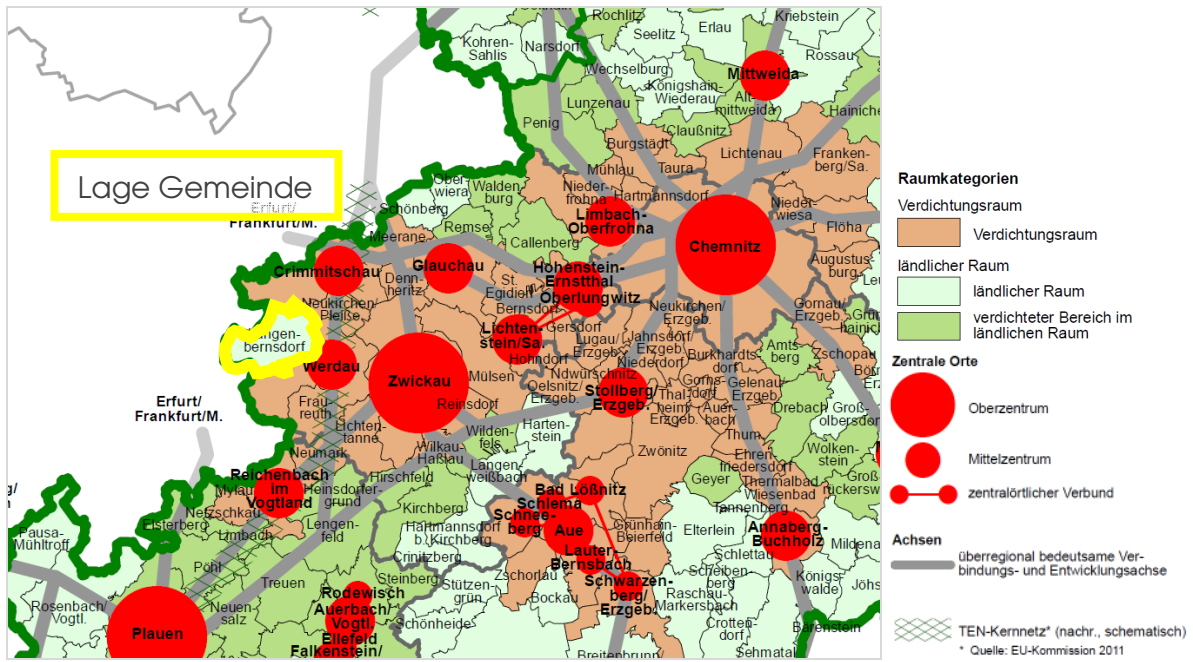


Abb. 9: Ausschnitt Karte 1 – Raumstruktur Landesentwicklungsplan Sachsen LEP 2013

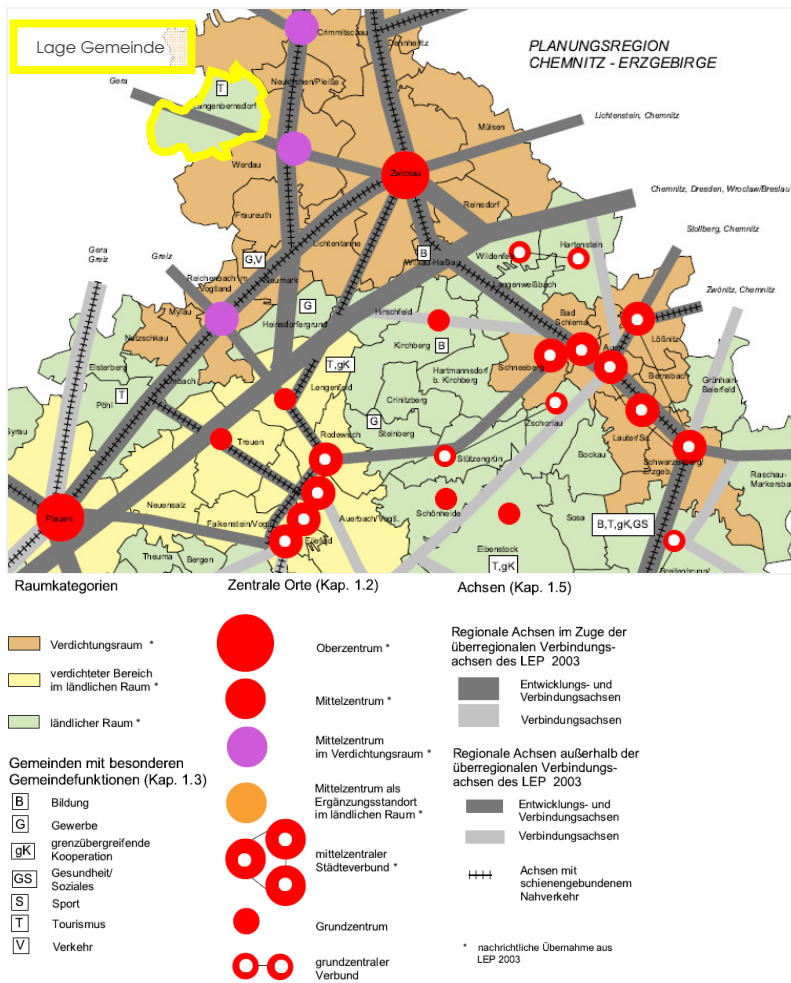


Abb. 10: Ausschnitt Karte 3 – Raumstruktur – Regionalplan Südwestsachsen RPSW 2008

7.1.2 Siedlungsentwicklung und Bauflächenbedarf

Für die allgemeine Siedlungsentwicklung in den Gemeinden gelten die landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 2.2.1 zum Siedlungswesen im LEP 2013. Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind von den Gemeinden bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen aufgrund bundesrechtlicher Regelungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen (§4 Abs.1 Satz 1 ROG, §1 Abs.4 BauGB).

Unter Berücksichtigung des Zentrale-Orte-Konzeptes bindet insbesondere das Ziel 2.2.1.6 die Siedlungsentwicklung nichtzentraler Orte, wie Langenbernsdorf, in Bezug auf Wohnen an das Maß der **Eigenentwicklung**. Dadurch soll die Siedlungsentwicklung, über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf nicht hinausgehen.

- Die Ermittlung des Bedarfs für Wohnbauflächen setzt sich in der Regel aus den Komponenten: natürliche Bevölkerungsentwicklung, Auflockerungsbedarf und Ersatzbedarf zusammen. (SMI, 2016)

Ein Sonderfall der Siedlungsentwicklung besteht bei **Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion**. Diese dürfen aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktionen das Maß der Eigenentwicklung überschreiten. Im Regionalplanentwurf ist Langenbernsdorf gemäß Z 1.3.3.2 als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus festgelegt.

- Eine besondere Gemeindefunktion ist eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinausgeht. Mit der Sicherung oder der Entwicklung der besonderen Gemeindefunktion in Einklang stehende Maßnahmen sind in einem nichtzentralen Ort über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde gemäß LEP 2013, Z 2.2.1.6 hinaus zulässig (s. dazu Ausführungen unter Tourismus).

Die geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinde Langenbernsdorf konzentriert sich daher prioritär im Rahmen der Eigenentwicklung auf die zweckmäßige Nutzung der vorhandenen Flächenpotenziale in den städtebaulich integrierten Lagen des zentralen Ortsteils Langenbernsdorf (mit Stöcken) als Versorgungs- und Siedlungskern der Gemeinde als auch auf die Ortsteile Niederlbertsdorf und Trünzig, im Rahmen der besonderen Gemeindefunktion.

Folgende Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zur Siedlungsentwicklung werden in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt:

Darstellungen in Karten	
RPSW 2008	<p>Karte 2 - Siedlungswesen</p> <p>Alle Ortsteile der Gemeinde Langenbernsdorf waren Programmdörfer in der Förderkulisse 1993 - 2006. Die Ortsteile Langenbernsdorf und Niederalbertsdorf verfügen über historische Ortsstrukturen mit typischen Hofanlagen und Fachwerkhäusern. Sie sind als schützenswerte Ortsstrukturen mit erhaltenswerter Bausubstanz von regionaler Bedeutung dargestellt. Der Ortskernbereich (historisches Dorf) des Ortsteils Niederalbertsdorf wurde als Denkmalschutzgebiet zur Festlegung lt. Liste des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand 31.12.2015), vorgeschlagen. Im Gemeindegebiet befinden sich die folgenden Sachgesamtheiten nach Denkmalschutzrecht (Stand 31.12.2015):</p> <ul style="list-style-type: none"> - OT Langenbernsdorf - St. Nikolaikirche und Kirchhof, Werdauer Waldeisenbahn, - OT Trünzig - Werdauer Waldeisenbahn, Haltepunkt, - OT Niederalbertsdorf - Königlich-Sächsische Meilensteine. <p>Der Ortsteil Stöcken ist eine typische Streusiedlung. Hier sind insbesondere G 1.2.4, Z 1.2.7 und Z 1.2.10 zu beachten (s. Kapitel 1.2 Regionale Siedlungsentwicklung des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz).</p>
Ziel/ Grundsatz	
Siedlungsentwicklung	
LEP 2013	<p>Z 2.2.1.4 "Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden."</p> <p>Z 2.2.1.6 "Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den Zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig."</p>
Stadt- und Dorfentwicklung	
LEP 2013	<p>G 2.2.2.2 "Die Entwicklung der Städte und Dörfer soll so erfolgen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das historische Siedlungsgefüge angemessen berücksichtigt, - die Innenstädte beziehungsweise Ortskerne der Dörfer als Zentren für Wohnen, Gewerbe und Handel, Infrastruktur und Daseinsvorsorge gestärkt und weiterentwickelt, - Brachflächen einer neuen Nutzung zugeführt, - eine energiesparende und energieeffiziente, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung gewährleistet, - die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt sowie

	<p>- beim Stadt- beziehungsweise Dorfbau bedarfsgerecht sowohl Maßnahmen zur Erhaltung, Aufwertung, Umnutzung, zum Umbau und Neubau als auch zum Rückbau umgesetzt werden."</p>
	<p>G 2.2.2.3 "Beim Umbau in Städten und Dörfern soll der Rückbau von außen nach innen und entlang von Gewässerläufen erfolgen. Das Auseinanderbrechen des Siedlungsgefüges soll durch die vorrangige Nutzung städtebaulich integrierter Lagen verhindert werden."</p>
	<p>G 2.2.2.4 "Die Lebensqualität und die natürliche biologische Vielfalt in den Städten und Dörfern soll durch Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen und Grünflächen innerhalb des Siedlungsgefüges aufgewertet werden."</p>
<p>Regionale Siedlungsentwicklung</p>	
RPSW 2008	<p>G 1.1.2 "Im Rahmen der Siedlungsentwicklung in der Region sind die Funktionen Wohnen – Arbeiten – Versorgen – Erholen einander so zuzuordnen, dass kurze Wege erhalten bleiben bzw. entstehen, räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und der weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegen gewirkt wird."</p>
	<p>G 1.1.4 "Die Entwicklung der Siedlungen soll flächensparend erfolgen. Es sollen kompakte nutzungsgemischte Siedlungsstrukturen erhalten bzw. wiederhergestellt und dabei die Besonderheiten der Siedlungs- und Bauformen in den jeweiligen Teilräumen berücksichtigt werden."</p>
	<p>Z 1.1.6 "Auf die Revitalisierung und Umnutzung von Brachen an integrierten Standorten für Wohn- und Dienstleistungsfunktionen sowie für integrierbare industriell-gewerbliche Funktionen ist hinzuwirken."</p>
	<p>Z 1.1.7 "Die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen ist hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren, - die historisch wertvollen Stadt- und Dorfkerne zu erhalten, zu sanieren und angepasst weiterzuentwickeln, - die Wohngebiete, insbesondere in städtebaulich integrierten Lagen, entsprechend dem Bedarf umzustrukturieren, um der demografischen Entwicklung hinreichend Rechnung zu tragen, - nicht mehr benötigte Bauflächen insbesondere in randstädtischen Bereichen zurückzubauen und zu renaturieren bzw. zu entsiegeln oder bei Bedarf für gewerbliche und touristische Entwicklungen zu nutzen und interkommunale Gewerbegebiete verstärkt vorzubereiten und zu realisieren."
	<p>G 1.1.8 "In den Siedlungsräumen soll zur Gewährleistung ökologischer Ausgleichsfunktionen aufbauend auf vorhandene Strukturen ein möglichst zusammenhängendes Netz innerörtlicher Freiflächen entwickelt werden, das gleichzeitig ausreichend Möglichkeiten zur Erholung im direkten Wohnumfeld bietet."</p>

7.1.3 Wirtschaftsentwicklung

Gemäß dem Regionalplanentwurf soll in der Region auf eine ausreichende, bedarfsgerechte und überwiegend verbrauchernahe Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs unter Beachtung der demographischen Entwicklung hingewirkt werden. Dazu sollen die Betriebstypenvielfalt der Warenanbieter sowie neue Versorgungsmodelle umgesetzt werden (s. G 1.7.1). In der Gemeinde Langenbernsdorf ist aufgrund der fehlenden Funktionszuweisung als zentraler Ort die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel nicht zulässig. Deshalb sollen Ansiedlungen zur Sicherung der Nahversorgung in Kommunen ohne zentralörtliche Funktionen (unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit) in ihren gewachsenen Stadt- und Gemeindezentren konzentriert werden. Dabei ist es insbesondere erforderlich, eine Bündelung von Dienstleistungs-, Versorgungs- und Kommunikationsstandorten für ein intaktes Gemeindeleben zu schaffen. In der Gemeinde Langenbernsdorf konzentrieren sich die Einrichtungen zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im Ortsteil Langenbernsdorf. In den anderen Ortsteilen überwiegen die agrarische Nutzung und der Fremdenverkehr. Eine Einrichtung großflächiger Handelseinrichtungen ist in der Gemeinde Langenbernsdorf nicht geplant.

Folgende Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zur Wirtschaftsentwicklung werden in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt:

Ziel/Grundsatz	
<u>Wirtschaftsentwicklung</u>	
LEP 2013	<p>G 2.3.1.1 "Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte sollen geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen."</p> <p>G 2.3.1.2 "In den Gemeinden sollen bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächenvorsorge sollen die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit, auch länderübergreifend, vor allem entlang der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen, bevorzugt geprüft und entwickelt werden."</p>

7.1.4 Raumnutzung und Regionale Freiraumstruktur

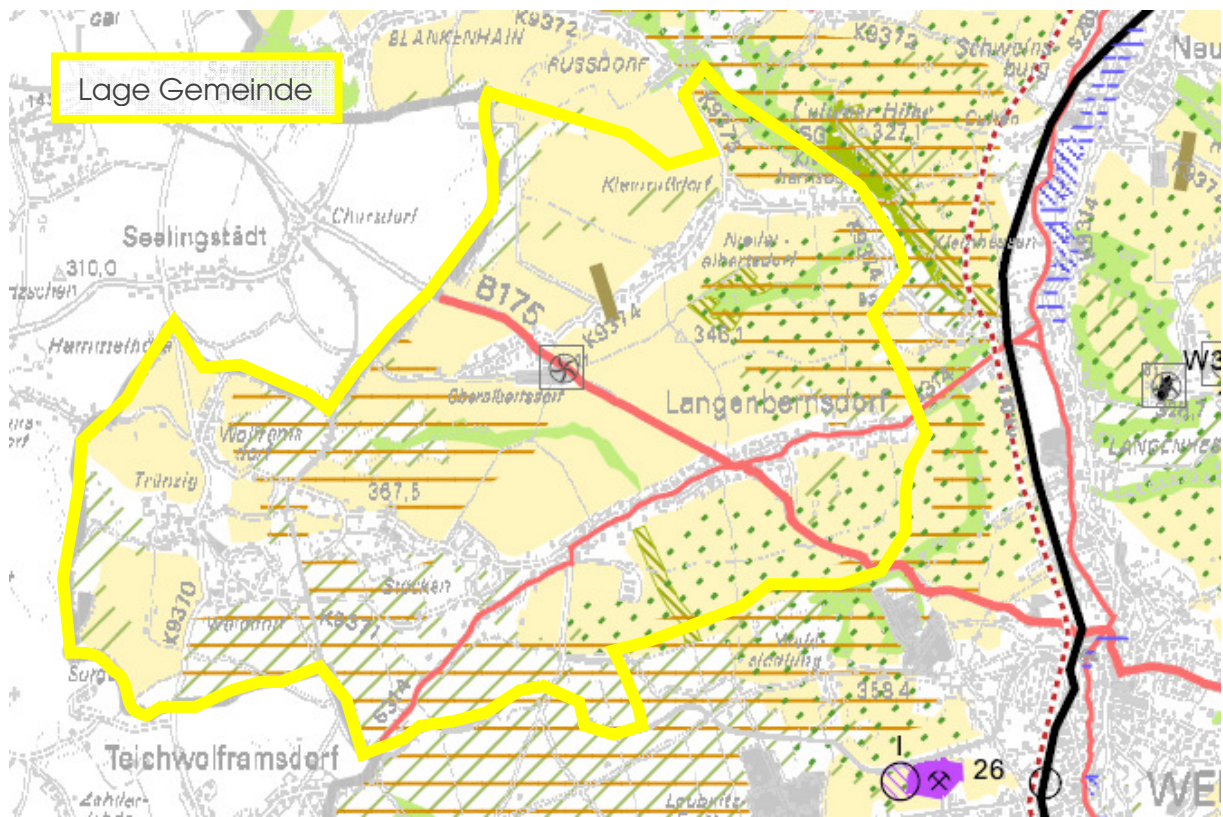
In der Gemeinde Langenbernsdorf liegt kein Landschaftsplan vor, aus dem eine flächendeckende Bewertung und Auseinandersetzung mit allen Schutzgütern oder die Ziele des Naturschutzes für das Plangebiet übernommen werden können. Im Zuge

der Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenbernsdorf wird kein Landschaftsplan erstellt, da es sich dabei um ein eigenständiges Planverfahren handelt.

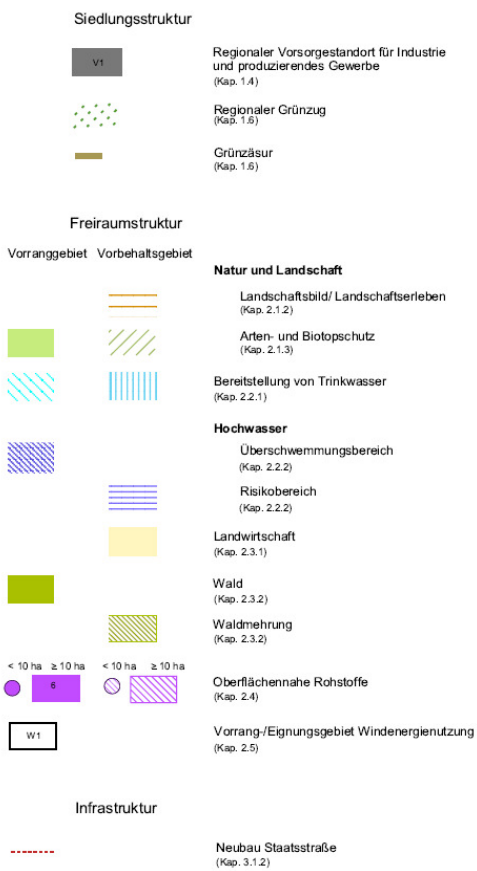
Die Ziele und Grundsätze der Raumnutzung und der regionalen Freiraumstruktur werden in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen Regionalplan Südwestsachsen 2008 und im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz in der Karte 1 – Raumnutzung dargestellt. Zur Freiraumstruktur und zur Umsetzung landschaftsbezogener Ziele der Raumordnung, werden die rahmensetzenden Vorgaben innerhalb der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Langenbernsdorf berücksichtigt und unter Beachtung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten entsprechend untersetzt. Insbesondere die **Kapitel 2.1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** sowie **Anlage 1** des Regionalplans Südwestsachsen 2008 beinhalten fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung. Hierbei sind sowohl die räumlich konkreten Vorgaben, insbesondere die Ausweisungen in der **Karte 1 "Raumnutzung"**, **Karte 5 "Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen"**, **Karte 6 "Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft"** sowie in den **Karten zur Anlage 1 (z. B. Karte A 1 - 5 "Ökologischer Verbund und regionale Maßnahmenschwerpunkte)** als auch die im Text formulierten **Leitbilder, Grundsätze, Ziele und Maßnahmen maßgebend**. Als überörtliche Vorgaben beinhalten insbesondere die Ausweisungen des Regionalplanes Südwestsachsen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einen entsprechenden räumlichen und sachlichen Ausformungsspielraum, der im Zuge der in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans bezüglich der landschaftsplanerischen Bedingungen auszufüllen ist. Zugleich beinhaltet der Regionalplan konkrete Handlungsvorgaben, die bei der Ausformung auf örtlicher Ebene zu beachten sind. Diese wurden als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Im Entwurf zum Regionalplan Region Chemnitz sind die grundlegenden Anforderungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur sind in **Kap. 2 Freiraumstruktur** sowie u. a. in **Karte 1 "Raumnutzung"**, **Karte 8 "Kulturlandschaftsschutz"** und im **Anhang 1 "Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung"** festgelegt.

Die folgenden Darstellungen sind in den Karten des **Regionalplans Südwestsachsen** zur Raumnutzung und regionalen Freiraumstruktur enthalten:

Karte 1 "Raumnutzung" - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (i.V.m. Kap.2 RPSW 2008):



Regionalplanerische Ausweisung



Nachrichtliche Übernahme *

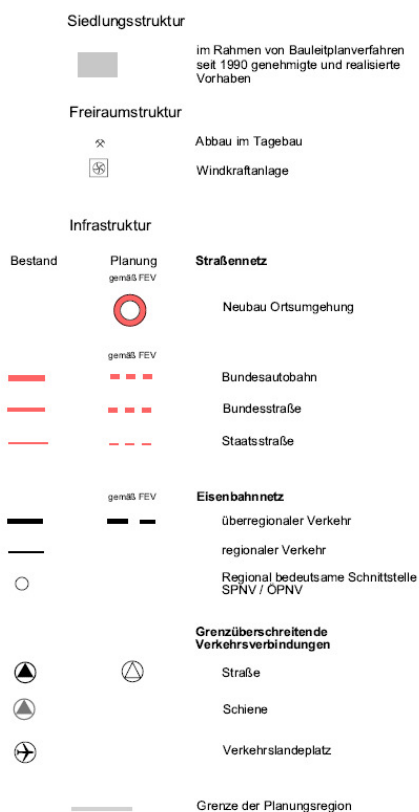


Abb. 11: Ausschnitt Karte 1 – Raumnutzung; Quelle: Regionalplan Südwestsachsen 2008

Vorranggebiete

"Aufgrund der akuten Gefährdung besitzt der Erhalt der noch vorhandenen, für die einzelnen Naturräume typischen naturnahen sowie halbnatürlichen, extensiv genutzten Bereiche eine vorrangige Bedeutung. Neben dem direkten Arten- und Biotopschutz dienen diese Bereiche infolge der relativ geringen Beeinträchtigung in besonderer Weise der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und stellen wichtige Komponenten charakteristischer und erlebniswirksamer Landschaften dar.

Ausgehend von den überwiegend nur noch kleinräumig vorhandenen wertvollen Biotopen sowie Vorkommensbereichen besonders gefährdeter Arten sollen deshalb die hochwertigsten Landschaftsbereiche der Region durch die Ausweisung als Vorranggebiete geschützt und als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems gesichert werden." (REGIONALPLAN 2008, S. B-53)

Vorbehaltsgebiete

"Für den dauerhaften Erhalt der regionstypischen Arten in ausreichend großen Populationen wie für den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen insgesamt reicht die Bewahrung von Komplexen noch existierender wertvoller Biotope nicht aus. Erforderlich sind die Erweiterung und der wirksame Verbund dieser gegenwärtigen verinselten Bereiche durch Renaturierung und Nutzungsdifferenzierung. Ziel der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) ist die über Kernbereiche hinausragende Sicherung von Gebieten, die für den Aufbau eines regionsweiten ökologischen Verbundsystems aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen besonders geeignet sind und die gleichzeitig durch die Wahrung wesentlicher Regulations- und Ausgleichsfunktionen im Landschaftshaushalt sowie eine hohe landschaftliche Erlebniswirksamkeit überörtliche Bedeutung besitzen." (REGIONALPLAN 2008, S. B-53/54)

➤ Vorranggebiet (VRG) Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) i.V.m. Kapitel 2.1.3:

- VRG entlang des "Grenzbachs" südlich Oberalbertsdorf. Festgelegt insbesondere aufgrund der Abundanz mehrerer nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope.
- VRG zwischen Niederalbertsdorf und Langenbernsdorf. Festgelegt insbesondere aufgrund der Abundanz mehrerer nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope und von Waldflächen.

- VRG entlang des Koberbachs. Festgelegt insbesondere aufgrund der Abundanz mehrerer nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope und des FFH-Gebietes "Bachtäler im Oberen Pleißeland".
- VRG entlang des Meiselbachs. Festgelegt insbesondere aufgrund der Abundanz mehrerer nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope.
- Vorbehaltsgebiet (VBG) Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) i.V.m. Kap. 2.1.3
 - *VBG Werdauer Wald*
 - *VBG westlich Trünzig*
 - *VBG Wälder westlich Vorranggebiet „Grenzbach“*
 - *VBG Erdbach - thüringisch-sächsische Grenze*
 - *VBG Koberbachtalsperre*
 - *VBG nördlich Langenbernsdorf*
 - *VBG südlich Langenbernsdorf.*

➤ VBG Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) i.V.m. Kapitel 2.1.2

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) werden festgelegt, wenn Bereiche durch eine besondere landschaftliche Erlebniswirksamkeit gekennzeichnet sind. Der Charakter der Landschaft soll als Voraussetzung einer landschaftsbezogenen Erholung langfristig gesichert werden:

- VBG Koberbachtalsperre und Umgebung,
- VBG Werdauer Wald und Umgebung.

➤ VBG Landwirtschaft i.V.m. Kapitel 2.3.1

Auf Grund der hohen Bodenwertzahlen von über 50 im Planungsgebiet wurden die VBG Landwirtschaft in weiten Teilen flächig festgelegt. Die ausgewiesenen Flächen besitzen aufgrund ihres natürlichen Ertragspotenzials gute Voraussetzungen für eine wirtschaftlich effektive und zugleich umweltschonende landwirtschaftliche Produktion. Sie sind für eine landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und zu sichern.

➤ VBG Waldmehrung i.V.m. Kapitel 2.3.2

- 3 Flächen in der Gemarkung Langenbernsdorf (2x südlich Niederalbertsdorf und südlich Langenbernsdorf).

➤ Regionaler Grünzug i.V.m. Kapitel 1.6

Ein regionaler Grünzug ist ein siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, der von Bebauung im Sinne von Besiedlung oder anderen funktions-

widrigen Nutzungen freizuhalten ist. In seiner Bindungswirkung ist der Regionale Grünzug ein Ziel der Raumordnung:

- Regionaler Grünzug südlich Langenbernsdorf,
- Regionaler Grünzug westlich Koberbachtalsperre.

➤ Grünzäsur i.V.m. Kapitel 1.6:

Gemäß Begriffserklärung des Kapitels 1.6 des Regionalplanes Südwestsachsen ist eine Grünzäsur (...) ein kleinräumiger Bereich des Freiraumes zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsbereiche (...). In ihrer Bindungswirkung ist die Grünzäsur ein Ziel der Raumordnung:

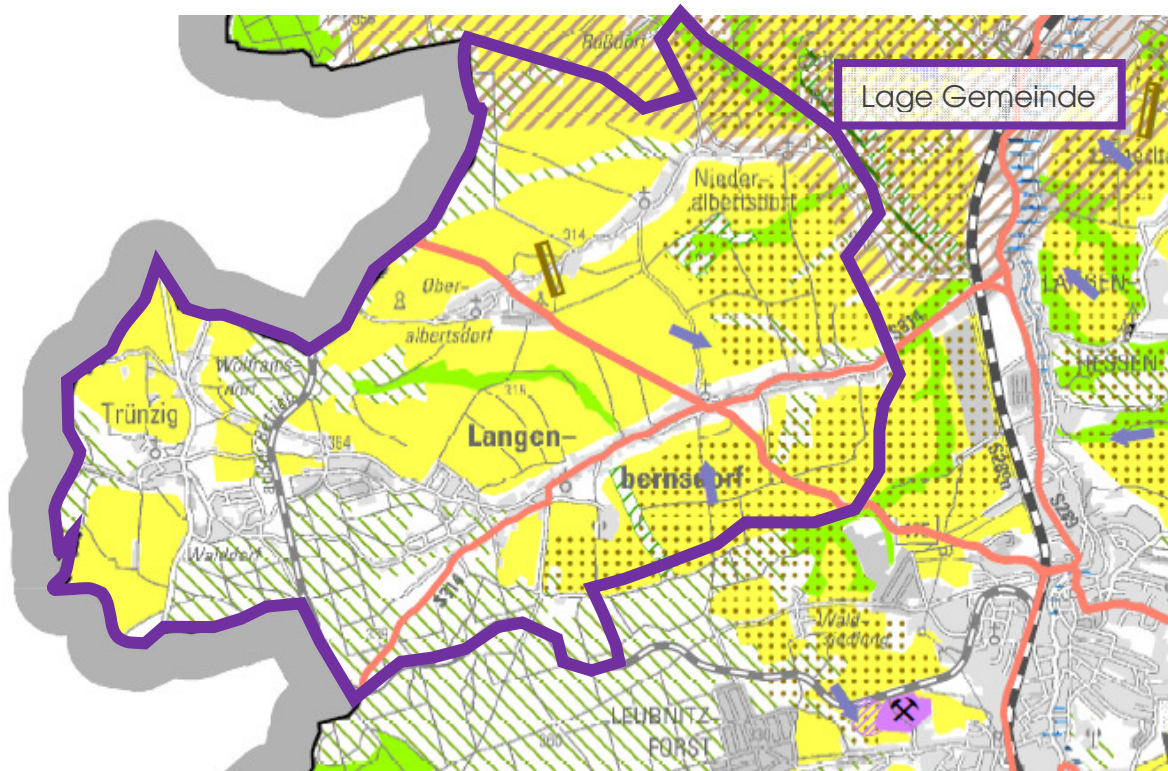
Grünzäsur zwischen Niederalbertsdorf und Oberalbertsdorf; eine Siedlungsentwicklung

Karte 5 "Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen" (RPSW i.V.m. Kapitel 2.1.6) getroffen:

- Kaltluftentstehungsgebiet: im gesamten östlichen Bereich,
- Frischluftentstehungsgebiet: kleiner Bereich im Süden.

Die folgenden Darstellungen sind in den Karten des **Entwurfs zum Regionalplan Region Chemnitz** zur Raumnutzung und regionalen Freiraumstruktur enthalten:

In der Karte 1 "Raumnutzung" des Regionalplamentwurfes Region Chemnitz werden die folgenden regionalplanerischen Festlegungen für das Planungsgebiet getroffen:



Raumordnerische Ausweisung

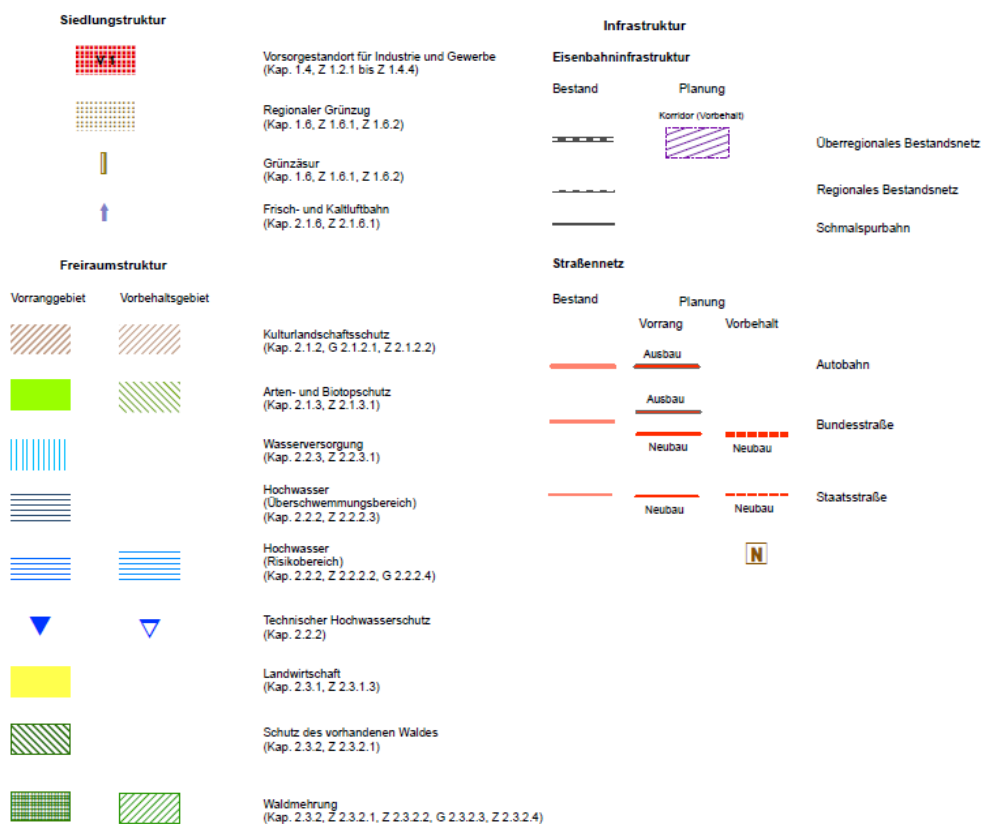


Abb. 12: Ausschnitt Karte 1.2 – Raumnutzung, Quelle: Entwurf Regionalplan Region Chemnitz

➤ Kulturlandschaft i.V.m. Kap. 2.1.2

- VRG Kulturlandschaftsschutz: Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg -kleinteilig im Nordosten des Planungsgebietes

Gemäß LEP sind "bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können, (...) die für die (Festlegung) des jeweiligen Gebietes zu Grunde gelegten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gebietes, heranzuziehen". Die Festlegung des Vorranggebietes erfolgte aufgrund folgender Kriterien:

- Bereiche der Landschaft mit regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elementen,
- Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente.

Um einen Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung auszuschließen, ist zu dokumentieren, inwieweit durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Kriterien, die zur Festlegung führten, ausgeschlossen sind. Nähere Informationen sind unter dem Steckbrief Nr. 19 unter dem Link [http://www.pvrc.de/media/files/historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart Region chemnitz.pdf](http://www.pvrc.de/media/files/historische_Kulturlandschaften_besonderer_Eigenart_Region_chemnitz.pdf) abrufbar.

➤ Arten- und Biotopschutz i.V.m. Kap. 2.1.3

Festlegungen erfolgen zum überwiegenden Teil analog der VRG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) des Regionalplanes SWS 2008.

➤ Klima/Luft i.V.m. Kap. 2.1.6

Siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sind im Anhörungsentwurf zum Regionalplan Region Chemnitz in Karte 1 "Raumnutzung" in Verbindung mit dort vorgenommenen schutzbezogenen Ausweisungen (Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes, Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Regionale Grünzüge) festgelegt (s. dazu Kap. 2.1.6). Die dazugehörigen siedlungsklimatisch bedeutsamen Frisch- und Kaltluftabflussbahnen sind als "Frisch- und Kaltluftbahnen" symbolhaft in der Karte 1 "Raumnutzung" festgelegt:

- Frisch- und Kaltluftbahn - Gemarkung Langenbernsdorf.

➤ Landwirtschaft i.V.m. Kapitel 2.3.1

- Auf Grund der hohen Bodengütwerte zwischen III-V wurden die VRG Landwirtschaft in weiten Teilen des Gemeindegebietes flächig festgelegt.

- Waldmehring:
 - 2 Flächen auf der Gemarkung Langenbernsdorf (Die ehemals 2 Waldmehringflächen südlich Niederalbertsdorf wurden zu einer Fläche vereint.)
- Regionaler Grünzug und Grünzäsur i.V.m. Kap. 1.6
 - Regionaler Grünzug - Festlegung erfolgt zum überwiegenden Teil wie im Regionalplan SWS 2008
 - Grünzäsur - Festlegung zwischen Nieder- und Oberalbertsdorf
- Karte 8 "Kulturlandschaftsschutz"
 - Historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart ("Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg"): im Norden
 - Streusiedlungsbereiche Walddorf und Stöcken
 - Regional bedeutsames freiraumrelevantes Kulturdenkmal "Ort/Silhouette" Niederalbertsdorf
 - Offene Talsohle in walddreicher Lage - Koberbach (siehe auch Kap . 2.1 .2, G 2.1.2.8)
- Karte 9: "Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen"
 - Gebiete mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens
- Karte 10: Besondere Bodenfunktionen"
 - Böden mit besonderer Infiltrations- und Speicherfunktion
 - Böden mit besonderer Filter- und Pufferfunktion
 - seltene und naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archivfunktion: im Süden, Nordosten
 - und Osten des Plangebietes
 - Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion: im Nord- und Südosten des Plangebietes
 - Böden mit hoher Klimaschutzfunktion
- Karte 11: Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft"
 - Regionale Schwerpunkte für Siedlungsanreicherung
 - Moore, organische Nassstandorte und Moortypische Biotope
 - Moore, organische Nassstandorte und Moortypische Biotope wurden auf Basis des Projektes SIMON des LfULG festgelegt (Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/23800.htm>)
 - Regionale Schwerpunkte der Grundwassersanierung: v. a. in der Gemarkung Trünzig

Im Rahmen der Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes gemäß §44 Abs. BNatSchG bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die im Folgendem genannten "Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung" (Karte 12) und "Gebiete mit besonderer Bedeutung Fledermäuse" (Karte 13) bei allen Planungen und Maßnahmen hinreichend zu berücksichtigen. Dabei ist es zwingend erforderlich, Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Zwickau durchzuführen.

➤ Karte 12 "Gebiete mit avifaunistischer Bedeutung"

- Offenland-Lebensraum Blankenhain-Niederaltersdorfer-Feldflur: nördlich Niederaltersdorf
- Offenland-Lebensraum: Langenbernsdorfer Feldflur: Mittig im Planungsgebiet zwischen
- Niederaltersdorf und Langenbernsdorf
- Standgewässer -Lebensraum : Koberbach-Talsperre
- Wald-Lebensraum: Werdauer Wald

➤ Karte 13 "Gebiete mit besonderer Bedeutung Fledermäuse"

- Sehr relevante und relevante Multifunktionsräume

➤ Karte B "Unzerschnittene verkehrsarme Räume"

- Bereich des Werdauer Waldes - Darstellung als unzerschnittener verkehrsarmer Raum
- Die Inanspruchnahme des Bereiches durch Siedlungs- bzw. Verkehrsflächenentwicklung ist zu vermeiden.

Die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung zur Raumnutzung und zur regionalen Freiraumstruktur sind für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenbernsdorf von Bedeutung:

Ziel/ Grundsatz	
Freiraumschutz	
LEP 2013	Z 4.1.1.3 "Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben. Notwendige Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Lebensraum- und

	<p>Biotopverbundfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen."</p>
	<p>G 4.1.1.5 "Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden."</p>
	<p>Z 4.1.1.14 "Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden."</p>
<u>Bodenschutz, Altlasten</u>	
LEP 2013	<p>G 4.1.3.1 "Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden."</p>
	<p>G 4.1.3.2 "Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden."</p>
RPSW 2008	<p>G 2.1.5.1 "Zur Sicherung bedeutsamer Bodenfunktionen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böden mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, - Böden mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, - Böden mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt und - Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte <p>schonend genutzt und vor Entzug und Belastung geschützt werden."</p>
	<p>G 2.1.5.2 "Notwendige bodenverbrauchende und/oder belastende Nutzungen sollen vorrangig im Bereich stark anthropogen überprägten Böden erfolgen."</p>
	<p>G 2.1.5.3 "Bodenverbrauchende Nutzungen sind auf das nutzungsbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und durch den Planträger nachvollziehbar zu begründen. Durch Maßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - flächensparende Bauweisen - Rückbau nicht mehr erforderlichen Flächenversiegelungen - Verwendung wasserdurchlässiger Materialien

	ist eine Minimierung des Versiegelungsgrades anzustreben."
	Z 2.1.5.4 "Es ist darauf hinzuwirken, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen bis zum Jahr 2020 auf ein Viertel der aktuellen Zuwächse reduziert wird."
<u>Siedlungsklima</u>	
LEP 2013	<p>Z 4.1.4.1 "Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.</p> <p>Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie - Frisch- und Kaltluftbahnen <p>festzulegen."</p>
<u>Land- und Forstwirtschaft</u>	
LEP 2013	<p>Z 4.2.1.3 "Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt."</p> <p>Z 4.2.2.3 "Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau) durchzuführen."</p>
<u>Freiraumstruktur</u>	
RPSW 2008	<p>G 2.1.2.1 "Die Landschaften der Region sollen in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit insgesamt weiter erhöht werden."</p> <p>G 2.1.2.7 "Straße und Wege in der offenen Landschaft sollen durch begleitende regionaltypische und standortgerechte Gehölzpflanzungen ökologisch und landschaftsästhetisch aufgewertet werden."</p>

7.1.5 Wind

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 ergibt sich für das Gebiet des ehemaligen Regionalen Planungsverbandes Südwestsachsen (Altlandkreise Aue-Schwarzenberg, Vogtlandkreis, Zwickauer Land, ehemalige kreisfreie Städte Plauen und Zwickau) die nachfolgend dargestellte Rechtsfolge:

Mit Ausnahme des durch das SächsOVG für unwirksam erklärten Kapitels 2.5 gilt nach wie vor die am 6. Oktober 2011 bekannt gemachte erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen weiter. Vor dem Inkrafttreten des Regionalplanes Südwestsachsen 2008 galt der am 2. August 2007 bekannt gemachte Regionalplan Südwestsachsen 2000 (SächsABl. Nr. 31/2007). Mit der Rechtskraft der Entscheidung

des SächsOVG ist der Teil zur Steuerung der Windenergienutzung des Regionalplanes 2000 wieder aufgelebt. Somit gelten die im Regionalplan 2000 zur Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der ehemaligen Planungsregion Südwestsachsen enthaltenen Bestimmungen erneut und solange, bis diese in einem förmlichen Verfahren aufgehoben oder durch einen neuen Plan ersetzt werden. Gegenwärtig gelten für das Gebiet des ehemaligen Regionalen Planungsverbandes Südwestsachsen ausschließlich nachfolgende Bestimmungen des Regionalplanes 2000 zur Steuerung der Windenergienutzung: Gemäß Ziel Z 3.4.8.1 des Regionalplans 2000 sollen Windparks und sonstige raumbedeutsame Windenergievorhaben in dem auf der Karte 10 „Windenergienutzung“ dargestellten Teilraum mit abschließender Regelung (gemäß Anlage 5 = grau schraffierter Bereich in der Anlage zur Stellungnahme - Karte „Windenergienutzung“ im Geltungsbereich des Regionalplanes Südwestsachsen) ausschließlich, in den übrigen Regionsteilen vorrangig in den dafür ausgewiesenen und in der Anlage 5 benannten Schutzbedürftigen Bereichen für Windenergienutzung errichtet werden. Die Gemeinde Langenbernsdorf befindet sich in einem Gebiet ohne abschließende Regelung zur Windenergienutzung. Unter Beachtung dessen, dass die Gemeinde Langenbernsdorf mit seinen Ortsteilen ein landesweit bedeutsames Entwicklungsgebiet für Fremdenverkehr und Erholung ist und gemäß den regionalplanerischen Standortkriterien für WKA nicht geeignet ist, werden keine Standorte im Gemeindegebiet für WKA ausgewiesen.

7.1.6 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das Gebiet der Gemeinde Langenbernsdorf einschließlich ihrer Ortsteile befindet sich teilweise in einem sensiblen Landschaftsraum, der durch unterschiedliche freiraumbezogene und regionalplanerische Ausweisungen/Festlegungen grundsätzlichen Restriktionen unterliegt. Auf dem Gebiet der Gemeinde befinden sich

- die **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**
 - "Koberbachgrund" und
 - "Werdauer Wald",
- das **FFH-Gebiet**
 - "Bachtäler im Oberen Pleißeland" (5140-301),
- die **Flächennaturdenkmale (FND)**
 - "Koberbachgrund am Lerchenberg" und
 - "Talsperrenvorstau Kleinbernsdorf" sowie die
- **Naturdenkmale**
 - Eiche am Wiesenhang, zwischen Dorfstraße, Häberweg und Kirche,

- Guthmann-Linde (Winterlinde), Hofbaum des Bauerngutes Dorfstraße 1a,
- Trauerweide, Dorfstraße 92a, im Wiesengrundstück neben der Straße,
- Linde am Bauerngut (Winterlinde) und
- Hofbaum Obere Bachstraße 51.

Diese sind in Karte E "Regionale Schutzgebietskonzeption" des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz nachrichtlich dargestellt. In der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans werden die Abgrenzungen vorhandener und geplanter Schutzgebiete bzw. geschützter Bereiche nach Naturschutzrecht vorgenommen. Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes erfolgt, um durch die Ausweisung angemessener Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einen wirksamen Schutz und die Vernetzung vorhandener wertvoller Lebensräume zu erreichen. In der Gemeinde gibt es weiterhin schützenswerte Gebiete, wie Bauernwälder, offene Feuchtbereiche und Bachläufe.

7.1.7 Tourismus und Erholung

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans setzt sich grundsätzlich mit den Nutzungsansprüchen im Plangebiet, mit der Raumnutzung und der regionalen Freiraumstruktur auseinander. Dabei sind ebenfalls die Belange der Erholungsnutzung im Bereich der Talsperre Koberbach insofern mit einzubeziehen, dass die unterschiedlichen Ansprüche der Erholungsnutzung mit den Erfordernissen von Natur und Landschaft mit Blick auf künftige Entwicklungen in Einklang gebracht werden können.

Das Gemeindegebiet Langenbernsdorf befindet sich gemäß Karte 4 "Tourismus" des Regionalplanes Südwestsachsen in einem touristischen Entwicklungsgebiet. Der Bereich um die Talsperre Koberbach ist ein traditionell bestehendes touristisches Bestandsgebiet und auch so ausgewiesen. Der Ortsteil Niederalbertsdorf ist in Karte 4 „Tourismus“ des Regionalplanes Südwestsachsen als Sonstiger Ort mit Erholungsfunktion ausgewiesen. Hier soll durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur und der vorhanden Anziehungspunkte sowie durch eine attraktive Ortsbildgestaltung die touristische Funktion gestärkt werden (s. Kap. 1.8 RPSW 2008).

Im Anhörungsentwurf zum Regionalplan für die Region Chemnitz erfolgen die Festlegungen zur Entwicklung von Tourismus und Erholung in Kap. 1.8 i.V.m. Karte 4 „Tourismus und Erholung“. Der Ortsteil Niederalbertsdorf der Gemeinde Langenbernsdorf ist in der Karte mit dem Symbol als Ort mit touristischen Ausstattungen und/oder Erholungsfunktionen festgelegt. Die Benennung erfolgt ebenfalls in der Übersicht "Städte und Gemeinden mit Funktionen für Tourismus und Erholung" im Regionalplananhang.

Die Darstellungen des Regionalplans beruhen auf der nachrichtlichen Übernahme der Destinationen aus der gültigen Tourismusstrategie Sachsen 2020, in der der Zwickauer Raum teilweise der Destination Erzgebirge (u.a. Langenbernsdorf) und teilweise der Destination Sächsisches Burgen- und Heideland zugehörig ist. Zur weiteren Entwicklung des Tourismus in der Region Chemnitz, z.B. zur Bildung einer eigenen Destination im Landkreis Zwickau oder anhand der grenzüberschreitenden Aktivitäten der "terra plisnensis" wird laut Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz vom 11.05.2017 ein neuer Grundsatz G 1.8.8 in den Regionalplanentwurf aufgenommen: „In den bundes- und landesgrenznahen touristischen Destinationen sollen die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten jenseits der Bundes- und Landesgrenzen berücksichtigt und entsprechende Abstimmungen und die Umsetzung von grenzüberschreitenden Konzepten angestrebt werden.“ In der Begründung zu G 1.8.8 wird dabei die "terra plisnensis" explizit genannt.

7.2 Fachplanungen

Zum Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenbernsdorf wurde folgende Fachplanung berücksichtigt:

Flurbereinigung

In der Gemeinde Langenbernsdorf werden gegenwärtig zwei laufende Flurbereinigungsverfahren in den Gemarkungen Trünzig und Langenbernsdorf vorgenommen:

Verfahren/ Teilnehmergemeinschaft	Trünzig	Flurbereinigung Langenhessen
Verfahrensnummer:	240021	240111
angeordnet am:	05.09.1996	04.06.2003
Verfahrensart:	Regelneuordnungsverfahren nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG	Vereinfachtes Neuordnungsverfahren nach § 86 FlurbG
Flurbereinigungsgemeinde(n):	Langenbernsdorf	Langenbernsdorf, Werdau
umfasste Gemarkung(en):	Gemeinde Langenbernsdorf Gem. Trünzig	Stadt Werdau Gem. Langenhessen, Gemeinde Langenbernsdorf Gem. Langenbernsdorf
Größe:	709 ha	174 ha
Anzahl Besitzstände:	474	45
Verfahrensziele	<ul style="list-style-type: none"> - Neuordnung der Flur und Erschließung durch Anlage und Ausbau eines zweckmäßigen Wegenetzes, - Regelung des Wasserhaushaltes -soweit erforderlich und zweckmäßig, - Durchführung bodenverbessernder Maßnahmen, - Verbesserung der Produkti- 	<ul style="list-style-type: none"> - "Das Verfahren wird angeordnet zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur Durchführung von Maßnahmen der Dorfentwicklung. - Verbesserung der Agrarstruktur - Beseitigung von Nachteilen für die Landentwicklung

	<p>ons- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaft, - Verkehrserschließung, - Neuordnung des ländlichen Raumes, - Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung, - Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern - Förderung der allgemeinen Landeskultur - Gestaltung eines zweckmäßigen Wegenetzes zur Erschließung der Feld- und Waldflächen - Belebung der ausgeräumten Agrarlandschaft - Verbesserung des Hochwasserschutzes - Erhöhung des Erholungswertes der Landschaft durch Nutzung der Wege für Radfahrer und Wanderer - Bereitstellung von Land für den Ausbau der Mitteltrasse (Ortsumgehung Werdau-Crimmitschau) - Sicherung des Eigentums durch Abmarkung - Schaffung von Voraussetzungen zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaft
--	--	---

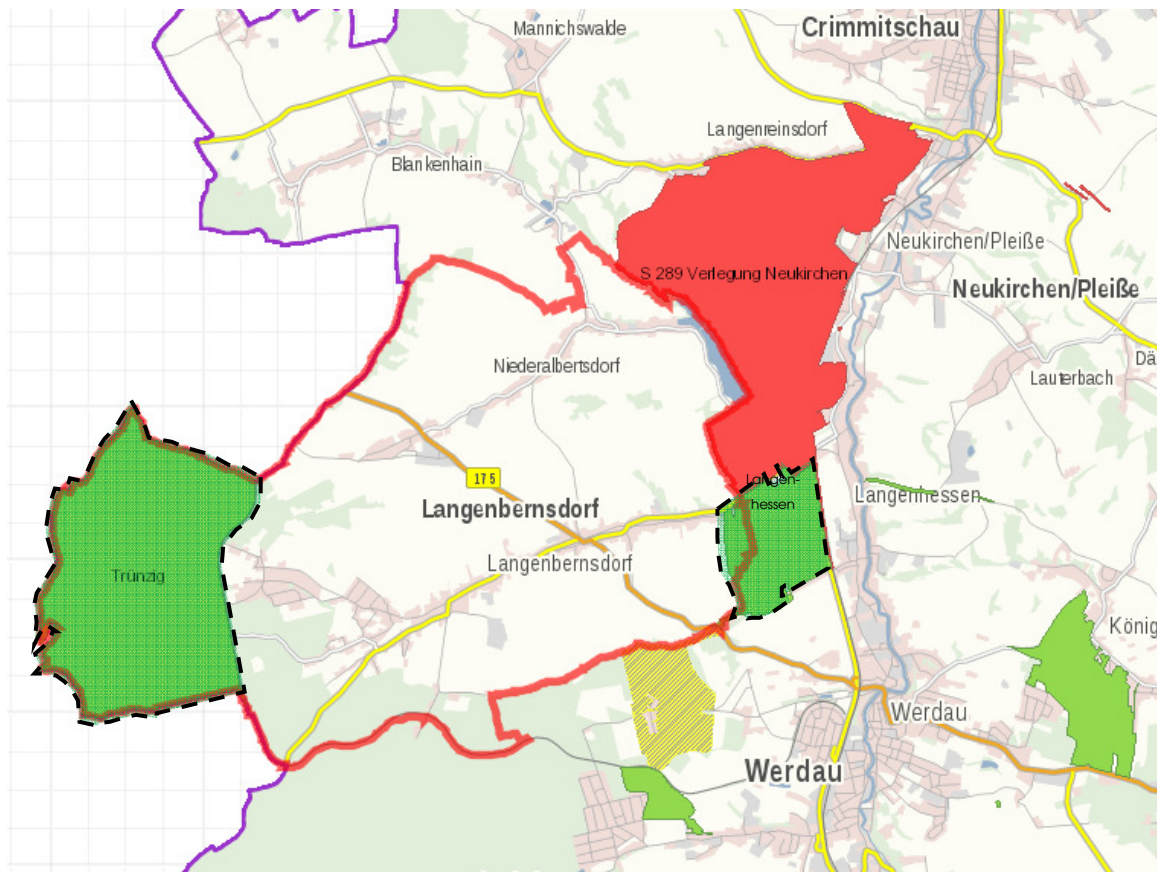


Abb. 13: Flurbereinungsverfahren in der Gemeinde Langenbernsdorf; Quelle: <https://www.vlnsachsen.de/landkreise/zwickau/truenzig>

7.3 Planungsziele des Flächennutzungsplans

Aus den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Landes- und Regionalplanung sowie der Fachpläne wurden folgende Planungsziele abgeleitet:

- Aufstellung und Aktualisierung einer **bedarfsorientierten Bauleitplanung** unter Beachtung demografischer Veränderungen und wirtschaftlicher Erfordernisse
- **Bauflächenentwicklungen** sollen sich bedarfsgerecht in die vorhandenen Siedlungsstrukturen und die Landschaft einfügen; eine **Zersiedlung** der Landschaft ist zu vermeiden
- in der Gemeinde soll eine, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmte **bauliche Eigenentwicklung** unter weitgehender Erhaltung und Sicherung der gewachsenen Siedlungsstrukturen vorgenommen werden; örtliche Besonderheiten sind bei der Formulierung von Entwicklungsabsichten zu beachten
- Sicherung der **Wohnfunktion** mit der Unterbringung von nichtstörenden Gewerbebetrieben
- Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung der Standorte von ortsansässigen **landwirtschaftlichen Betrieben**
- **Nachnutzung von brachgefallenen Bauflächen und Rückbauflächen**
- Sicherung und Entwicklung von Wohn-, Gewerbe-, Gemeinbedarfs-, Dienstleistungs-, Sport- und Gesundheitseinrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der **Da-seinsvorsorge** für die örtliche Bevölkerung
- Der Bestandserneuerung sowie der Nutzung vorhandenen Bauflächen und Reserven (**Innenentwicklung**) soll Vorrang vor Neuausweisungen eingeräumt werden
- Berücksichtigung bestehender rechtskräftiger bzw. im Verfahren befindlicher Bauleitpläne
- Beachtung der Belange des **Natur- und Landschafts-, Wasser-, Klima- und Bodenschutzes** sowie des **Landschaftsbildes** und der Ergebnisse einer Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) bei der Neuausweisung von Bauflächen
- Sicherung und Entwicklung der **örtlichen Grünsysteme** mit privaten und öffentlichen Grünflächen v.a. Sport- und Freizeitanlagen, Spielplätzen, Kleingärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Fließ- und Stillgewässern, bebauungsfreien innerörtlichen Grünzonen, markanten Gehölzbeständen und Einzelbäumen
- Sicherung von geeigneten **Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** bei Eingriffen in den Naturhaushalt

8. STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG

8.1 Allgemeines

Die Darstellungen des Bestandes sowie der geplanten Siedlungsentwicklung erfolgen in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nach der **allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)**. Diese Darstellungsform ordnet sich dem Prinzip der gebotenen planerischen Zurückhaltung unter. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans gibt gemäß BauGB bzw. BauNVO den erforderlichen Rahmen vor, ohne der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung vorzugreifen. Die Festsetzung der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die Gebietsabgrenzungen sind grundsätzlich nicht flurstücksscharf dargestellt. Rechtskräftige Satzungen und Bebauungspläne wurden in die Planzeichnung übertragen und den absehbaren künftigen Erfordernissen angepasst.

Die im Rahmen der Bestandsbewertung zugeordneten Bauflächendarstellungen sind neben der Wertung des Bestandes als **Entwicklungsziele** für diese Bereiche, nach den folgenden Prinzipien, zu betrachten:

- Erhalt und Pflege sowie angemessene Weiterentwicklung der gewachsenen Landschafts- und Siedlungsstruktur unter Beachtung historischer Wertigkeiten
- Aufzeigen optimaler Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen – Ausweisung innerer Entwicklungsflächen, Revitalisierung von Brachen, bedarfsorientierte Siedlungserweiterungen
- Prüfung und Gewährleistung der Umweltverträglichkeit der Planungen/ Zurückstellung von Ausweisungen mit erheblichen Umweltauswirkungen

Dabei schafft der Flächennutzungsplan kein allgemein verbindliches Baurecht. Eine standortkonkrete Prüfung in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den Bauanträgen, insbesondere auf die Einhaltung der raumwirksamen Gesetzmäßigkeiten (z.B. BauNVO, SächsNatSchG, Wassergesetz, Denkmalschutzgesetz usw.) ist auch weiterhin unerlässlich. **Aus der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan leitet sich keine generelle Überbaubarkeit dieser Flächen ab, da sowohl überbaubare als auch nicht überbaubare Teile gleichzeitig als Baufläche dargestellt sind.** Das Orts- und Landschaftsbild der ländlichen Ortsteile von Langenbernsdorf wird stark durch die markanten Drei- und Vierseithöfe geprägt. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans stellt keine generelle Überplanung und Ver-

dichtung dieser historischen Dorfstrukturen dar. Das vorrangige planerische Ziel ist es, diese gewachsenen und prägenden Baustrukturen zu sichern und angemessen weiter zu entwickeln. Der dörfliche Charakter sowie ökologisch wertvolle Strukturen sollen durch die differenzierte Ausweisung von Bauflächen mit unterschiedlichem Nutzungsmaß gesichert werden. Im §17 BauNVO sind in diesem Zusammenhang für die jeweiligen Gebietskategorien Obergrenzen für die Bestimmung des jeweils zulässigen Maßes der baulichen Nutzung vorgegeben.

Baugebiet	Grundflächenzahl (GRZ)
Kleinsiedlungsgebiet (WS)	0,2
Reines Wohngebiet (WR)	0,4
Allgemeines Wohngebiet (WA)	0,4
Ferienhausgebiet	0,4
Besonderes Wohngebiet (WB)	0,6
Dorfgebiet (MD)	0,6
Mischgebiet (MI)	0,6
Kerngebiet (MK)	1,0
Gewerbegebiet (GE)	0,8
Industriegebiet (GI)	0,8
Sonstige Sondergebiete	0,8
Wochenendhausgebiete	0,2

Tab. 11: Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung; Quelle: §17 BauNVO

Da die Gehöfte ihre ursprüngliche landwirtschaftliche Funktion überwiegend verloren haben, weil sie i.d.R. nicht mehr den Anforderungen moderner Landwirtschaftsbetriebe entsprechen oder die jetzigen Eigentümer keine Landwirtschaft mehr betreiben, sind im Sinne der Bestandssicherungen Möglichkeiten zur Umnutzung einzuräumen. Eine längerfristige Sicherung dieser Baustrukturen ist nur dann gegeben, wenn unterschiedliche Formen der Nach- und Umnutzung wie etwa Wohnen, Handel/Dienstleistung, Gewerbe, Lager, Garagen usw. ermöglicht werden.

8.2 Flächenbilanz und Zielstellung des Flächennutzungsplans 2001

Die Gesamtfläche der Gemeinde Langenbernsdorf mit den Ortsteilen Trünzig und Niederalbertsdorf beträgt 3637,38 ha. Dabei entfallen auf die Gemarkung Langenbernsdorf rund 1965 ha, auf den Ortsteil Trünzig rund 709 ha und auf den Ortsteil Niederalbertsdorf rund 963 ha. In der Flächenbilanz des rechtskräftigen Flächennutzungsplans von 2001 sind im Gesamtgemeindegebiet 177,04 ha Baufläche vorhanden.

Diese gliedern sich in:

1. Wohnbauflächen: 49,33 ha
2. Gemischte Bauflächen: 105,33 ha
3. Gewerbliche Baufläche: 9,49 ha
4. Sondergebiet Erholung: 12,89 ha

Diese Bauflächen haben einen Anteil an der Gesamtfläche der Gemeinde von rund 4,87 %. Die Flächen für den Gemeinbedarf in der Größe von 5,11 ha haben einen Anteil von 0,14 %, die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für den örtlichen Hauptverkehr in der Größe von 79,79 ha einen Anteil von rund 2,19 %. Diese Verkehrsflächen unterteilen sich in Flächen für den Straßenverkehr in der Größe von 58,34 ha (1,60 %), für die Bahnanlagen von 21,45 ha (0,59 %). Die Flächen für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen haben mit 0,59 ha, 0,02 % den geringsten Anteil an der Gesamtfläche.

Die Nutzungsart Grünflächen gemäß §5 Abs.2 Nr.5 BauGB ist mit einer Größe von 439,41 ha vorhanden. Das entspricht einen Anteil an der Gesamtfläche von rund 12,08 %. Dieser relativ hohe Anteil wurde durch die Ausweisung von Ortsrandeingrünungen, Durchgrünungen der Wohngebiete und Mischgebiete sowie der Schaffung großräumiger Pufferzonen erreicht. Diese Grünflächen untergliedern sich in:

1. Dauerkleingärten mit 58,36 ha (1,60%),
2. Sportplätze mit 4,89 ha (0,13%),
3. Friedhöfe mit 2,48 ha (0,13%),
4. Sonstige Grünflächen mit 373,68 ha (10,27%).

Den weitaus größten Flächenanteil haben die Flächen der Land- und Forstwirtschaft mit einer Größe von 2903,89 ha, das entspricht einen Anteil von rund 79,83%. Dabei überwiegen die Flächen für die Landwirtschaft mit einer Größe von 2245,88 ha und einen Anteil von 61,74 % an der Gesamtfläche. Dies ist u.a. begründet in der historischen Entwicklung der Gemeinde Langenbernsdorf mit seinen Ortsteilen als Landwirtschaftsregion. Die Waldflächen umfassen 658,01 ha und 18,09% Anteil an der Gesamtfläche. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden im Flächennutzungsplan 2001 nicht explizit dargestellt, da sich diese Flächen vorrangig in den Flächen für Wald, Landwirtschaft bzw. in Grünflächen befinden.

Die Zielstellung der Gemeinde zum Flächennutzungsplan 2001 war:

1. Vervollkommnung des Dorfes als Lebensgemeinschaft von Menschen, Umwelt und Natur.
2. Erhaltung und Ausbau einer familiären und kinderfreundlichen Dorfgemeinschaft.
3. Erhaltung und Ausbau der ländlich geprägten Struktur.
4. Weiterentwicklung des gut funktionierenden dörflichen Zusammenlebens in all seinen Funktionen.
5. Wohnen, Arbeiten und Erholen in einer starken Gemeinschaft und im Einklang mit der Natur und Landschaft.
6. Erhalt und Sicherung des historischen Erbes, insbesondere der zahlreichen denkmalgeschützten Vierseithöfe, Kirchen und Wohngebäude.
7. Bewahrung der historisch gewachsenen Waldhufendorfstruktur und deren Denkmale.
8. Verbesserung der technischen Infrastruktur.
9. Sicherung! Ausbau und Unterstützung der Landwirtschafts-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetriebe, und Sicherung und Schaffung von notwendigen einheimischen Arbeitsplätzen.
10. Weiterentwicklung des "sanften Tourismus" als zusätzliche Erwerbsmöglichkeit.
11. Förderung des gesamten Vereinslebens in der Gemeinde.
12. Konsequentes Fortführen der eingeleiteten Dorfontwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Amt für ländliche Neuordnung Oberlungwitz und zielstrebige Umsetzung dieser Planungsschritte in die Praxis.

Der Flächennutzungsplan wurde durch die 1. und 2. Fortschreibung, genehmigt am 11.05.2007, rechtskräftig seit dem 03.07.2007 in Teilbereichen geändert. Konkrete Aussagen zu den Änderungen erfolgen zum nachfolgenden Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.3 Städtebauliche Konzeption der Gesamtfortschreibung des FNP

Der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wird ein Planungshorizont bis 2035 zu Grunde gelegt. Gemäß §1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Weiterhin sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere durch stabile Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung der Bevölkerung und die Anforderungen eines kostensparenden Bauens i.V.m. der Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens

und von Sport, Freizeit und Erholung finden bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes Beachtung. Auch die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile unter Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und Plätze mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind von Bedeutung.

In §1a BauGB wird u.a. ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. In diesem Sinne soll die Bauleitplanung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung nach folgenden Prioritäten erfolgen:

- Entwicklung des Gemeindezentrums im Ortsteil Langenbernsdorf und Erweiterung zentraler Ortsplätze in den einzelnen Ortsteilen zur Kommunikation und Aufenthalt
- Nutzung leerstehender oder absehbar brachfallender Bausubstanz zu Wohnzwecken unter Beachtung der Belange des Denkmalschutzes
- städtebaulich verträgliche Siedlungsentwicklung durch Nutzung von Baulücken und bedarfsgerechte Ergänzung des Innenbereichs
- Auslastung von Reserven (Bebauungsplan- und Satzungsgebiete)
- Bei Neuausweisungen/ Erweiterungen werden Ergänzungen mit Bezug zu vorhandenen Erschließungsanlagen bevorzugt
- Erhalt und Weiterentwicklung der vorhandenen gewerblichen Bauflächen. Erhaltung vorhandener Gewerbebetriebe und Schaffung von bedarfsgerechten Möglichkeiten zur Einordnung und Erweiterung von nichtstörenden, wohnverträglichen Handwerks- und Gewerbebetrieben in den gemischten Bauflächen
- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Schaffung von Bebauung im Sinne der Daseinsvorsorge
- Ausbau und Erweiterung der Potentiale des Fremdenverkehrs, insbesondere in Niederaltersdorf (Erweiterung/Wiedereinrichtung des Zelt- und Campingplatzes und des Bungalowdorfes, Ausbau der ländlichen Wanderwege, Ferienunterkünfte und Gastronomie)
- Erhalt und Sicherung der vorhandenen hochwertigen Landschaftspotenziale

Die bestehende Siedlungsstruktur soll in ihrer Ausprägung grundsätzlich erhalten bleiben, d.h. Erweiterungsflächen lehnen sich an die vorhandene Bebauung an, ergänzen sie bzw. runden sie ab. Durch die geplante Entwicklung werden eine Zersiedlung der Landschaft vermieden und die ökologisch wertvollen Bereiche in größtmöglichem Maße geschont.

8.3.1 Geplante Änderungen gegenüber dem Flächennutzungsplan 2001

Gegenüber dem Flächennutzungsplan 2001 werden die Siedlungsflächen in ihrer Struktur neu beurteilt und der bauliche Bestand im Einzelnen anhand der bisher vollzogenen Änderungen im Siedlungsbestand aktualisiert. Innerhalb der Ortslagen Stöcken und Neustöcken im OT Langenbernsdorf, Ober- und Niederalbertsdorf sowie Trünzig sollen insbesondere die Um- und Nachnutzung der vorhandenen Strukturen im baulichen Zusammenhang sowie die Weiterentwicklung und Ergänzung der gewachsenen Baustrukturen ermöglicht werden. An städtebaulich geeigneten Stellen wurden bedarfsgerechte Neuausweisungen von

- Wohnbauflächen,
- gemischten Bauflächen,
- Gewerbeflächen und
- Sonderbauflächen

mit Planungshorizont 2035 vorgenommen. Hofanlagen und Gebäude, die nicht in der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen, genießen im Außenbereich Bestandsschutz und sollen als städtebauliche Dominante sowie kulturhistorisch wertvolle Gebäudeensemble weitestgehend gesichert werden. Die Umgestaltung soll in diesen Fällen auf die Möglichkeiten des §35 BauGB beschränkt bzw. im Einzelfall entschieden werden. Diese Gebäude wurden mit der Signatur "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt (siehe 3.7.9 - Bauen im Außenbereich nach §35 BauGB).

Eine umfangreiche Änderung gegenüber des Flächennutzungsplans 2001 erfolgt bei der Ausweisung von Bauflächen und von Grünflächen. Die Grünflächen werden in der Planung auf die Flächen begrenzt, die anhand einer Zweckbestimmung, wie z.B. Kleingartenanlage, Friedhof, Park- oder Sportanlage konkretisiert sind. Hausgärten und der baulichen Nutzung untergeordnete Freiflächen werden den Bauflächen zugeordnet. Aus der Bauflächendarstellung vorhandener Grünnutzungen lässt sich keine zukünftige Bebauung der Flächen ableiten. Diese richtet sich auch weiterhin nach dem höchstzulässigen Maß der baulichen Nutzung und nach der standortkonkreten Eignung der Flächen, die im verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu prüfen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist.

Die Grünflächen in den Siedlungsrandbereichen und vorhandene Wiesenflächen werden nutzungskonform den Flächen für die Landwirtschaft zugeordnet, in denen sowohl intensive als auch extensive Flächennutzungen durch Acker und Grünland

zulässig sind. In der Planzeichnung werden zudem die nach §2 SächsWaldG festgesetzten Waldflächen, deren Bestand sich in den vergangenen Jahren vergrößert hat, ausgewiesen.

Um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu entsprechen, werden im Plangebiet Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichs- und Ersatzflächen vorgeschlagen, die ein erkennbar hohes natürliches Aufwertungspotential haben. Die standortkonkrete Prüfung auf die Verfügbarkeit und Eignung der Flächen bleibt der verbindlichen Bebauungsplanung vorbehalten. Aus diesem Grund werden mehr Flächen zur Aufwertung vorgeschlagen, als der eigentliche Bedarf durch die Neuausweisungen von Bauflächen der Gesamtfortschreibung erfordert. In der Gesamtfortschreibung ist nur aufzuzeigen, dass der bei der Umsetzung der Planung entstehende Ausgleichs- und Ersatzbedarf innerhalb des Plangebietes im verbindlichen Bebauungsplanverfahren gedeckt werden kann.

8.3.2 Flächenbilanz der Gesamtfortschreibung

Flächennutzung	Bestand		Veränderung	Planung	
	Größe in ha	In Prozent		Größe in ha	In Prozent
Siedlung	293,03	8,06%		329,05	9,05%
Wohnen	78,93		10,73	89,66	
Gewerbe	10,37		12,98	23,35	
Gemischte Nutzungen	141,54		7,13	148,67	
Sondergebiete	0,83		5,18	6,01	
Gemeinbedarf	6,55			6,55	
Straße	33,93			33,93	
Bahnanlage	19,77			19,77	
Versorgungsanlagen	1,11			1,11	
Grünflächen	25,67	0,71%		21,19	0,58%
Allg. Grünflächen	14,25			14,25	
Dauerkleingärten	8,87		-4,48	4,39	
Sportplatz	1,42			1,42	
Friedhof	1,13			1,13	
Wasserfläche	45,47	1,25%		45,47	1,25%
Wald	658,41	18,10%	22,11	680,52	18,71%
Landwirtschaft	2.614,80	71,89%	-53,65	2.561,15	70,41%
Geltung	3.637,38	100%	0	3.637,38	100%

Tab. 12: Flächenbilanz der Gesamtfortschreibung

In der Gesamtfortschreibung werden 53,65 ha Landwirtschaftsfläche und 4,48 ha Grünfläche anteilig zugunsten der Nutzungen Wohnen, Gewerbe, gemischte Nutzungen, als Sonderbaufläche sowie zur Aufforstung vorgesehen. Damit sind insgesamt Nutzungsänderungen auf 1,61 % des Gemeindegebietes vorgesehen.

8.4 Wohnbauflächen

Im Flächennutzungsplan werden die für eine überwiegende Wohnnutzung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung – als Wohnbaufläche (W) – dargestellt. Eine Differenzierung der Wohnbauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung in Kleinsiedlungsgebiete (WS), Allgemeine Wohngebiete (WA), Reine Wohngebiete (WR) oder Besondere Wohngebiete (WB) wurde nicht vorgenommen. Diese weitere Untergliederung bleibt der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Entsprechend ihrer Charakteristik lassen sich infolge der Bestandserfassung grundsätzlich drei Kategorien an Baugebieten nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung erkennen:

- Der überwiegende Anteil der Wohnbauflächen im Bestand weist den Charakter eines **allgemeinen Wohngebietes (WA)** nach §4 BauNVO auf. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung umfasst eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2. Die zulässige Grundflächenzahl gibt das Verhältnis zwischen den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an.
- Im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Röhrenteich Trünzig“ wird ein **reines Wohngebiet (WR)** nach §3 BauNVO ausgewiesen, das eine erhöhte Störungsempfindlichkeit gegenüber Immissionen von Nichtwohnnutzungen aufweist. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung entspricht dem Allgemeinen Wohngebiet (WA).
- Dörflich geprägte Wohngebiete in der Charakteristik eines **Kleinsiedlungsgebietes (WS)** gemäß §2 BauNVO, mit zugeordneten Nutzgärten, Wiesen und Streuobstwiesen sowie anteilig landwirtschaftlichem Nebenerwerb, sind in den Ortslagen nur vereinzelt anzutreffen. In Kleinsiedlungsgebieten gelten höchstzulässig eine Grundflächenzahl von 0,2 und eine Geschossflächenzahl von 0,4.

Die Ausweisung einer Wohnbaufläche ist eine Bestandsbewertung und ein **Entwicklungsziel** für die dargestellte Fläche. Vorhandene Nutzungen, die in Wohnbauflächen nur in Ausnahmefällen oder nicht zulässig sind, genießen Bestandsschutz, jedoch ohne die Möglichkeit einer umfangreichen Weiterentwicklung. Funktionsmischungen, die dem Ziel einer Wohnbaufläche oder ihrer Baugebietskategorien entgegenstehen, sollen langfristig reduziert und an geeignete Standorte verlagert werden. Eine verträgliche Mischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholen ist dagegen nicht auszuschließen.

In geeigneten Bereichen sollen durch Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung vorrangig die Möglichkeiten der Ergänzung von Ein- und Zweifamilienhäusern in Baulücken und auf Brachflächen genutzt werden. Das Einfügungsgebot gemäß §34 Abs.1 BauGB und die besonders geschützten Biotope gemäß §26 SächsNatSchG werden dabei berücksichtigt. Die Prüfung und die Genehmigung konkreter Einzelvorhaben obliegen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Entsprechend der Bestandserfassung wurden 78,93 ha des Gemeindegebietes als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt:

OT Langenbernsdorf (mit Stöcken)

- Wohnbauflächen der Siedlung Stöcken
- Wohnbauflächen an der Teichwolframsdorfer Straße (S 314)
- Wohnbauflächen an der Trünziger Straße
- Wohnbauflächen in der Ortslage Neustöcken
- Wohnbauflächen nördlich von Neustöcken

OT Trünzig

- Wohnbauflächen in der Ortslage Waldhäuser
- Wohnbauflächen im südwestlichen Ortsteil Trünzigs

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans weist Wohnbauflächen als Bestandsflächen und neue Wohnbauflächen aus. Die Darstellung im Bestand hat das Ziel, nicht mit der Wohnnutzung zu vereinbarende Nutzungen langfristig auszuschließen. Aufgrund der historischen Entwicklung der Ortsteile haben sich bestimmte Nutzungsformen herauskristallisiert. Während in den Ortsteilen Langenbernsdorf, Niederalbertsdorf, Trünzig und Oberalbertsdorf überwiegend dörfliche Mischnutzungen existieren, überwiegt in den Ortslagen Stöcken, Waldhäuser und Walddorf die Wohnnutzung. Die planerischen Ansätze der Neuausweisung von Wohnbauflächen wurden vorwiegend in den Gebieten mit überwiegender Wohnungsnutzung getätigt. Die Gemeinde Langenbernsdorf beabsichtigt eine bauliche Konsolidierung und Nachverdichtung der Ortsteile Langenbernsdorf in den Ortslagen Stöcken und Neustöcken sowie im südöstlichen Ortsteil Trünzig entlang der Stöckener Straße (K 9370). Die Standorte zur Erweiterung sind bereits angrenzend oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite bebaut und an Verkehrsflächen angeschlossen. Für die Landwirtschaft sind die Flächen aufgrund der Siedlungsrandlage nicht wirtschaftlich nutzbar. Die Gemeinde beabsichtigt mit diesen Standorten die Erschließung und die damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen zu bündeln und gering zu halten.

Folgende Wohnbauflächen werden über den Bestand hinaus neu ausgewiesen:

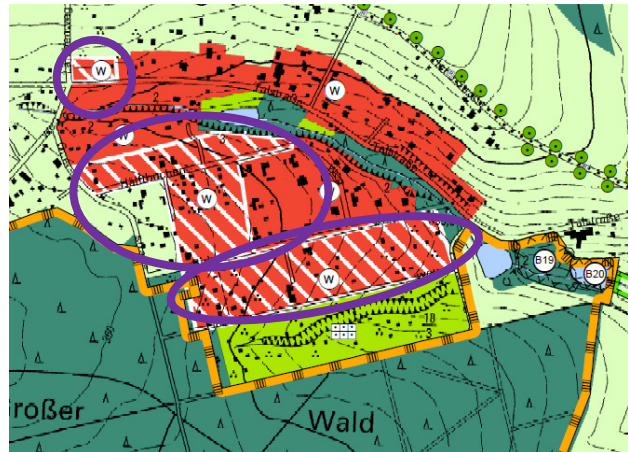
OT Langenbernsdorf (mit Stöcken)

Gebiet Neustöcken

Wohnbauflächen

- Talstraße (0,3 ha)
- Hälfthbuche (3,57 ha)
- Fichtenweg (4,48 ha)

Ergänzung des Siedlungsbestandes durch Abrundung, Nachverdichtung und Umnutzung der Wochenendhausiedlung „Hälfthbuche“, die bereits über einen Einfamilienhausbestand verfügt, zu einer Wohnbaufläche für EFH/ZFH.

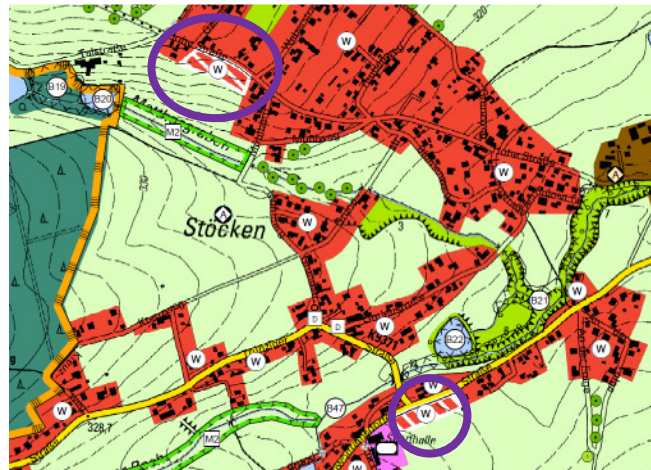


Gebiet Stöcken

Wohnbauflächen

- Hohe Straße (0,42 ha)
- Teichwolframsdorfer Straße (0,37 ha)

Ergänzungen des Siedlungsbereiches auf der gegenüberliegenden Seite bereits bebauter Straßen.

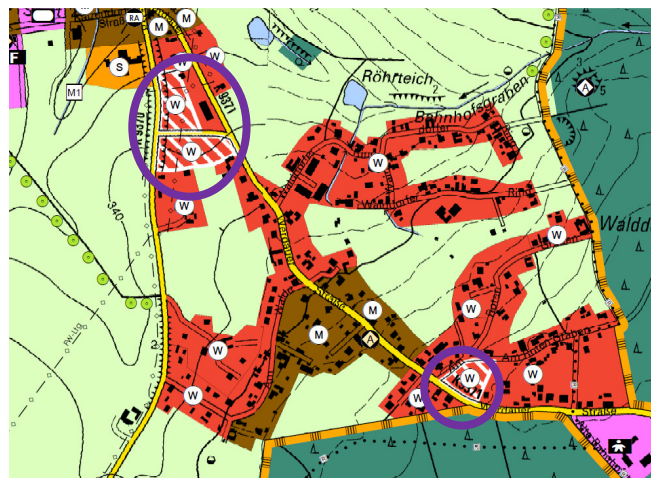


OT Trünzig

Wohnbauflächen

- zw. Stöckener Straße und Werdauer Straße (0,53 ha + 0,69 ha)
- Siedlung Trünzig (0,38 ha)

Ergänzungen des Siedlungsbereiches zwischen der bestehenden Bebauung.



Die Ausweisung der Wohnbauflächen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Sicherung der gemeindetypischen Gesamtstruktur, insbesondere betrifft das die straßenbegleitenden Bauflächen. Die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen fügen sich an bzw. in die vorhandene Wohnbebauung ein, die sich u.a. in der Wochenendhaussiedlung „Hälftbuche“ etabliert hat und verbindet vorhandene Bauungen. Hierbei wird auf die Nutzung bereits vorhandener Erschließungsstraßen und -leitungen großer Wert gelegt, um zum einen den Erschließungsaufwand zu minimieren und zum anderen der sparsamen Bodeninanspruchnahme Rechnung zu tragen. Die Planung berücksichtigt somit die langgestreckte, straßenbegleitende und dörfliche Struktur. Die bewusst von einer möglichen Bebauung freigehaltenen Grünzüge erfüllen standorthygienische Anforderungen, wie z.B. die der Frischluftzufuhr, und wahren die vorhandenen Blickbeziehungen in den Naturraum. Dieser Planungsabsicht wird in allen Ortsgebieten entsprochen. Weitere Wohnbebauungen sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BauGB, SächsBO etc.) nur noch in Form von Lückenbebauungen in den Ortslagen oder durch Umnutzungen von bäuerlichen Anwesen zu Wohnzwecken möglich. Dabei sind zwingend die denkmalrechtlich Belange zu berücksichtigen und dem Aspekt des ökologischen bzw. des nachhaltigen Bauens eine angemessene Beachtung zu schenken.

Bedarfsbegründung

Ausweislich der Begründung des Ziels 2.2.1.6 LEP 2013 ist dies der Bedarf unter anderem an Wohnungen, der sich aus der natürlichen Zunahme der Bevölkerung oder auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung aus Veränderungen der Haushaltsstruktur, aus dem Überalterungsgrad und dem schlechten Bauzustand vorhandener Wohnungen ergibt. Die Ermittlung des Bedarfs an Flächen für Wohnnutzungen setzt sich in der Regel also aus den drei Komponenten natürliche Bevölkerungsentwicklung, Auflockerungsbedarf und Ersatzbedarf zusammen.

Die Planungshoheit der Kommunen schließt ungeachtet der zentralörtlichen Einstufung der Gemeinde eine **bauliche Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs** ein. Das bedeutet, dass der Bedarf an Wohnungen, der sich aus:

- der Einwohnerentwicklung (einschließlich natürlicher Bevölkerungsentwicklung und Wanderungen)
- den Veränderungen der Haushaltsstruktur (z.B. Zunahme der Single-Haushalte)
- dem Bauzustand vorhandener Wohnungen sowie
- den qualitativen und quantitativen Wohnansprüchen ergibt,

für die ortsansässigen Einwohner in der eigenen Gemeinde gesichert wird. Trotz sinkender Bevölkerungszahlen (**siehe Kapitel 3.4.4 – Bevölkerungsprognose**), ohne erkennbare Trendwende, besteht weiterer Neubaubedarf vor allem durch eine qualitative Anpassung des Wohnungsbestandes. Folgende Ursachen sind zu erkennen:

- das Bestreben nach Wohneigentum, insbesondere in Form von Eigenheimen
- begrenzte Möglichkeiten von Nutzungsänderungen im Bestand
- steigender Bedarf an Sonderwohnformen, insbesondere des barrierefreien, altengerechten und betreuten Wohnens.

Das **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)** hat eine Raumordnungsprognose 2030 vorgelegt. Die Prognose basiert auf den demografischen Modellen der BBSR – Raumordnungsprognose 2030 und weiterführenden Szenarien zur Raumentwicklung. Die Prognosen betreffen die Bevölkerung, die privaten Haushalte, die Erwerbspersonen und den Wohnungsmarkt. Nachfolgend werden maßgebliche Auswirkungen für die neuen Bundesländer dargestellt.

Bevölkerung

- Bevölkerungsrückgang in den neuen Bundesländern um ca. 7,6 % bis 2030
- weiter abnehmende Bevölkerung außer in suburbanen Räumen (z.B. Dresden und Leipzig)
- die ländlichen Kreise verlieren seit Beginn des Jahrtausends Einwohner, zuletzt aber mit abgeschwächtem Tempo
- das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt weiter an

private Haushalte

- Zahl der Haushalte nimmt insgesamt ab
- Trend zu kleineren Haushalten hält an (betrifft "junge" und "alte" Haushalte)
- Verringerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße

Erwerbspersonen

- stetige Zunahme der Erwerbsbeteiligung der Männer bis zum ca. 30. Lebensjahr und die stetige Abnahme am dem ca. 55. Lebensjahr
- Stetige Zunahme der Erwerbsbeteiligung der Frauen, jedoch eine Stagnation während der Lebensphase, in der Kinder aufgezogen werden (bis ca. Mitte 40) und die stetige Abnahme an dem ca. 50. Lebensjahr
- Erwerbsbeteiligung der Frauen ist durchweg niedriger als bei den gleichaltrigen Männern
- die Zahl der Erwerbspersonen nimmt ab ("Nachrücker" werden weniger)

Wohnungsmarkt

- hoher Anteil von Mietwohnungen in Verbindung mit einem aufholenden Wohneigentumsmarkt

- in den ländlichen Kreisen wohnen deutlich über die Hälfte der Haushalte im Eigentum
- Anstieg um ca. 8 % der Eigentümerquote in den neuen Bundesländern bis 2030

Tendenzen des Wohnungsmarktes

Im **Mehrfamilienhaussegment** wird der Bedarf im Bestand durch Sanierung/Modernisierung, Beseitigung von Leerstand und vereinzelt durch Neubau gedeckt werden. Auch perspektivisch wird sich der Bedarf zunächst auf den Wohnungsbau im **Ein- und Zweifamilienhaussegment** konzentrieren. Die in den vergangenen Jahren anhaltende Tendenz zum Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern in der Gemeinde Langenbernsdorf wird aufgrund des weiterhin bestehenden Wunsches nach Wohneigentum im Eigenheimsektor und der aktuell niedrigen Zinsen auch künftig zu erwarten sein. Ab 2020 werden jedoch nach Aussagen des BBSR nicht mehr die hohen Zuwachsraten zu erwarten sein. Diese Entwicklung hängt insbesondere von der verminderten Wachstumsdynamik bzw. die für Gesamtdeutschland insgesamt ab 2026 leicht rückläufige Zahl der Haushalte ab. Die geburtenstarken Jahrgänge sind dann überwiegend mit Wohnraum versorgt und die nachrückenden geburten schwachen Jahrgänge lösen eine geringere Nachfrage aus. Diese Veränderung wird sich vor allem auf das Ein- und Zweifamilienhaussegment auswirken.

Nach der BBSR-Wohnungsmarktprognose (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) wird die Pro-Kopf-Wohnfläche in Deutschland bis 2030 auf ca. 47 m² steigen. Der Wohnflächenzuwachs verläuft in den alten und neuen Bundesländern einheitlich. Die Pro-Kopf-Wohnfläche der Eigentümerhaushalte steigert sich um jeweils ca. 5 m² auf 54 m²/EW in den alten Ländern und auf 49 m²/EW in den neuen Ländern. In den Mieterhaushalten wird ein Anstieg von ca. 3 m² in den alten sowie den neuen Ländern prognostiziert.

Der Bauflächenbedarf für Wohnbauflächen in der Gemeinde Langenbernsdorf wird durch folgende Faktoren beeinflusst:

1. die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten/Sterbefälle),
2. Wanderungsbewegungen (Zuzüge/ Fortzüge),
3. die Entwicklung sozialer Faktoren (Haushalte),
4. der Arbeitsmarkt- und die Einkommensentwicklung,
5. der Auflockerungsbedarf,
6. die Bestandsschrumpfung, z.B. durch Umnutzung, Zusammenlegung oder Abbruch von Wohnraum sowie
7. Finanzielle Anreize wie z.B. Wohnbauförderung.

Datengrundlage

Für die Gemeinde Langenbernsdorf liegen keine aktuellen Zahlen der Haushalte und der Wohnsituation vor. Als Gemeinde unter 5.000 EW werden keine jährlichen Statistiken und Prognosen herausgegeben. Die Zahlen der Haushalte und Wohneinheiten basieren daher überwiegend auf dem ZENSUS 2011. Gegenwärtig wurde die für 2030 in Sachsen vorausgesagte durchschnittliche Haushaltsgröße von 1,9 bereits erreicht, Tendenz sinkend.

Bedarfsberechnung

Die Gemeinde Langenbernsdorf geht hiermit von folgenden Annahmen aus:

Der **Neubedarf** richtet sich nach der Faustformel je Haushalt eine Wohneinheit. Die Differenz der Haushaltszahl im Prognosejahr und der Haushaltszahl im Ausgangsjahr ergibt den Neubedarf. Aufgrund fehlender aktueller Zahlen werden die Zahlen des ZENSUS 2011 und die Prognose bis 2030 und eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 1,7 zugrunde gelegt.

	Einwohner	Haushalte	Gebäude	Wohneinheiten	Wohnfläche/ EW	Einwohner 2030	Haushalte 2030 (1,7)
2011	3.755	1.544	1.227	1.692	40,7	3.200	1.882

Daraus ergibt sich ein Neubedarf von 1.882 HH - 1.544 HH = **338 HH** bis zum Jahr 2030.

Der **Auflockerungsbedarf** ergibt sich aus der Belegung der Wohneinheiten (EW/WE). Die Absenkung der durchschnittlichen Haushaltsgröße i.V.m. der Belegungsziffer auf inzwischen 1,9 auf je Wohneinheit ergibt bei einer Bevölkerung von derzeit 3.561 Einwohnern einen erforderlichen Wohnungsbedarf von aktuell 1.874 Wohneinheiten. Tendenziell ist festzustellen, dass immer mehr Singlehaushalte gegründet werden:

- 3.561 EW/1,9 EW/WE = 1.874 WE.
- 1.874 WE – 1.692 WE (2011) = **182 WE**

Die statistisch nachgewiesene Wohnungsanzahl der Gemeinde Langenbernsdorf per 09.05.2011 betrug 1.692 WE. Somit würde sich für die erforderliche Auflockerung ein Wohnungsdefizit von **182 WE** ergeben, was bei durchschnittlich 12 WE/ha gegenwärtig rd. 15 ha entspricht. Bei einer zu erwartenden Belegungsziffer von 1,7 bis 2030 ergibt sich ein Bedarf an 1.882 WE so dass gegenwärtig ein Defizit von 190 WE bis 2030 zu verzeichnen ist.

Der **Ersatzbedarf** von Wohnraum in der Gemeinde Langenbernsdorf wird größtenteils durch Umnutzung von Baugrundstücken und Abbruch verschlissener Bausubstanz erfolgen. In der Planung sind dafür einzelne Höfe und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude vorgesehen. Im Jahr 2011 waren 38,9 % des Gebäudebestandes in der Zeit vor 1918 errichtet worden. Es wird eingeschätzt, dass ein Ersatzbedarf für rund 5 % der vor 1990 errichteten Wohneinheiten (WE) realistisch ist. Der Bestand an Wohneinheiten mit einem Baujahr vor 1990 umfasste 2011 (ZENSUS) 1.288 WE. Bei einem Ersatzbedarf von 5 % der WE ergeben sich 65 WE (Haushalte) und die Betroffenheit von 124 Einwohnern. Das entspricht bei einer Belegungsdichte von 12 Haushalten/ha einem Ersatzbedarf von 5,41 ha. Dieser Ersatzflächenbedarf für Wohnungsbau ist sowohl über Ersatzmaßnahmen, Abbruch und Neubau, Lückenbebauungen aber auch über Neufächenausweisung von rd. 20 % (13 Haushalte) abzudecken. Für die Gemeinde Langenbernsdorf wird somit für den Zeitraum von 2016 bis 2030 ein zusätzlicher **Wohnungsneubedarf von 190 + 13 WE** vorausgesagt.

Der Wohnungsbedarf kann anteilig durch Reserven in Bebauungsplänen und Satzungen, durch Innenentwicklung und die Revitalisierung von Brachflächen gedeckt werden.

Bezeichnung	Planart	Größe	Auslastung in %	Gesamt WE	Freie WE
Ergänzungssatzung Kirchweg/ Obere Bachstraße	KES	6240,4	80	5	1
Neubau v.3 Einfamilienhäusern Trünziger Str.	VEP	3425,08	30	3	2
Außenbereichssatzung Lärchenweg; 1. Änderung	AuS	19842,58	50	14	7
Ergänzungssatzung An der Folge; 1. Änderung	KES	17228,9	50	12	6
Ergänzungssatzung Wohnbebauung an der Greizer Straße	KES	7669,22	30	6	4
Am Röhrenteich Trünzig 1. Änderung	B-Plan	4315,15	30	3	2
Gesamt				43	22
VEP – Vorhaben- und Erschließungsplan B-Plan – Bebauungsplan KES – (Klarstellungs- und) Ergänzungssatzung			AuS – Außenbereichssatzung EntwS - Entwicklungssatzung		

Tab. 13: Reserven in Bebauungsplänen und Satzungen

Darüber hinaus ist vorgesehen, durch Innenentwicklung und maßvolle Erweiterung des Innenbereichs vorhandene Potenziale zur Verdichtung in verkehrlich und stadtechnisch erschlossenen Lagen zu nutzen. Die Baulücken und Brachflächen befinden sich meist in Privatbesitz und stehen daher der Gemeinde nicht zur Verfügung. Zur Vereinfachung wird angenommen, dass Brachflächen und Baulücken ca. 5 % des Siedlungsbereiches ausmachen. Von der Bewertung sind die freien Kapazitäten der Bebauungspläne und Satzungen abzuziehen. Der gesamte Siedlungsbestand umfasst rd. 293,03 ha, so dass 5 % davon rd. 14,65 ha entsprechen. Es wird angenom-

men, dass 30 % der vorhandenen Baulücken und Brachflächen, rd. 4,39 ha bzw. rd. **52 Haushalten** bis zum Planungshorizont 2030 genutzt werden können.

Der prognostizierte Wohnungsbedarf von 203 WE in der Gemeinde Langenbernsdorf kann durch die vorhandenen Reserven von 22 WE aus Satzungen und B-Plänen sowie 52 WE aus den Innenentwicklungspotentialen nicht vollständig gedeckt werden. Es verbleibt ein Restbedarf von 129 WE. Um für den zukünftigen Wohnungsbedarf Vorsorge zu treffen, weist die Gemeinde **neue Baugebiete** aus, um auch für Bauwillige, die nicht über eigene Grundstücke verfügen Bauland anbieten zu können. Die Ausweisung dieser Baugebiete entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan. Konkrete Zahlen zu den Baulücken und Brachflächen werden zum Entwurf der Gesamtfortschreibung genannt.

Ortsteil	Bezeichnung	Größe	Anzahl WE
Langenbernsdorf	Stöcken – Hohe Straße	0,42 ha	5
	Stöcken Teichwolframsdorfer Straße	0,37 ha	4
	Neustöcken Talstraße	0,30 ha	4
	Neustöcken Hälfthuche	3,57 ha	25
	Neustöcken Fichtenweg	4,48 ha	30
Trünzig	Stöckener Straße	0,53 ha + 0,59 ha	10
	Siedlung Trünzig	0,38 ha	4
Gesamt Neuausweisung Wohnbauflächen		10,7 ha	128
+ Wohnraumanteile der gemischten Bauflächen		3,6 ha	43
		14,3 ha	171

Tab. 14: Planung Wohnbauflächen

Mit den in der Planung und in diesem Kapitel festgeschriebenen Wohnbauflächen-Neuausweisungen, in einer Gesamtgröße von 10,73 ha werden die planerischen und kommunalpolitischen Zielstellungen mit einer Neuausweisung von 128 WE als Wohnbauflächen (W) und 43 WE aus den gemischten Bauflächen (M) über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren erreicht. Insgesamt werden Flächen für 171 WE bis 2030 in der Gemeinde Langenbernsdorf neu zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind auch zusätzliche Wohnraumpotentiale von 42 WE, die im Rahmen der Inanspruchnahme der nachgefragten Gewerbeflächen und in Bezug auf die besondere Gemeindefunktion Tourismus zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus sollen keine weiteren Wohnbauflächen auf der "grünen Wiese" zugelassen werden. Die kommunalpolitischen Vorgaben können mit dieser vorliegenden Planung erreicht werden. Aus Sicht des Planers sind Flächen für Neuausweisungen von Wohnbauland für den Auflockerungsbedarf in Größe von insgesamt 14,3 ha (Wohnbauflächen + ½ gemischte Bauflächen) realistisch.

8.5 Gemischte Bauflächen

Als gemischte Bauflächen (M) wurde die gesamte langgestreckte Ortslage der Ortsteile Niederalbertsdorf und Langenbernsdorf und die zentrale Ortslage von Trünzig ausgewiesen. Die Begründung dafür liegt in dem Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebe und Einrichtungen, da sich hier traditionell Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen in unmittelbarer Nähe zueinander, in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befinden. Die historisch gewachsenen Strukturen sollen in diesen Bereichen erhalten bleiben. Durch die Darstellung gemischter Bauflächen kommen in der verbindlichen Bebauungsplanung die Gebietstypen Dorfgebiete (MD) nach §5 BauNVO und Mischgebiete (MI) nach §6 BauNVO als besondere Art der baulichen Nutzung in Betracht. In der Gesamtfortschreibung erfolgte keine Festlegung auf MD oder MI, um eine wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Bausubstanz zu ermöglichen und gleichzeitig auch eine landwirtschaftliche Nutzung nicht prinzipiell auszuschließen. Damit erhält die Gemeinde die Möglichkeit, in diesen Gebieten Handwerks- und Kleingewerbebetriebe mit nicht wesentlich störendem Charakter (Lärmpegel Tag: 60 dB; Lärmpegel Nacht: 45 dB) zu erhalten bzw. anzusiedeln. Außerdem besteht die Möglichkeit, nicht mehr genutzte baukulturell wertvolle bäuerliche Gebäude und Anwesen sinnvoll für Wohn-, Beherbergungs- oder Gewerbezwecke umzunutzen. Die Einbeziehung der historischen Hofstrukturen in die gemischten Bauflächen und Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes unterstützen diese Nutzungsänderungen und die Erhaltung der Gebäude. Nutzungsvielfalt und Nutzungsmischung tragen zu einer belebten Siedlung bei, in der auf sich wandelnde Bedürfnisse reagiert und über kurze Wege die Kommunikation erhalten und gefördert werden kann.

Die gemischten Bauflächen sind gemäß BauNVO anteilig für Wohnbauzwecke und für nicht störendes Gewerbe sowie sonstige Nutzungen vorgesehen. Im Gemeindegebiet werden in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ca. 135,80 ha gemischte Bauflächen im Bestand ausgewiesen. Der Schwerpunkt der gemischten Baustrukturen liegt auf der Konsolidierung der Bestandsgebiete unter Einbeziehung vorhandener Baulücken. Überschreitet die Baulücke die Größe von zwei Grundstücken, wurde die Fläche, die die vorhandene Siedlungsstruktur miteinander verbinden soll, als Neuausweisung vorgenommen. Von 7,13 ha gemischten Bauflächen stehen 50% der wohnbaulichen Nutzung zur Verfügung. Das entspricht 3,6 ha bzw. 43 WE.

Folgende Neuausweisungen gemischter Bauflächen wurden in der Gesamtfortschreibung vorgenommen:

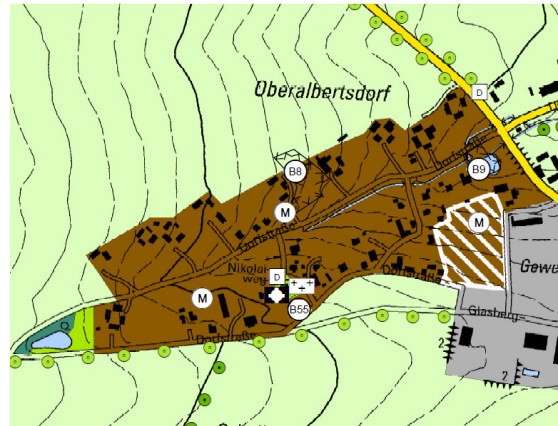
OT Niederalbertsdorf

Gebiet Oberalbertsdorf

gemischte Baufläche

- am Gewerbegebiet an der B 175 (1,37 ha)

Lückenschluss im Siedlungsbereich

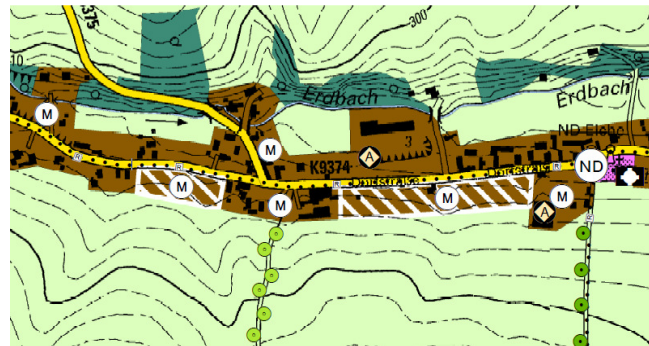


Gebiet Niederalbertsdorf

gemischte Bauflächen

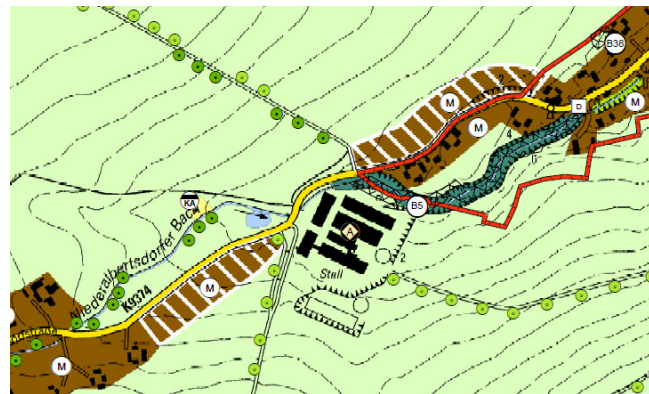
- Ortslage Niederalbertsdorf (0,51 ha + 1,19 ha)

Ergänzung des Siedlungsbestandes durch Abrundung und Nachverdichtung sowie Umnutzung der bestehenden Siedlung.



- Bauflächen Niederalbertsdorf West (1,54 ha + 1,93 ha)

Ergänzung des Siedlungsbestandes durch Abrundung und Nachverdichtung sowie Umnutzung der bestehenden Siedlung.



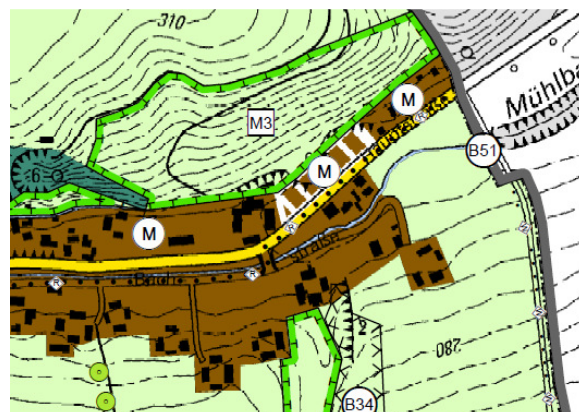
OT Langenbernsdorf

Gebiet an der Mühle

gemischte Baufläche

- an der Mühle (0,34 ha)

Ergänzung des Siedlungsbereiches auf der gegenüberliegenden Seite bereits einseitig bebauter Straßen.



OT Trünzig

Gebiet Wolframsdorf

gemischte Baufläche

– am Waldweg (0,25 ha)

Verbindung des Siedlungsbereiches zur

Auslastung bestehender Infrastruktur



8.6 Gewerbeflächen

Um der Gemeinde Langenbernsdorf, die durch die Nähe zu den größeren Städten Werdau, Zwickau, Ronneburg eine große Anzahl von Auspendlern hat, eine weitere Ansiedlung von nachgefragten Gewerbebetrieben zu ermöglichen, wurden die im Flächennutzungsplan 2001 ausgewiesene gewerbliche Baufläche als Bestand in die Gesamtfortschreibung aufgenommen. Dieser Standort ist inzwischen vollständig ausgelastet. Die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen ist in der Gemeinde Langenbernsdorf weiterhin gegeben. Im Flächennutzungsplan von 2001 wurden auch die Eingrünung des Standortes und ein Grünzug zwischen den Gewerblichen Bauflächen und der Ortslage Oberalbertsdorf (Gehöfte) dargestellt. Diese Grünstrukturen (Gehölzpflanzungen) sollen dem Immissionsschutz (Pufferzone) und der Ortsrandeingrünung dienen. In der Gesamtfortschreibung wurden die Landwirtschaftsfläche und der Grünzug um das Gewerbegebiet zum einen dem Gewerbegebiet zugeordnet und zum anderen als gemischte Baufläche vorgesehen. Maßnahmen, die auch zukünftig den Immissionsschutz sichern, sind in der verbindlichen Bebauungsplanung vorzusehen.

Die im Flächennutzungsplan 2001 ausgewiesene gewerbliche Baufläche der Firma Rater in der Ortslage Niederalbertsdorf umfasst insbesondere einen Brennstoffhandel, der grundsätzlich auch in einer gemischten Baufläche zulässig ist. Aus diesem Grund und aufgrund der zentralen Siedlungslage wurde diese Fläche in der Gesamtfortschreibung den gemischten Bauflächen (M) zugeordnet. Die Eingrünungsmaßnahmen um eine bessere Integration dieses Gebietes in die Ortslage zu erreichen und den störenden Einfluss auf das Ortsbild etwas zu minimieren, wurden aufgrund der übergeordneten Nutzung als gemischte Bauflächen dargestellt.

Die im Flächennutzungsplan im Bestand ausgewiesene gewerbliche Baufläche umfasst den Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne „GE-Gebiet an der B 175“ auf den Gemarkungen Langenbernsdorf und Niederalbertsdorf sowie „Erweiterung Gewerbegebiet“.

Bezeichnung	Genehmigung/ Inkrafttreten	Größe in ha
BPlan - GE-Gebiet B175 Langenbernsdorf-Niederalbertsdorf (G)	24.05.1994/ 07.08.2001	5,71
BPlan - Erweiterung Gewerbegebiet (G)	rechtskräftig	0,33

Tab. 15: Bestand Gewerbliche Bauflächen

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Verträgliche Nutzungsmischungen und damit kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsstätten sind im ländlichen Raum der absoluten Funktionstrennung vorzuziehen. Die Sicherung und Schaffung einer hohen Lebensqualität in der Gemeinde Langenbernsdorf, insbesondere durch das Arbeitsplatzangebot, bietet Potentiale für die junge Bevölkerung und auch für Rückkehrer in die Region. Die Nachfrage an gewerblichen Bauflächen ist in der Region, aufgrund der siedlungsräumlichen Lage an leistungsfähigen Verkehrsachsen, wie der B 175 und der nahegelegenen Autobahn A4, deutlich gestiegen. Die Gemeinde Langenbernsdorf reagiert darauf mit der Ausweisung einer Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes auf der gegenüberliegenden Seite der B 175:

Bezeichnung	Größe in ha	Anmerkung
(G) Gewerbefläche an der B 175 (2. Erweiterung)	12,98	Planung

Tab. 16: Planung Gewerbliche Bauflächen

OT Langenbernsdorf/ Niederalbertsdorf

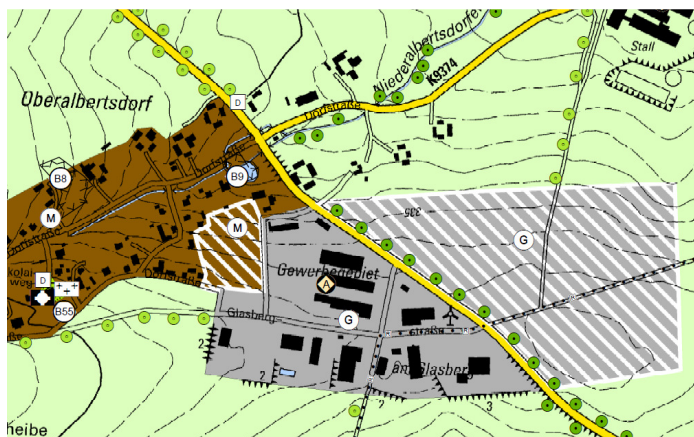
Gewerbegebiet an der B 175

(2. Erweiterung)

gewerbliche Baufläche

- Erweiterung Gewerbegebiet an der B 175 (12,98 ha)

Ergänzung des Siedlungsbereiches auf der gegenüberliegenden Seite bereits einseitig bebauter Straßen.



Der rechtskräftige Bebauungsplan "Gewerbefläche an der B 175" ist vollständig bebaut. Es sind keine brachliegenden Gebäude oder Flächen diesem Standort vorhanden. Innerhalb der Gemeinde Langenbernsdorf lassen sich folgende Reserven gewerblicher Bauflächen verzeichnen:

Bebauungspläne	0 ha
Brachflächen	0 ha
Gesamt	0 ha

Der Gewerbeflächenbedarf in der Gemeinde Langenbernsdorf kann durch die vorhandenen Reserven nicht gedeckt werden. Um für den Planungszeitraum bis 2035 Vorsorge für den örtlichen Gewerbeflächenbedarf im Sinne der Daseinsvorsorge sowie gemäß §1 Abs.6 Nr.8 BauGB (Belange der Wirtschaft sowie Erhalt, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) treffen zu können, sind angemessene Neuausweisungen erforderlich. Daher beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung einer Planungsfläche in Ergänzung an den bestehenden Gewerbestandort an der B 175.

8.7 Sonderbauflächen

Im FNP ist ein geplantes Sondergebiet westlich der Koberbachtalsperre, beidseitig der K 9374, mit der Zweckbestimmung „Erholung/Freizeit“ ausgewiesen. Dieses Sondergebiet wurde im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2001 von der Genehmigung ausgenommen, so dass es in die Gesamtfortschreibung als Planungsfläche aufgenommen wurde. Es umfasst 3 Teilflächen in einer Größe von 5,7 ha. Ziel ist es, den Bereich Koberbachtalsperre für den langfristigen überregional bedeutsamen Fremdenverkehr, aber auch für den Ausflugsverkehr und der Naherholung weiter zu entwickeln. Dazu soll die touristische Infrastruktur quantitativ und qualitativ erweitert, aufgewertet und ausgebaut werden. Der Bereich an der Talsperre ist hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes sehr sensibel, da Teilflächen dieses SO-Gebietes im LSG "Koberbach" liegen. Die vorliegende Flächennutzungsplanung versucht einen Kompromiss dieser zwei Zielstellungen zu schließen, in dem u.a. die Bereiche der westlich der "Koberbach" gelegenen Seitentäler mit Bachläufen weiträumige Grünzüge als Pufferzonen erhalten werden. Diese Feuchtbiotope im Biotopverbund zur Koberbachtalsperre sind bei der weiterführenden Planung (B-pläne) unbedingt zu beachten, zu schützen und weiterzuentwickeln.

Der rechtskräftige Bebauungsplan " Altenpflegeheim Trünzig" im Ortsteil Trünzig wird in den Flächennutzungsplan als allgemeines Sondergebiet (SO) als Bestand übernommen.

Bezeichnung	Größe	Anmerkung
SO „Altenpflegeheim Trünzig“	0,6 ha	rechtskräftiger B-Plan, Bestand
SO „Koberbachtalsperre“	5,18 ha	Planung

Tab. 17: Bestand und Planung von Sonderbauflächen

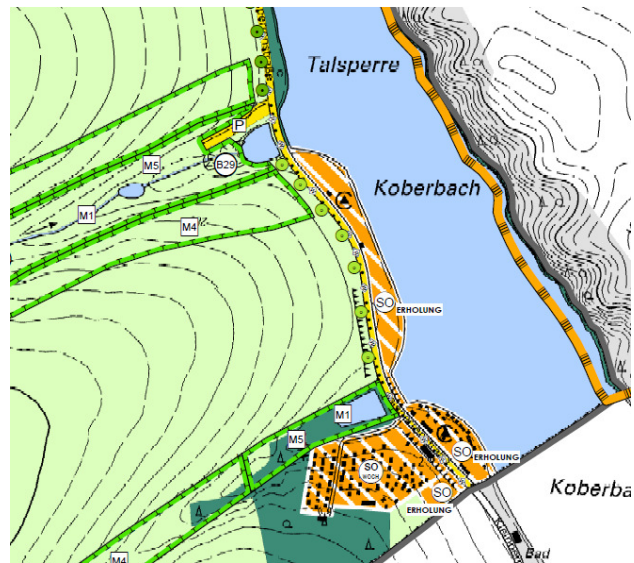
OT Niederalbertsdorf

Sonderbauflächen

Allgemeines Sondergebiet „Erholung“

– „Talsperre Koberbach“ (5,18 ha)

Wiedernutzbarmachung des anteilig brachgefallenen Camping- und Freizeitplatzes zur Erweiterung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Gemeinde Langenbernsdorf.



8.8 Flächen zur Ausstattung des Gemeindegebiets

8.8.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Die vorhandenen Einrichtungen und Flächen für den Gemeinbedarf (Schulen, Kindergärten, Kirchen, etc.) werden in der Planzeichnung mit der jeweiligen Zweckbestimmung dargestellt.

8.8.2 Anlagen und Maßnahmen gegen den Klimawandel

In der Gemeinde Langenbernsdorf sind keine Anlagen und Maßnahmen gegen den Klimawandel bekannt. Konkrete Aussagen dazu erfolgen zum Entwurf der Gesamtfortschreibung.

8.8.3 Anlagen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

In der Gemeinde Langenbernsdorf sind keine Anlagen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bekannt. Konkrete Aussagen dazu erfolgen zum Entwurf der Gesamtfortschreibung.

8.9 Flächen für den Verkehr

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Straßenbau steht der ländliche Wegebau. Der Wegebau soll die Ortsteile durch Feldwege verbinden und mit Hilfe von Begrünungsmaßnahmen in Form von Straßenbegleitgrün und Feldgehölzpflanzungen im Sinne des Landschaftsbildes, des Fremdenverkehrs sowie des Natur- und Erosionsschutzes aufzuwerten.

8.10 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Die bekannten Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen der Gemeinde Langenbernsdorf werden als Versorgungsanlagen mit der jeweiligen Zweckbestimmung in der Planzeichnung der Gesamtfortschreibung dargestellt.

8.11 Grünflächen

Der Bestand an öffentlichen und privaten Grünflächen (Allgemeine Grünflächen) wurde im Plan dargestellt. Dazu zählen die Sportplätze, Spielplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Ortsrandeingrünungen, Grünzüge in der freien Landschaft sowie Grünzüge zum Gewässerschutz. Die Grünflächen sind im Plan jeweils mit Zweckbestimmung ausgewiesen.

8.11.1 Parkanlagen

In der Gemeinde Langenbernsdorf sind keine größeren öffentlichen Parkanlagen vorhanden.

8.11.2 Dauerkleingärten

Die vorhandene Kleingartenanlage „Hälftbuche“ wird überwiegend in ihrem Bestand belassen und hat auch in Zukunft ihre Existenzberechtigung. Lediglich die Bereiche, die von Wochenendhäusern und Wohnbebauung schon geprägt sind, werden mit dem Ziel einer wohnbaulichen Entwicklung als Wohnbaufläche ausgewiesen.

8.11.3 Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze

Zu den Flächen für Freizeit, Sport und Erholung zählen die Gebiete um den Werdau - Greizer Wald und die Sportplatzanlagen im Bereich der Ortsdurchfahrt der B 175 in Langenbernsdorf mit Schulsportplatz. Als ein weiteres Sportzentrum hat sich in der Ortslage Stöcken das Gelände mit Turnhalle, Sportplatz und des bereits erwähnten Waldsportplatzes entwickelt. In Trünzig gibt es den Bolzplatz an der Werdauer Straße am Waldanfang. Der zentrale Festplatz in Trünzig wurde ausgebaut und als Fläche für den Gemeinbedarf gesichert. Mit dem Ziel des "sanften Tourismus" sollen Freizeit- und

Erholungsbereiche i.V.m. Reit-, Rad- und Wanderwegen ausgebaut werden. Im Wald liegt eine strikte Trennung der Reitwege und der Wanderwege vor. Es existiert ein umfangreiches Reit- und Wanderwegenetz. Der Bereich der Koberbachtalsperre ist für die Nutzung für Freizeit, Sport und Erholung weiter auszubauen und zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan werden hierfür die Voraussetzungen mittels Ausweisung eines Sondergebietes für Erholung geschaffen.

8.11.4 Friedhöfe

Die Friedhöfe der Gemeinde Langenbernsdorf werden als Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof in der Planzeichnung der Gesamtfortschreibung dargestellt.

8.12 Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

Hierunter fallen die für das Orts- und Landschaftsbild und die Naherholung bedeutsamen Flächen entlang der Fließgewässer, deren Nutzung sich mit ihrer besonderen Bedeutung vereinbaren lassen muss. In der Gemeinde Langenbernsdorf befinden sich zwei überregional bedeutsame Naherholungsbereiche (Werdau-Greizer Wald und Koberbachtalsperre). Hieraus ergeben sich Möglichkeiten, die Gemeinde langfristig infrastrukturell und landschaftsgestalterisch in Richtung eines sanften Tourismus weiter zu entwickeln.

Laut der Stellungnahme des LRA Zwickau vom 18.05.2017 - Untere Immissionsschutzbehörde befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Langenbernsdorf einschließlich der Ortsteile sich insbesondere folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen:

- OT Langenbernsdorf: Schweinezuchtanlage und Güllelager, Tierzucht GmbH Langenbernsdorf
- OT Niederalbertsdorf/ Gewerbegebiet: Windenergieanlage Typ Micon M 700
- OT Trünzig: Rinderanlage, Güllelager, Biogasanlage, BHKW, Koberland e.G. Niederalbertsdorf

Maßnahmen zum Schutz vor Lärm- oder Geruchsmissionen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes geprüft.

8.13 Gewässer, Flächen für Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Wasserabfluss

In der Gemeinde Langenbernsdorf durchziehen Bachläufe und Teiche als natürliche Lebensräume alle Ortsteile. Sie haben neben der Gewährleistung des Wasserabflusses (Hochwasserschutz) auch eine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Die Oberflächengewässer mit einer Mindestgröße oder als Biotop werden in der Planzeichnung dargestellt. Für Gewässer allgemein ist das Ziel „Umsetzung der EU-WRRL“ zu berücksichtigen. Diese Zielsetzung beinhaltet auch die Notwendigkeit der Freilegung der teilweise verrohrten Bachläufe. Einzelne Gewässer in geeigneten, ökologisch hochwertigen Lagen wurden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, insbesondere als Maßnahme M1 „Renaturierung von Gewässern“ ausgewiesen. Die Maßnahmen werden in den angrenzenden Bereichen durch die Maßnahmen M2 „Extensivierung der Landnutzung“, M3 „Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen“, M4 – „Aufforstung“ oder M5 „Sicherung und Erhaltung ökologisch hochwertiger Bereiche“ ergänzt. Die Maßnahmen M1 – M4 sind zur ökologischen Verbesserung auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung verwendbar.

Trinkwasserschutzgebiete

Im Plangebiet liegen keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete vor. Neuausweisungen sind nicht geplant.

Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen dient gemäß §38 Abs. 1 WHG u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Er ist unter Schutz gestellt, damit der natürliche Verlauf und Bewuchs des Gewässers erhalten bleibt. Gemäß §24 Abs. 2 SächsWG schließt sich an das Ufer landwärts ein zehn Meter breiter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an.

Gemäß §38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §24 Abs. 3 SächsWG sind im Gewässerrandstreifen insbesondere folgende Handlungen verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die auch nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Entwicklungskorridore

Ein Ziel ist die Schaffung der Möglichkeit zur Renaturierung und Vitalisierung von Gewässern. Allen Gewässern ist ein großzügiger Entwicklungskorridor (mind. 10m pro Uferseite) einzuräumen. Gewässer, die mäandrieren können, haben eine verlängerte Fließzeit und verringerte Fließgeschwindigkeit bis in die Vorflutgewässer. Somit kann ein bedeutender Beitrag zur Reduzierung der Hochwassergefahr erzielt werden.

Geländeeinschnitte, die Abflussbahnen für wild abfließendes Oberflächenwasser darstellen, sollten durch geeignete Landnutzung (z. B. Wald) in ihrer Wirkung auf die Entstehung von Hochwasser entschärft werden.

Grundwasserschutz

Im Gemeindegebiet liegen folgende Grundwasserkörper (GWK): DESN_SAL_GW 053 Oberlauf der Pleiße, der GWK befindet sich im guten mengenmäßigen und gutem chemischen Zustand, DE_GB_DETH_SAL GW 054 Ronneburger Horst, der GWK befindet sich im guten mengenmäßigen aber im schlechten chemischen Zustand.

8.14 Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen

Zum Vorentwurf sind keine Flächen bekannt. Konkrete Aussagen erfolgen zum Entwurf der Gesamtfortschreibung.

8.15 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

8.15.1 Landwirtschaft und bauliche Anlagen im Außenbereich

Die Flächen für die Landwirtschaft sind in der Planzeichnung dargestellt. Sie nehmen im Bestand eine Fläche von 2.620,54 ha, d.h. 72,04 % der Gemeinde ein. Sogenannte Splittersiedlungen ohne einen erheblichen Bebauungszusammenhang, der eine Bauflächenausweisung rechtfertigen könnte, werden innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft eingeordnet. Die Kriterien für die Erheblichkeit eines Bebauungszusammenhanges hängen stark von der Gesamtsiedlungsstruktur einer Gemeinde ab. Beispiele für Gebäude im Außenbereich sind im Plangebiet:

- einzeln stehende bzw. kleine Gruppen von Höfen oder Wohnhäusern mit einem Mindestabstand von drei bis vier Bauflächen zur nächsten im Zusammenhang bebauten Fläche
- Stallanlagen und landwirtschaftliche Betriebe

Im Außenbereich ist nur die Bebauung zulässig, die sich als unbedingt notwendig erweist oder die entsprechend ihrer Nutzungsart privilegiert sind. Der Gesetzgeber benennt in §35 BauGB sogenannte privilegierte Vorhaben und sonstige Vorhaben. Die privilegierten Bauvorhaben sind nach §35 Abs. 1 BauGB geregelt und nur dann nicht zulässig, wenn ihnen zwingende öffentliche Belange entgegenstehen. Landwirtschaftliche Anlagen und Ställe gehören gemäß §35 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Aus Immissionsschutzgründen und der vorteilhaften Zugänglichkeit zu den Wirtschaftsflächen sind auch perspektivisch derartige Anlagen bevorzugt dort zu errichten. Sonstige Vorhaben hingegen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn öffentliche Belange nicht nachteilig beeinträchtigt werden (§35 Abs. 3 BauGB). Alle Vorhaben im Außenbereich sind in flächensparender und schonender Weise auszuführen. Nach §35 Abs. 4 BauGB besitzen vorhandene, zulässigerweise errichtete Baulichkeiten **Bestandsschutz**. Bei der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sind Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Ersatzbauten und geringfügige Erweiterungen zulässig. Gemäß §35 Abs.6 BauGB ist die Gemeinde ermächtigt, für bebauten Bereiche im Außenbereich, in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch eine einfache Satzung (Außenbereichssatzung) zugunsten des Wohnungsbaus oder auch kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe, zu bestimmen, dass ihnen nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Laut Regionalplan des Planungsverbandes "Südwestsachsen", Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sind Bereiche von Langenbernsdorf und Niederlbertsdorf als

- Schwerpunktgebiete Erosionsschutz (Kap. 2.1.5 RPSW),
- Schwerpunktgebiete für Flurholzanreicherung (Kap. 2.3.1 RPSW),
- Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (Kap. 2.2.1 RPSW) und
- Frisch- und Kaltluftbahn (Kap. 2.1.6 RPSW) ausgewiesen.

Bezüglich der Erosionsgefährdung sollten die Ackerschlaggrößen auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Geeignete Maßnahmen wie die Anreicherung von Feldgehölzen durch Schaffung von Feldrainen, Aufforstungen sind in diesem Zusammenhang zu empfehlen. Die guten landwirtschaftlichen Voraussetzungen (insb. Pflanzenproduktion) im Gemeindegebiet stellen einen wichtigen Wirtschaftszweig dar. Die Landwirtschaft hat im Gemeindegebiet weitere Nischen zur Einkommenssicherung, wie z.B. Reiterhöfe oder „Urlaub auf dem Bauernhof“ erschlossen. Die vorliegende

Gesamtfortschreibung des FNP sichert den weiteren Fortbestand und die Entwicklung der Landwirtschaft, wobei die o.g. Landschaftsschutzmaßnahmen insb. zum Erosionsschutz eingeleitet und durchgesetzt werden sollen. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft stehen nicht im Widerspruch zur Entwicklung der Landwirtschaft, sondern sollen in bestimmten, eng begrenzten Bereichen zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen und Lebensräume erhalten, stabilisieren und entwickeln. Die Ziele der Landschaftspflege und der Wiederherstellung von verschiedenen Wiesen- und Grünlandbiotopen sind nur unter Berücksichtigung der Interessen der Landwirte, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu erreichen.

Viele Hofanlagen werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Der aus gemeindeplanerischer Sicht wünschenswerte Erhalt ist zum Teil durch das verbliebene Wohnen mit großzügigen Nebengebäuden, bei größeren Höfen zumeist nur in Verbindung mit einem Gewerbe realistisch. Um eine Nachnutzung oder Umnutzung der Baulichkeiten auch zu gewerblichen Zwecken im Sinne von §§5 und 6 BauNVO zu ermöglichen und um die Standorte auch langfristig für die landwirtschaftliche Produktion im Nebenerwerb zu sichern, wurden die ursprünglichen Dorfstrukturen und die Hofanlagen im erschlossenen Siedlungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde als gemischte Bauflächen dargestellt.

8.15.2 Forstwirtschaft

In der Gemeinde Langenbernsdorf wurden bisher 7 Genehmigungen mit einer Fläche von 9,6 ha zur Erstaufforstung und Waldmehrung nicht forstlich genutzter Grundflächen erteilt.

Für das Planungsgebiet liegt die forstliche Fachplanung "Waldmehrung" der unteren Forstbehörde vor (siehe Anlage 5). Diese wurde im Jahr 25.04.2017 durch die Landesforstverwaltung Sachsen erstellt. Dabei wurden Aufforstungsvorschläge im Konsens mit kongruierenden Raumnutzungsansprüchen erarbeitet. Diese Aufforstungsvorschläge sind als Angebotsplanung zu verstehen. Auf den vorgeschlagenen Flächen ist aus forstlicher Sicht eine Waldmehrung sinnvoll und wünschenswert. Ergänzende Aussagen zur Forstwirtschaft erfolgen im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.16 Kennzeichnungen nach §5 Abs.3 BauGB

8.16.1 Flächen mit baulichen Vorkehrungen

Nähere Aussagen dazu werden im Entwurf der Gesamtfortschreibung getroffen.

8.16.2 Altbergbau, Hohlräume

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die Restlöcher mehrerer alter Tagebaue. Am äußersten westlich Rand des Plangebietes befindet sich ein altes Bergbaugelände (unterirdisches Hohlraumgebiet), das bis in das Gemeindeflächennutzungsgebiet hineinreicht. Das Gebiet wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet. Konkrete Aussagen dazu werden im Entwurf der Gesamtfortschreibung getroffen.

- Das Sächsische Oberbergamt empfiehlt, für geplante Baumaßnahmen in diesem Geltungsbereich, vor Beginn entsprechend §8 Abs.1 SächsHohlVO dazu konkrete objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen.

8.16.3 Altlasten, Verdachtsflächen

Laut der Stellungnahme des LRA Zwickau vom 18.05.2017 - Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde sind in der Gemeinde Langenbernsdorf insgesamt 28 Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen, wovon 8 Altablagerungen und 20 Altstandorte aufgeführt sind. Von den Altstandorten wurden bereits 3 archiviert. In der Tabelle Anlage 1 werden auch die bereits 3 archivierten Altlastenverdachtsflächen (farbig gekennzeichnet) mit aufgelistet, bei welchen kein weiterer Handlungsbedarf aus altlastenrelevanter Sicht mehr gesehen wurde und auch zukünftig nicht zu erwarten ist. Gemäß Verwaltungsvorschrift über das Sächs. Altlastenkataster (VwVSächsAltK) vom 29.06.2007 Nr. IV Abs. 4 unterbleibt jedoch eine Löschung, um Doppeluntersuchungen zu vermeiden. Gemäß §5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Laut Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen des Sächs. Staatsministerium des Innern vom 25.07.2002 dient der Zweck der Kennzeichnung als "Warnfunktion für weitere Planungsstufen, insbesondere für den verbindlichen Bauleitplan. Der Begriff für "bauliche Nutzung vorgesehene Flächen" gilt auch für intensiv genutzte Freiflächen, z. B. Spiel- und Sportplätze, Parks, Dauerkleingärten und Kinderspielplätze. Detaillierte Handlungserfordernisse für die einzelnen Altlastenverdachtsflächen ergeben sich nach den beabsichtigten lokalen Nachnutzungsabsichten - d.h. es ist eine einzelfallbezogene Abwägung bzw. Bewertung zwischen Altlastenverdacht und Nachnutzung durchzuführen.

8.17 Nachrichtliche Übernahmen nach §5 Abs.4 BauGB - Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften

8.17.1 Kultur- und Bodendenkmale

Gemäß §20 Abs. 1 SächsDSchG hat derjenige der Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Alle baulichen und landschaftlichen Veränderungen an Denkmalen gemäß §12 SächsDSchG bedürfen der Zustimmung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

In der Planzeichnung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die vollständige Darstellung der Denkmäler verzichtet.

Kulturdenkmale

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

Die Auflistung der Kulturdenkmale für die Gemeinde Langenbernsdorf liegt als **Anlage 1** der Begründung des Flächennutzungsplanes bei. Neben Einzeldenkmälern wurden auch Bereiche z.B. die mittelalterlichen Ortskerne der Gemarkungen Langenbernsdorf, Nieder- und Oberalbertsdorf und Trünzig als Sachgesamtheit erklärt.

Bodendenkmale

In den Ortslagen der Gemeinde Langenbernsdorf sind Archäologische Denkmale (siehe **Anlage 2**) ausgewiesen, in denen unterirdisch flächig Sachzeugen der Siedlungs- und Kulturgeschichte aus Jahrhunderten erhalten und bei Tiefbaumaßnahmen zu erwarten sind. Es handelt sich dabei um unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen im Sinne von §2 Abs. 5 SächsDSchG, die in ihren Aussagen ortsgeschichtliche Entwicklungen überhaupt erst aufzuklären vermögen bzw. ergänzen oder stützen. Gemäß §14 SächsDSchG sind sämtliche Tiefbaumaßnahmen innerhalb dieser archäologischen Denkmale bei der Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig. Archäologische Denkmale sind auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalflächen in erheblichen Umfang zu erwarten. Bei Baumaßnahmen muss daher in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme zu den archäologischen Belangen eingeholt werden.

Folgende Hinweise des Landesamtes für Archäologie in Sachsen (s. Stellungnahme vom 03.05.2017) sind in der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- Im Bereich der bisher bekannt gewordenen archäologischen Fundstellen (vornehmlich die mittelalterlichen Ortskerne der Gemarkungen Langenbernsdorf, Nieder- und Oberalbertsdorf und Trünzig, (**siehe beiliegende Kartierung**), die geschützte Kulturdenkmale im Sinne von §2 SächsDSchG darstellen, sollten Bodeneingriffe gänzlich vermieden, resp. auf ein Minimum reduziert werden, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören.
- Die planerische Einbeziehung und Sicherung archäologischer Denkmale und Denkmalzonen ist vorzunehmen. Der Bestand an archäologischen Denkmalen ist im Plangebiet Teil einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft und kann daher tatsächlich wesentlich umfangreicher sein, als bisher bekannt. Durch Neuentdeckungen wird sich die Zahl archäologischer Kulturdenkmale ständig erhöhen.
- Im Vorfeld von Baumaßnahmen, für die eine denkmalrechtliche Genehmigung oder ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, ist es deshalb in jedem Fall notwendig, archäologische Voruntersuchungen zur Erkundung archäologischer Denkmale durchzuführen. Daraus können sich dann archäologische Ausgrabungen ergeben.
- Archäologische Kulturdenkmäler sind konstitutive Bestandteile der Kulturlandschaft und auf ackerbaulich genutzten Flächen durch Boden- bzw. Winderosion und mechanische Verlagerung besonders gefährdet. Der schleichenden Zerstörung kann durch die Umwandlung in Dauergrünland oder produktionsintegrierte Maßnahmen begegnet werden. Auch bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen tragen zum Schutz archäologischer Denkmäler bei.
- Für eine Umnutzung kann auf Ökopunktekonten oder (...) andere Ausgleichsmaßnahmen zurückgegriffen werden. Deshalb regt das Landesamt für Archäologie Sachsen an, archäologische Denkmalflächen, insbesondere auf Ackerschlägen, im landschaftspflegerischen Begleitplan als Schutzgut stärker hervorzuheben, künftig auch als Kompensationsflächen zu berücksichtigen und durch eine Umwandlung in naturnahe Flächen nachhaltig zu schützen.

8.17.2 NATURA 2000 Gebiete, Schutzgebiete und Objekte nach Naturschutzrecht

Die nachfolgend benannten Schutzgebiete und –objekte dienen dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Im Bereich der Gemeinde Langenbernsdorf befinden sich anteilsweise die Landschaftsschutzgebiete (LSG) "Werdauer Wald", festgesetzt mit Rechtsverordnung des Landkreises Zwickauer Land vom 28.05.2004 und das LSG "Koberbachgrund", festgesetzt mit Rechtsverordnung des Landkreises Zwickauer Land vom 28.05.2004.

Naturdenkmale (ND)

Naturdenkmäler sind nach §28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Langenbernsdorf sind die Naturdenkmale (ND) "Friedenseiche", ND "Eiche am Hang" und ND "Guthmann Linde", welche mit der 3. Verordnung des Landkreises Zwickauer Land, Beschluss Nr. 374/04111 vom 01.06.2004 unter Schutz gestellt sind, ausgewiesen.

Flächennaturdenkmäler (FND)

Flächennaturdenkmäler können insbesondere Biotop sein, die nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §21 SächsNatSchG besonders geschützt oder Lebensraum besonders gefährdeter tier- oder Pflanzenarten sind. In der engen Verzahnung solcher Biotop kann ein besonderer Grund zur Unterschutzstellung bestehen.

In der Gemeinde Langenbernsdorf befindet sich das Flächennaturdenkmal (FND) "Talsperrenvorstau", welches mit Beschluss Nr. 366/04111 des Landkreises Zwickauer Land vom 28.05.2004 unter Schutz gestellt wurde.

FFH-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)Herstellung und Entwick-

lung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Ein Teilbereich des FFH- Gebietes "Bachtäler im Oberen Pleißetal", Grundsatzverordnung Sachsen für FFH- Gebiete vom 26.11.2012, befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Langenbernsdorf.

Die wertvollen Biotope nach §21 SächsNatSchG der Biotopkartierung Sachsen wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und in der **Anlage 4** aufgelistet. Die Erfassung ist nicht als abschließend zu betrachten. Die Bauflächenausweisung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Planungsflächen wurde auf die ausgewiesenen Schutzgebiete abgestimmt. Überschneidungen zwischen Bauflächen und FFH-Gebieten, LSG und FND sind nicht erkennbar.

8.17.3 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs.2 WHG

In der Gemeinde Langenbernsdorf sind keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete vorhanden.

8.17.4 Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs.1 WHG

Die Gemeinde Langenberndorf hat 2010 für den Mühlbach das Vorliegen eines signifikanten potentiellen Hochwasserrisikos gemäß §73 WHG festgestellt. Hieraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde, Gefahrenkarten und Risikokarten nach §74 WHG zu erstellen und Risikomanagementpläne nach §75 WHG zu erarbeiten. Zurzeit wird der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) erstellt. Nähere Aussagen dazu werden im Entwurf der Gesamtfortschreibung getroffen.

8.17.5 Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Abs.1 WHG

Nähere Aussagen dazu werden im Entwurf der Gesamtfortschreibung getroffen.

8.18 Flächen nach §5 Abs. 1 BauGB

Gemäß §5 Abs. 1 BauGB können Flächen und sonstige Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen werden, wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit wurde in der vorliegenden Planung kein Gebrauch gemacht.

9. LANDSCHAFTSPLANERISCHE KONZEPTION

9.1 Naturschutz und Landschaftspflege

9.1.1 Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in §1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgeschrieben. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden im Freistaat Sachsen ergeben sich maßgeblich aus dem

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

und den darauf beruhenden Vorschriften sowie aus europarechtlichen Regelungen und Zielen des Naturschutzes NATURA 2000, insbesondere der

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG - "FFH-Richtlinie") und der
- EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG - „EU-Vogelschutz- oder SPA-Richtlinie“).

Hauptziel des Naturschutzes ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu sichern, zu erhalten und zu fördern. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist ein in Art. 20a Grundgesetz verfassungsrechtlich verankertes Gebot. Diese Bestimmung verpflichtet den Staat zum Umweltschutz, insbesondere mit Blick auf die zukünftigen Generationen.

Zur Erarbeitung von Bauleitplänen sind die Maßgaben des Baugesetzbuches bindend. Bei der Aufstellung der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes sind und der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach §1a BauGB zu berücksichtigen. Nach §1 Abs. 7 BauGB gilt dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange, einschließlich der Ziele des Naturschutzes, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

9.1.2 Regionale Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Regionalplan Südwestsachsen sind in der Karte 1 – Raumnutzung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) ausgewiesen. "Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft erfolgt unter raumplanerischen Gesichtspunkten differenzierend und ergänzend zu dem fachgesetzlichen Regelungen unterliegenden System naturschutzrechtlicher

Schutzgebiete. Sie dient im Sinne der landesplanerischen Vorgaben insbesondere der Sicherung eines regionsweiten Grundgerüsts des ökologischen Verbundes. Die Gewährleistung der regionalplanerischen angestrebten Entwicklung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft als Grundgerüst des ökologischen Verbundes erfordert eine besondere Vorsorge. Sowohl im Rahmen der gegenwärtigen Nutzung als auch bei der Planung künftiger Nutzungen und Vorhaben sind deshalb neben den jeweiligen standortbezogenen Schutzaspekten stets überörtliche Verbundaspekte entsprechend zu berücksichtigen.

Unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten bilden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darüber hinaus die hochwertigsten und attraktivsten Teilflächen der für die naturbezogene Erholung geeigneten Bereiche der Region und sind diesbezüglich ebenso vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Sinne des Bodenschutzes schließen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesene Bereiche, Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie besonders seltene und naturnahe Böden ein." (REGIONALPLAN 2008, S. B-53)

Die im Gemeindegebiet ausgewiesenen **Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete** des Regionalplan Südwestsachsen (2008) sind vollständig in **Kap. 7.1.4 Raumnutzung und Regionale Freiraumstruktur** verzeichnet. Sofern Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes betroffen sind, wurden diese in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

9.1.3 Leitbild von Natur und Landschaft

Die Gemeinde legt sehr viel Wert auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes. So werden insbesondere Renaturierungsmaßnahmen an den fließenden und ruhenden Gewässern geplant. Die ökologisch wertvollen, geschützten Gehölzbereiche, die vorhandenen Grünzüge und Grünzäsuren, die Ortsrandeingrünung sowie das Straßen- und Wegebegleitgrün sollen gepflegt, unterhalten und u.a. durch Aufforstungen weiterentwickelt werden.

Das Leitbild und Entwicklungsziel der Gemeinde Langenbernsdorf für den Bereich Natur und Landschaft ist:

<p style="text-align: center;">Durchgrünung mit standortheimischen Laubgehölzen und Verbesserung der Gewässerstrukturen im Gemeindegebiet</p>
--

9.1.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die zunehmende Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen beeinflusst und verändert die Landschaft in immer stärkerem Maße. Eine koordinierte Entwicklung der Landschaft ist notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und damit den Erhalt der Natur als Lebensgrundlage für den Menschen zu gewährleisten. Im Rahmen der Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenbernsdorf wurden Ziele zum Schutz, zur Pflege sowie für die zukünftige Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Leitbild und Entwicklungsziel formuliert und darauf abgestimmte Maßnahmen erarbeitet. Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass vorhandene Beeinträchtigungen durch gezielte Maßnahmen reduziert und neue Belastungen vermieden werden können. Bei der Formulierung der Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Gemeinde Langenbernsdorf wurden die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, die regionalen und kommunalen Entwicklungsvorgaben sowie die naturraumspezifischen und historischen Gegebenheiten des Plangebietes berücksichtigt.

Hecken und Feldgehölze

- Pflanzung und Entwicklung von Hecken, Pflege und Erweiterung bestehender Heckengebiete und Feldgehölze in weitgehend strukturarmen Bereichen (
- Sicherung und Entwicklung ausreichender Saum- und Strauchzonen, u.a. durch extensive Grünlandnutzung
- Sicherung und Entwicklung der Übergänge der landwirtschaftlichen Flächen zu den Waldgebieten, Grünzonen und Grünzäsuren sowie den fließenden und stehenden Gewässern mit entsprechenden Pufferzonen und Übergangszonen
- Siedlungsrandeingrünung und Pflanzung straßen- und wegebegleitender Gehölzstrukturen
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen und Obstgärten
- Extensive Grünlandnutzung, insb. in erosionsgefährdeten Bereichen
- Aufforstung und Erhöhung des Waldbestands
- Entwicklung des touristischen Wegenetzes und touristischer Angebote
- Besondere Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des Biotopverbundes
- Naturnahe Bepflanzung von Gewässerläufen und Stillgewässern.

Stillgewässer

- Bewirtschaftung naturnaher Teiche im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- Renaturierung naturferner Stillgewässer
- Entwicklung von Uferrandstreifen und Flächenextensivierung im Umfeldes bedeutsamer Stillgewässer

Fließgewässer und Auen

- Renaturierung von Fließgewässern und deren Auen
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit naturnaher Fließgewässer durch Rückbau von Querverbauungen und Einbau von Fischwegen (Fischtreppe, Umgehungsgerinne etc.)

Feucht-, Nass-, Berg- und sonstige Magerwiesen

- Pflege und Extensivierung intensiv genutzter Wiesenbiotope

Siedlungsbiotope

- Erhaltung und Pflege landschaftsprägender, auch kulturhistorisch bedeutsamer Biotopstrukturen im ländlichen Raum (z.B. Trockenmauern, Streuobstwiesen, Kleinstgewässer, Kopfweiden, Großbäume, Saumstrukturen und artenreiche Böschungen und Brachen)
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen als Elemente komplexer siedlungsnaher Freiraumverbundsysteme
- Schutz und Entwicklung von Grünbereichen sowie bedeutsamer Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb von Siedlungsgebieten

In der Gesamtfortschreibung des FNP wurden Flächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** in ökologisch wertvollen Bereichen ausgewiesen. Diese Flächen wurden als Einzelmaßnahmen mit Vorrangbindung für die Landschaftspflege und Naturschutz eingestellt. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellen überwiegend bereits hochwertige Lebensraumkomplexe u.a. i.V.m. mit besonders geschützten Biotopen gemäß §21 SächsNatSchG sowie sonstigen schutzwürdigen Biotopen dar. Innerhalb dieser Flächen sollen schutzwürdige Objekte sowie Naturraum- und Landschaftselemente mit Vorrang für Landschaftspflege und Naturschutz erhalten und entwickelt werden. Häufig bestehen Notwendigkeiten zur Nutzungsextensivierung und zur qualitativen Verbesserung von Biotopen. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft tragen maßgeblich zur Vernetzung und dem Biotopverbund insbesondere der Kernbereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Schutzgebiete - LSG, FFH, FND) bei. Sie sind zur Entwicklung der vorhandenen Schutzgüter und als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (siehe Kap. 9.1.5) geeignet.

Folgende **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** nach §5 Abs.2 Nr.10 BauGB werden in der Gesamtfortschreibung dargestellt. Sie sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Umsetzung des §1a Abs.3 BauGB anwendbar:

	Nr.	Name der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Umfang ha
Entwicklung	M 1	Gewässerrenaturierung und Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Revitalisierung und Restrukturierung von Feuchtbiotopen (z.B. Bachläufe, Stillgewässer), - Anpflanzung von geeigneten Ufergehölzen und Sicherung eines Uferschutzstreifens, - Extensivierung der angrenzenden Nutzungen, - Ausschließen einer weiteren Verbauung 	Alle Gewässer
	M 2	Einrichtung von Extensivgrünland	<ul style="list-style-type: none"> - Umwidmung von Ackerland zu extensivem Grünland zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in Gewässer und als Erosionsschutz in Wasserabflussbahnen 	32,37
	M 3	Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Heckenstrukturen entlang der Acker- und Grünlandstrukturen sowie als Pufferzonen zu Gewässern, - Anlegen von durchgrüneten Aufenthaltsbereichen in Siedlungsnähe - Neuanlage von Laub- und Obstgehölzen am Straßen- und Wegenetz - Anlegen von Erosionsschutzstreifen und -pflanzungen - Schließung von Bestandslücken - Anlage, Pflege und Entwicklung von streuobstbeständen 	14,89
	M 4	Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen	<ul style="list-style-type: none"> - Erstaufforstung auf Ackerland mit standortgerechten Laubgehölzen 	53,52
Erhaltung	M 5	Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Strukturen	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Pflege des Bestandes - Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche und Kaltluftabflussrinnen 	23,66
	M 6	Sicherung der abgedeckten Deponie	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung und Sicherung der Fläche - Ausschließen von Bebauung und Bodenrelevanter Nutzungen 	7,75

Tab. 18: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

9.1.5 Bereiche mit Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

§18 Abs.1 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. In welcher Weise die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des BauGB. Nach §1a Abs.3 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen. Nach §1a Abs.3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellungen ausreichender Kompensationsflächen im Flächennutzungsplan und durch

konkrete Festsetzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im verbindlichen Bebauungsplan. Es empfiehlt sich die Eingriffsbilanzierung generell gemäß "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" durchzuführen. Eine rechtliche Verbindlichkeit dazu besteht nicht.

Die Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (s. Kap. 9.1.4) sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anwendbar.

QUELLENVERZEICHNIS

- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013), in Kraft getreten am 12.07.2013
- Regionalplan Südwestsachsen, in Kraft getreten am 31.07.2008 unter http://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_sws_gf_regionalplan.php (aufgerufen am 11.01.2018)
- Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Datenblatt 6. Regionalisierte Bevölkerungsberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030, Ausgewählte Ergebnisse für die Gemeinde Langenbernsdorf 14524170, Gebietsstand 1. Januar 2016
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Kleinräumiges Gemeindeblatt, Zensus 2011 Bevölkerung, Haushalte, Familien und deren Wohnsituation am 09. Mai 2011 Langenbernsdorf, Gebietsstand 1. Januar 2014
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Gemeindeblatt, Zensus 2011 gebäude- und Wohnungszählung am 09. Mai 2011 Langenbernsdorf, Gebietsstand 1. Januar 2014
- Arbeitsmarkt Landkreis Zwickau https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/BA-Gebietsstruktur/Sachsen/Zwickau-Nav.html?year_month=201612 (aufgerufen am 06.01.2017)
- Mannsfeld, Karl und Syrbe, Ralf-Uwe (Hg.); 2008; Naturräume in Sachsen – Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257; Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag; Leipzig
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU); Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung), München; 2. Aufl.; 2003 unter: https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/leitfaden_eingriffsregelung_bauleitplanun_g.pdf; aufgerufen am 12.02.2018

TEIL II - UMWELTBERICHT

Inhalt

TEIL II - UMWELTBERICHT	109
1. EINLEITUNG	110
1.1 Methodik	110
1.2 Inhalt und die wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	111
2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN	113
2.1 Umweltziele in der Landes- und Regionalplanung	116
3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	117
3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	117
3.1.1 Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	117
3.1.2 Schutzgut Fläche und Boden	118
3.1.3 Schutzgut Wasser	118
3.1.4 Schutzgut Luft und Klima	119
3.1.5 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	119
3.1.6 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt	119
3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	120
3.1.8 Wechselwirkungen	120
3.2 Prognose des Umweltzustands der geplanten Siedlungsentwicklung	122
3.2.1 Vertiefende Prüfung der einzelnen geplanten Nutzungsänderungen	122
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	137
3.4 Gesamtauswertung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans	137
3.4.1 Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	138
3.4.2 Fläche und Boden	138
3.4.3 Wasser	139
3.4.4 Luft und Klima	139
3.4.5 Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	140
3.4.6 Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt	140
3.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	140
3.5 Anpassung an den Klimawandel	140
3.6 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der NATURA Gebiete - FFH/SPA-Vorprüfung	2000
4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH	141
4.1 Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung	141
4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	144
5. ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN NACH §1 ABS. 6 NR.7J BAUGB	146
6. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UND STANDORTALTERNATIVEN	146
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	146
7.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	146
7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	146
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	147
VERZEICHNISSE	150
QUELLENVERZEICHNIS	150
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	150
TABELLENVERZEICHNIS	151

1. EINLEITUNG

1.1 Methodik

Der Umweltbericht zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenbernsdorf wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) erarbeitet. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf der Gesamtfortschreibung, Stand 03/2018 werden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB aufgefordert. Der Umweltbericht ist unter Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen fortzuschreiben. Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren eines Bauleitplans für „die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 und §1a (BauGB) (...) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die **voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** des Flächennutzungsplans ermittelt werden.“ Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nach §2a BauGB in einem Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, nach den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Grundsätzlich ist der vollständige Bauleitplan im Rahmen der Umweltprüfung auf erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB und §1a BauGB zu prüfen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung (§1 Abs.7 BauGB) zu berücksichtigen und beziehen sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad in angemessener Weise verlangt werden kann (§2 Abs.4 Satz 3 BauGB). Nach §5 BauGB stellt ein Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar, so dass der Umweltzustand und die planbedingten Auswirkungen, einschließlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete, des Störfall-Potenzials und des Klimawandels generalisiert im Umweltbericht beschrieben werden. Der einzelfallbezogenen Umweltprüfung werden nur die **Planungs- bzw. Erweiterungsflächen** unterzogen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung neu ausgewiesen werden bzw. für die eine Nutzungsänderung vorgesehen ist. Die Neuinanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die Umwidmung bestehender Bauflächen in Bauflächen mit einem geänderten höchstzulässigen Versiegelungsgrad aber auch die Rücknahmen bestehender Bauflächen zugunsten der Entwicklung von Natur und Landschaft, führen zu einer Veränderung von Boden, Natur und Landschaft, deren Auswirkungen einzelfallbezogen zu ermit-

ten sind. Vorhandene Flächen ohne Planungsabsichten, der bauliche Bestand sowie die Inhalte rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen sind nicht Gegenstand der vertiefenden Umweltprüfung, da ihre Darstellung als eingriffsneutral bewertet wird. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen folgende Betrachtungen:

- eine **vertiefende Prüfung und Bewertung** der zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen geplanten Nutzungsänderungen und Neuausweisungen im Sinne der Siedlungsentwicklung, die durch die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden, auf die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7a und §1a Abs.3 BauGB sowie
- die **Gesamtbetrachtung** der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans in seiner kumulativen Wirkung auf die Umweltbelange nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB.

Es erfolgt **keine vertiefende Betrachtung** für:

- Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen
- Nachverdichtungen und Lückenbebauungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenentwicklungspotenziale) und
- Bauflächen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen (§34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Entsprechend §1a Abs.2 BauGB (Bodenschutzklausel) ist die Inanspruchnahme der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale, die städtebaulich geeignete Nachverdichtungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulassen, gegenüber Außenbereichsentwicklungen und Neuausweisungen bevorzugt zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeit von Vorhaben und Projekten anderer Planungsträger (staatliche oder private Institutionen) ist nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Für diese Vorhaben werden innerhalb ihrer Zulassungsverfahren eigenständige (projektbezogene) Umweltprüfungen durchgeführt. Ebenfalls nicht in den Aufgabenbereich der Umweltprüfung fallen systematische faunistische oder floristische Erfassungen, flurstückgenaue oder standortkonkrete Detailplanungen, wie z.B. die Bilanzierung einzelner Eingriffe, die Bewertung komplexer Kompensationsmaßnahmen oder die Erarbeitung und Verwaltung eines Flächenpools für Kompensations- oder Entsiegelungsmaßnahmen. Diese bleiben Gegenstand der nachgeordneten, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan), des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens oder gesonderter Fachplanungen.

1.2 Inhalt und die wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Für die Gemeinde Langenbernsdorf liegt ein rechtwirksamer Flächennutzungsplan, Stand 2001 vor. Die Gemeinde Langenbernsdorf beabsichtigt den Flächennutzungsplan durch die Gesamtfortschreibung für das gesamte Gemeindegebiet mit einem

Planungshorizont bis 2035 fortzuschreiben, um die Art der Bodennutzung entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen aktualisiert darzustellen. Das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wird vollständig in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Ziel ist es, sowohl die zukünftige bauliche Entwicklung zu steuern, als auch die planerischen Voraussetzungen zur nachhaltigen Sicherung des Offenlandes, der Gewässer, der Grünflächen sowie des Waldes zu schaffen. Die Gemeinde Langenbernsdorf befindet sich im Landkreis Zwickau und umfasst vollständig eine **Fläche von 3.637,38 ha**. In der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans liegt folgende Flächenverteilung nach den einzelnen Nutzungsarten vor:

Flächennutzung	Bestand		Veränderung	Planung	
	Größe in ha	In Prozent		Größe in ha	In Prozent
Siedlung	293,03	8,06%		329,05	9,05%
Wohnen	78,93		10,73	89,66	
Gewerbe	10,37		12,98	23,35	
Gemischte Nutzungen	141,54		7,13	148,67	
Sondergebiete	0,83		5,18	6,01	
Gemeinbedarf	6,55			6,55	
Straße	33,93			33,93	
Bahnanlage	19,77			19,77	
Versorgungsanlagen	1,11			1,11	
Grünflächen	25,67	0,71%		21,19	0,58%
Allg. Grünflächen	14,25			14,25	
Dauerkleingärten	8,87		-4,48	4,39	
Sportplatz	1,42			1,42	
Friedhof	1,13			1,13	
Wasserfläche	45,47	1,25%		45,47	1,25%
Wald	658,41	18,10%	22,11	680,52	18,71%
Landwirtschaft	2.614,80	71,89%	-53,65	2.561,15	70,41%
Maßnahmenflächen M1 – M6			132,19		
Geltung	3.637,38	100%	0	3.637,38	100%

Tab. 19: Flächenbilanz der Gesamtfortschreibung

Entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand werden folgende wesentliche Änderungen in der Art der Bodennutzung auf einer Fläche von 58,13 ha mit der Gesamtfortschreibung vorbereitet:

- Die Ausweisung **15 neuer Bauflächen**, die im Bestand nicht bebaut sind oder für die keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorliegen, sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft steht der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nicht grundsätzlich entgegen, sondern zielt insbesondere auf eine Erhöhung der Strukturvielfalt sowie auf die Sicherung und Erhaltung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche ab, die im Aufstellungsverfahren der Gesamtfortschreibung in der Gemeinde Langenbernsdorf identifiziert wurden.

2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB sind die „in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden“ im Umweltbericht darzustellen. Die Umweltziele wurden entsprechend der Themenfelder des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Immissionsschutz
- Bodenschutz und Altlasten
- Gewässerschutz und
- Natur- und Landschaftsschutz

Immissionsschutz

Gesetzliche Grundlagen bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge sowie die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. Zweck des BImSchG ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach §50 BImSchG sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete usw.) so weit wie möglich vermieden werden. Entsprechend Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind folgende schalltechnische Orientierungswerte für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Verkehrslärm für die Baugebiete innerhalb des Flächennutzungsplans maßgebend:

Baugebiet	tags	nachts 1)	nachts 2)
W (WA)	55 dB (A)	45 dB (A)	40 dB (A)
M	60	45	50
G	65	50	55
SO	45 - 65	35 - 65	35 - 65

1) Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm

2) Verkehrslärm

Tab. 20: Schalltechnische Orientierungswerte

Bodenschutz und Altlasten

Gesetzliche Grundlagen bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten und das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG). Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. In §1a BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Dabei wird auf die prioritäre Nutzung von Brachen, Nachverdichtung und Innenentwicklung verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Bezüglich der zu erwartenden Versiegelungen sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Diesbezüglich sollen im verbindlichen Bauleitplanverfahren die Maßgaben zur Eingriffsregelung in Form der Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) angewendet werden.

Folgende allgemeine **Ziele des Bodenschutzes** werden berücksichtigt:

- Auf Böden mit hoher bis sehr hoher **Erosionsgefährdung** sind Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wasser bzw. Wind erforderlich. Bodennutzungen, die Bodenschutzfunktionen ausüben, sind *Wald, Grünland, Raine, Hecken und Feldgehölze, Hochstaudenfluren und Röhrichte, nachhaltige Landwirtschaft* und Immissionsschutzpflanzungen.
- Im Bereich von **Altstandorten** besteht grundsätzlich ein Verdacht auf Bodenkontaminationen, deren Untersuchung und Sanierung generell gewünscht ist.
- Der **Bodenverbrauch**, insbesondere durch Versiegelung, Überbauung, Überschüttung und Abgrabung ist zu minimieren.
- Bestehende **Bodenschutzfunktionen** sind durch Erhaltung der vorhandenen Nutzung zu sichern.

Gewässerschutz

Gesetzliche Grundlagen für oberirdische Gewässer und das Grundwasser bilden Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts sowie das

Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Für das Planvorhaben sind Umweltqualitätsziele hinsichtlich Grundwasser, oberirdische Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserschutz und Abwasserbeseitigung relevant. Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung und Beeinträchtigung der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden. Bei Erdaufschlüssen ist das Grundwasser vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen zu schützen. Für oberirdische Gewässer ist prinzipiell ein naturnaher Ausbaugrad anzustreben. Beiderseits der Gewässer sind Gewässerrandstreifen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung sowie zur Sicherung des Wasserabflusses zu sichern. Eine weitere gesetzliche Grundlage bildet die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Entsprechend dem Artikel 4 lautet das generelle Bewirtschaftungsziel für alle Oberflächenwasserkörper, dass sie durch die Mitgliedsstaaten geschützt, verbessert und saniert werden, um den guten ökologischen und guten chemischen Zustand bis zum Jahr 2015 (bei Fristverlängerung bis 2021 oder 2027) zu erreichen. Bei dem Grundwasser führen die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustandes aller Grundwasserkörper zu verhindern. Im Sinne des Hochwasserschutzes werden festgesetzte Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen. Diese Gebiete entsprechen mindestens einem Hochwasserereignis mit dem statistisch einmal in einhundert Jahren zu rechnen ist (HQ 100). Wasserschutzgebiete können durch Rechtsverordnung festgesetzt, verändert oder aufgehoben werden. Die Abwasserbeseitigung umfasst Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Das Schmutzwasser unterliegt der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Niederschlagswasser soll verwertet, versickert oder rückgehalten werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatG).

Entsprechend dem BNatSchG § 1 sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Verursacher eines **Eingriffs** ist gemäß BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

2.1 Umweltziele in der Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Langenbernsdorf berücksichtigt für den Umweltbericht des Flächennutzungsplans die **umweltrelevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung** (§1 Abs.4 BauGB) die bestehenden rechtlichen **Vorgaben der Fachplanungen** und sonstige Ziele und Programme des Umweltschutzes.

Folgende umweltrelevante **Ziele** der Landes- und Regionalplanung wurden bei der Aufstellung der Gesamtfortschreibung zu Grunde gelegt:

Umweltziele	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
➤ Siedlungsentwicklung: Erhaltung der typischen Ortsbilder.	Die Erhaltung der typischen Ortsbilder ist entsprechend des Einfügungsgebotes des §34 BauGB gewährleistet.
➤ Verbesserung der Erholungsnutzung durch die weitere Ausgestaltung des bestehenden Wander- und Radwanderwegenetzes. Starke Durchgrünung der Siedlungsbereiche (Attraktivitätssteigerung).	Entsprechend der Maßnahme M3 sollen Straßen- und Wegeränder im Plangebiet, durch heimische Laub- und Obstgehölze begrünt, Lücken im Gehölzbestand geschlossen und der Siedlungsbereich durchgrünt werden.
➤ Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung in den Bachauen durch Umwidmung intensiv genutzter Acker- in extensiv genutzte Grünlandflächen. Anlage von Erosionsschutzpflanzungen.	Entsprechend der Maßnahmen M2 und M3 sollen intensiv genutzte Ackerflächen auf erosionsgefährdeten Sandorten in extensiv genutzte Grünlandflächen umgewidmet werden und auf erosionsgefährdeten Flächen die Einrichtung von Erosionsschutzpflanzungen ermöglicht werden.
➤ Gewährleistung des Biotopverbundes entlang der Biotopverbundachsen der Gewässer, Vernetzung hochwertiger Einzelbiotop durch Schaffung von Biotopvernetzungslinien (z.B. Heckenstrukturen). Schließung von Bestandslücken.	Entsprechend der Maßnahmen M1, M2, M3 und M4 sollen hochwertige Biotop (z.B. entlang der Gewässer durch Pflanzung von Ufergehölzen) aufgewertet und vernetzt werden. Bestandslücken werden durch Nachpflanzungen geschlossen und das Anlegen von Kleinstrukturen erhöht die Vielfalt lokaler Kleinbiotop. Entsprechend der Maßnahme M5 sollen besonders hochwertige Flächen in ihrem Bestand gesichert und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden.

- Erhalt und Entwicklung der Fließ- und Stillgewässer im Untersuchungsraum. Restrukturierung verrohrter und verbauter Gewässerabschnitte sowie Revitalisierung begradigter und verlegter Fließgewässerabschnitte.

Entsprechend der Maßnahme M1 Gewässer revitalisiert und restrukturiert sowie durch Anpflanzungen von Uferschutzgehölzen aufgewertet und gesichert werden.
- Aufforstung vorrangig naturnaher Laubmischwälder.

Entsprechend der Maßnahme M4 sollen Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubgehölzen erfolgen.

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Beschreibung des Umweltzustands der Schutzgüter nach §1 Abs.6 Nr.7a-d, i BauGB.

3.1.1 Schutzgut *Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen*

Biologische Vielfalt - Die heutige Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Bewirtschaftung durch den Menschen in den vergangenen Jahrhunderten. Die intensive Rodungstätigkeit führte zu einer gravierenden Veränderung der lokalen Standortfaktoren Relief, Boden, Klima und Wasserhaushalt für die biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen. Aufgrund der umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung und durch das Vorliegen verschiedener Rückzugsräume, besitzt das Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen einen hohen bis sehr hohen Wert. Die geschützten Biotope wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und die vollständige Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope in der Gemeinde Langenbernsdorf befindet sich in der Anlage 4 zur Begründung.

Tiere - Aufgrund der gering vorkommenden Lebensräume außerhalb der Waldgebiete in der überwiegend ausgeräumten Landschaft ist die Fauna des Plangebietes insbesondere durch typische Offenlandarten bestimmt:

Säugetiere	Vögel	Reptilien und Amphibien
Reh, Wildschwein, Igel, Maulwurf, Mäuse, Feldhasen, Eichhörnchen, Marder, Iltis, Fuchs, Dachs und Fledermäuse	Sperling, Hausrotschwanz, Amsel, Kohl- und Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grasmücken, Buch- und Grünfink, Stieglitz, Mäusebusard, Steinkauz und Fasan	Ringelnatter, Wald- und Bergeidechse, Zauneidechse, Blindschleiche, Teichmolch, Grasfrosch, Laubfrosch, Erd-, Knoblauch- und Wechselkröte

Tab. 21: Tierarten im Geltungsbereich

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Still- und Fließgewässer als Lebensraum. Nennenswerte besonders geschützte Tierarten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Pflanzen - Die umfangreichen Landwirtschaftsflächen in der Gemeinde sind im Wesentlichen gehölzfrei. Die Pflanzenausstattung im Plangebiet ist überwiegend auf Nutzpflanzen des intensiven Ackerbaus, auf einzelne gehölzbestandene Restflächen

und die Forstflächen begrenzt. Es ist keine bemerkenswerte Strauchschicht ausgebildet. Nennenswerte Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Entlang der Straßen wurde teilweise auf straßenbegleitende Bepflanzungen verzichtet. Innerhalb der Auenbereiches einzelner Gewässer und auf schwer zugänglichen Flächen wird vereinzelt auch eine extensive Grünlandnutzung betrieben.

3.1.2 Schutzgut Fläche und Boden

Der Boden hat als "komplexer Faktor" einen besonders hohen Stellenwert bei der Beurteilung von Leistungen des Naturhaushaltes. Erosionswiderstand, Ertragsfähigkeit, Grundwasserneubildung, Abflussregulation, Wasserdargebot sowie sämtliche Grundwasserschutzfunktionen werden von den Bodenverhältnissen grundlegend beeinflusst. Dabei spielt die Bodenart, aber auch die Gründigkeit des Bodentyps oberhalb von Stau- bzw. Grundwasserhorizonten eine entscheidende Rolle.

Die Bedeutung der Bodenart im landschaftlichen Ökosystem ergibt sich vor allem durch die mit ihr verbundenen Strukturgrößen Porenvolumen und Größenverteilung sowie Sorptionskapazität etc. Hiervon hängen Prozesse und Eigenschaften des Wasser-, Stoff- und Wärmehaushaltes ab. Zur Bestimmung der Bodenart dient die Geologie des Raumes, da bestimmten Gesteinen bestimmte Böden (Bodenarten und Bodentypen) zugeordnet werden, die durch die Bodenbildungsprozesse (hydrologische, klimatische, morphologische sowie biotische Verhältnisse) entstehen.

In der Zustandsbeschreibung wird die Einstufung des Plangebietes in bodengeologische Einheiten vorgenommen. Die Kenntnis von Bodentypen, Bodenarten und ihrer charakteristischen Kennzeichen bilden die Grundlage zur Bewertung der unterschiedlichen Boden-Einheiten. Konkrete Aussagen dazu werden zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans getroffen.

3.1.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch Oberflächenwasser in Form von Fließ- und Stillgewässern einschließlich der Hochwassergefahr sowie durch das Grundwasser in Verbindung mit der Versickerung und den Trinkwasserschutz zonen charakterisiert.

Oberflächenwasser - Fließende Gewässer und Stillgewässer

Konkrete Aussagen dazu werden zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans getroffen. Die Fließgewässer sind teilweise verrohrt, begradigt und ausgebaut. Der Umweltzustand ist insgesamt anthropogen beeinträchtigt. Innerhalb der Umweltziele nehmen die Renaturierung und die Entwicklung naturnaher Gewässer einen zentralen Stellenwert ein.

Überschwemmungsgebiete und Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Konkrete Aussagen dazu werden zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans getroffen.

Grundwasser

Konkrete Aussagen dazu werden zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans getroffen.

Trinkwasserschutzgebiete

Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete in Langenbernsdorf vorhanden.

3.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Die Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes sind teilweise Kaltluftentstehungsgebiete, deren Hauptgefahr Verbauung dargestellt. Die im Gebiet vorhandenen Wälder sind wichtige Frischluftproduzenten. Alle Gehölzstrukturen, die in der Lage sind Schadstoffe aus der Luft auszufiltern, erfüllen eine klimatische Schutzfunktion. Das Schutzgut Klima und Luft besitzt im Untersuchungsgebiet einen mittleren funktionalen Wert.

3.1.5 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) sind in der Gemeinde Langenbernsdorf nicht vorhanden. Schutzgebiete nach BNatSchG und SächsNatSchG wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die vollständige Auflistung der Einzelbiotope befindet sich in der Anlage 4 zur Begründung des Flächennutzungsplans. Die Flächenausweisungen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans greifen nicht unmittelbar in bestehende Schutzgebiete ein. Die vorgesehenen baulichen Erweiterungen sind auf die Ziele des Landschafts-, Natur- und Freiraumschutzes abgestimmt. Es sind keine erheblichen Zielkonflikte erkennbar. Aufgrund der besonderen Gemeindefunktion Tourismus besitzt das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung einen hohen bis sehr hohen Wert.

3.1.6 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Das Schutzgut Mensch ist reagiert empfindlich auf Emissionen von Lärm und Schadstoffen. Beeinträchtigungen der Aufenthaltsqualität und die vorhandene Landschaftsgestalt spielen eine wichtige Rolle für die Erholung und die Gesundheit. Aufgrund der mäßigen baulichen und verkehrlichen Vorbelastung ist das Schutzgut Mensch als mittel zu bewerten.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Landwirtschaft prägt seit Jahrhunderten den Planungsraum um Langenbernsdorf. Während zu Beginn die fruchtbaren Böden abgeholzt wurden, folgte in den anschließenden Jahren eine Ausweitung bis an die Randflächen der angrenzenden Höhenzüge und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der ebenen Hochflächen. Die hochwertigen Böden führten im Geltungsbereich zu einem Zurückdrängen des Grünlandes auf die Talauen und Quellmulden. Der Ackerbau wurde mit einer breiten Palette an Feldfrüchten zum Hauptnutzungszweig. Die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden haben zur Schaffung großer einheitlich genutzter Felder und Schläge geführt. Anfang des 19. Jahrhunderts war von Bäumen und Sträuchern durchsetztes Offenland noch landschaftsprägend, heute sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend gehölzfrei.

Die Waldflächen sind gegenüber den Beständen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in ihrer Verbreitung stark dezimiert. Der Anteil **forstwirtschaftlich** genutzter Flächen ist im Geltungsbereich mit einer Waldfläche von 18 % des Gemeindegebietes im Durchschnitt des Landkreis Zwickau. Das Schutzgut Kultur und Sachgüter ist aufgrund der Dominanz landwirtschaftlicher Nutzung als hoch zu bewerten.

Alle Orts- und Siedlungskerne in Langenbernsdorf gelten als Denkmalschutzzonen. Im Vorfeld einer Bebauung ist die denkmalschutzrechtliche Situation abzuklären und bei Bedarf die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Die Auflistung der Denkmäler für die Gemeinde Langenbernsdorf liegt als **Anlage 1** - Kulturdenkmale und **Anlage 2** - Denkmalschutzzonen der Begründung bei.

3.1.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen bestehen aus funktionalen und strukturbedingten Abhängigkeiten zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb naturräumlicher Zusammenhänge. Diese Wirkungen können sich verstärkt, ergänzt, behindert oder auch unterbunden werden. Relevante Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern sind:

Schutzgüter	Wechselwirkung
Pflanzen – Tiere – Kultur- und Sachgüter – Landschaft – Mensch	Vorhandene Tiere und Pflanzen sind an die vorherrschenden Boden- und Wasser- verhältnisse sowie die landwirtschaftliche Nutzung angepasst. Das Artenspektrum wird dabei maßgeblich durch die Intensität der menschlichen Nutzung geprägt. Die strukturelle Vielfalt, welche durch die unterschiedlichen Nutzungsformen entstehen und die Artenvielfalt, wirken positiv auf den Menschen. Aufgrund der landschaftlichen Qualitäten eignen sich das Gebiet und die nähere Umgebung besonders als siedlungsnahes Erholungsgebiet. Veränderungen der Pflanzenwelt, z.B. durch Anpflanzungen und Aufforstungen fördern die Tierwelt durch den Biotopverbund und die Aufenthaltsqualität. Der Mensch wirkt verändernd auf die naturräumlichen Faktoren z.B. durch eine verbesserte Mobilität ein, in dem er in seiner Alltags- und Freizeitnutzung bis in bisher „ungestörte“ Bereiche vordringt.
Wasser – Boden	Der Boden übernimmt mit verschiedenen Bodenfunktionen wichtige Aufgaben des Grund- und Hochwasserschutzes. Insbesondere der belebte Oberboden reinigt das ihn durchsickernde Niederschlagswasser und wirkt so als Puffer und Filter für die tiefer gelegenen Grundwasserschichten. Die Fähigkeit des Bodens Niederschlagswasser zu speichern und teilweise wieder zu verdunsten drosselt bzw. reduziert den Zufluss in die Fließgewässer. Dies kommt vor allem in Perioden mit Starkniederschlägen zum Tragen. Die Böden im Untersuchungsgebiet verfügen aufgrund von Versiegelung und der landwirtschaftlichen Nutzung nur über ein mittleres-hohes Wasserspeichervermögen und haben eine mittlere-hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe. Niederschläge verursachen Erosionsprozesse auf intensiven Ackerflächen, die ihrerseits Stoffeinträge in die Oberflächengewässer (auch Schadstoffe entsprechend der Belastung des Bodens) bewirken. Entwässerungsmaßnahmen in Auegebieten führen zu Veränderungen in der Bodenqualität wasserbeeinflusster Bodenarten.
Wasser - Boden – Pflanzen – Tiere	Die mehrheitlich gute natürliche Nährstoff- und Wasserversorgung der natürlichen Böden in der Umgebung trifft auch auf das Plangebiet zu. Die Bodenverhältnisse sind im gesamten Plangebiet jedoch anthropogen überprägt und damit als gestört zu bewerten. Eine naturnahe Entwicklung findet lediglich vereinzelt auf nicht wirtschaftlich nutzbaren Restflächen statt. Die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tierarten ist aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit des Bodens begrenzt. Bodenabtrag durch Erosion oder Veränderung der Bodenzusammensetzung verursacht für Pflanzen und Tiere einen Lebensraumverlust. Erosionsbedingte Gewässerverschmutzung durch Düngemittel und Biozideinträge gelten als Ursache für Artenverarmung und Lebensraumverlust, Zurückdrängung von seltenen/gefährdeten Arten zugunsten nitrophiler Arten bis zur Zerstörung der Regulationsfähigkeit des Gewässers.
Boden - Luft/Klima – Mensch – Pflanzen – Tiere:	Kaltluft- sowie Frischluftentstehung wirken sich positiv auf die menschliche Gesundheit aus (geringe Belastung durch Luftschadstoffe, Reduktion sommerlicher Hitzebelastung). Die im Gebiet gebildete Kaltluft fließt entlang der Gewässer (Pleiße, Löpitzbach) ab und wird dabei im Bereich der bestehenden Gehölze von Luftschadstoffen gereinigt. Durch die Reduzierung der Vegetationsfläche verringern sich kaltluftbildende und staubsammelnde Strukturen geringfügig, die für die Durchlüftung der Ortslagen und die Gesundheit der Menschen verantwortlich sind. Insbesondere Schadstoffe in der Luft wirken negativ auf die Gesundheit der Menschen und die Standortbedingungen des Bodens ein.
Wasser - Mensch	Im Zuge klimatischer Veränderungen, verändern sich auch die Niederschläge und Abflussspitzen, so dass insbesondere in Auenbereichen ein vorbeugender Gewässerschutz vorzusehen ist, der in erster Linie dem Schutz des Menschen dient. Von Relevanz sind dabei die Freihaltung des Abflussprofils einschließlich der Gewässerrandstreifen und der natürlichen Retentionsflächen sowie die Flächenfreihaltung für Gewässeraufweitungen und die Niederschlagswasserrückhaltung.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Wasser	Die Beseitigung unnatürlicher Beschränkungen durch Maßnahmen der WRRL: Schaffung von Flächen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (z.B. Rückbau von Uferbefestigung, Renaturierung, Entwicklungskorridor, Ersatz von Mauern durch Böschungen sowie Wehrrückbau, Errichtung von Fischaufstiegsanlagen) entlang der Gewässerbiotope fördert die Gewässerdurchgängigkeit und damit den Populationsaustausch. Ein weiteres Beispiel ist die Abhängigkeit bestimmter Tierarten von speziellen Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitaten.
--	---

Tab. 22: Wechselwirkungen der Schutzgüter

Im Rahmen der Bestandserhebung des Flächennutzungsplans kann die Empfindlichkeit der Schutzgüter nur eingeschätzt werden. Die Empfindlichkeit der geplanten Bauflächen ist im verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu erfassen.

3.2 Prognose des Umweltzustands der geplanten Siedlungsentwicklung

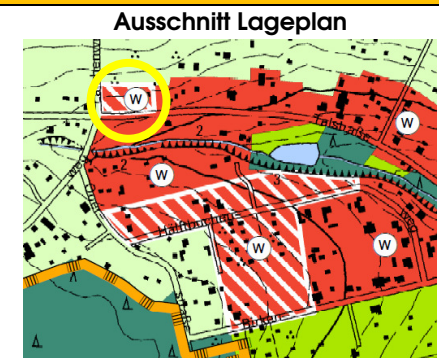
3.2.1 Vertiefende Prüfung der einzelnen geplanten Nutzungsänderungen

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der ermittelten Umweltauswirkungen durch die geplanten Neuausweisungen von Bauflächen wird ein standardisiertes Schema verwendet. In der vertiefenden Prüfung werden die Umweltauswirkungen der geplanten Einzelstandorte des Flächennutzungsplans schutzgutbezogen ermittelt und dargestellt. Die zu erwartenden Auswirkungen des jeweiligen Standortes werden zusammenfassend anhand einer dreistufigen Bewertungsskala eingeschätzt:

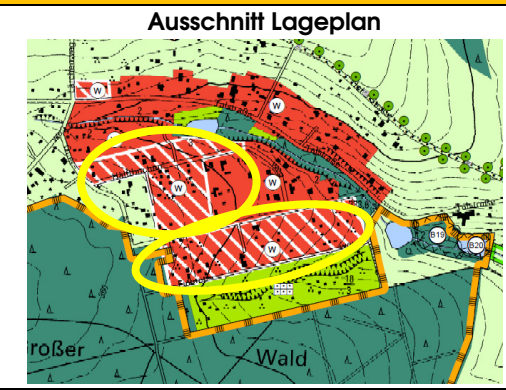
- Keine bis geringe Auswirkungen
- Geringe bis mittlere Auswirkungen
- Mittlere bis erhebliche Auswirkungen

Entsprechend der jeweiligen höchsten Bewertung erfolgt die Gesamtbewertung des einzelnen Standorts. Sobald erhebliche Auswirkungen auch nur auf ein einzelnes Schutzgut abzuschätzen sind, wird der jeweilige Einzelstandort als Standort mit „mittleren bis erheblichen Auswirkungen“ kategorisiert. In diesem Fall ist in der Bewertung geeigneter Kompensationsmaßnahmen im nachgeordneten, verbindlichen Bebauungsplanverfahren ein Ausgleich und Ersatz des jeweiligen Schutzgutes vorzusehen.

Geplante Baufläche - Wohnbaufläche (W) „Talstraße“			
Lage	Im Ortsteil von Langenbernsdorf, Ortslage Neustöcken	Größe	0,3 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Brachgefallene Garten- und Freizeitnutzung		
Ausgangszustand	Beeinträchtigt durch Teilversiegelung		
Bisherige Ausweisung	Grünfläche (Kleingarten)		
Planung	Wohnbaufläche (W) GRZ 0,4		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft		
Besonderheiten/ Hinweise	-		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von 2 -3 Einfamilienhäusern angrenzend an Landwirtschaftsflächen - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, auch während der Bauphase - Geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	- Randeingrünung
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust der Garten- und Freizeitfläche durch Gebäude mit Gärten - Eingriff in die Vegetation - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten 	geringe Auswirkung	- Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaum-pflanzung, Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in teilversiegelte Flächen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	geringe Auswirkung	- Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Extensivierung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. - Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Gestaltung der Nebenanlagen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung	
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Erweiterung bestehender Siedlungsflächen - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Bereits wohnbaulich genutzte Randlage des Ortskerns Langenbernsdorf 	geringe Auswirkung	
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust ehemals gärtnerisch genutzter Flächen - Vorbelastung durch Teilversiegelung 	geringe Auswirkung	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M2 – Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Keine bis geringe Auswirkungen		



Geplante Baufläche - Wohnbaufläche (W) „Hälffbuche“ und „Fichtenweg“				
Lage	Im Ortsteil von Langenbernsdorf, Ortslage Neustöcken		Größe	3,57 ha + 4,48 ha
Art der baulichen Nutzung				
Bestand	brachgefallene Garten- und Freizeitnutzung, Wochenendhausgebiet, einzelne Wohnhäuser			
Ausgangszustand	Beeinträchtigt durch Versiegelung, angrenzende Wohnbebauung			
Bisherige Ausweisung	Grünfläche (Kleingarten)			
Planung	Wohnbaufläche (W) GRZ 0,4			
Schutzgebiete	-			
Vorgaben des Regionalplans	-			
Besonderheiten/ Hinweise	Einhaltung Waldabstand			
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs	
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Einfamilienhäusern angrenzend an Wald und Gartenflächen - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, u.a. während der Bauphase - Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung zu den Gärten und in Richtung Osten - Begrenzung des Versiegelungsgrades 	
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust der Garten- und Freizeitfläche durch Gebäude mit Gärten - Eingriff in die Vegetation - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaum-pflanzung, Randeingrünung 	
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in teilversiegelte Flächen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. - Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Gestaltung der Nebenanlagen 	
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Mäßige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Erweiterung der wohnbaulich genutzten Ortslage 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust ehemals gärtnerisch genutzter Flächen, - Vorbelastung durch Teilversiegelung 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen			
Zusammenfassende Einschätzung	Mittlere Auswirkungen			



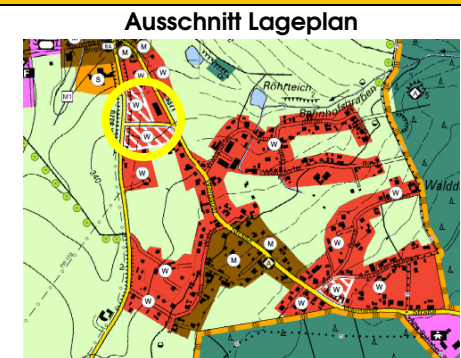
Geplante Baufläche - Wohnbaufläche (W) „Hohe Straße“			
Lage	Im Ortsteil von Langenbernsdorf, Ortslage Stöcken	Größe	0,42 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Brachgefallene Garten- und Freizeitnutzung		
Ausgangszustand	Beeinträchtigt durch Teilversiegelung		
Bisherige Ausweisung	Wohnbaufläche (unbebaut)		
Planung	Wohnbaufläche (W) GRZ 0,4		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	-		
Besonderheiten/ Hinweise	-		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von 2 -3 Einfamilienhäusern angrenzend an den Siedlungsbereich - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, während der Bauphase - Geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	- Randeingrünung
Biol. Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust durch Gebäude mit Gärten - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten 	geringe Auswirkung	- Wohnumfeldgestaltung, Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in anteilig teilversiegelte Flächen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	mittlere Auswirkung	- Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Extensivierung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Nebenanlagen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung	
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Erweiterung bestehender Siedlungsflächen - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrstrassen - Bereits wohnbaulich genutzte Umgebung des Ortsteils Langenbernsdorf 	geringe Auswirkung	
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust ehemals gärtnerisch genutzter Flächen, Vorbelastung durch Teilversiegelung 	geringe Auswirkung	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M2 – Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Keine bis geringe Auswirkungen		



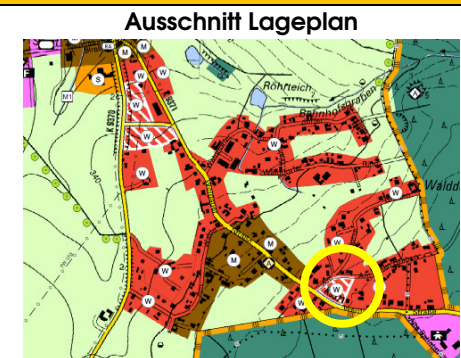
Geplante Baufläche - Wohnbaufläche (W) „Teichwolframsdorfer Straße“			
Lage	Im Ortsteil von Langenbernsdorf, Ortslage Stöcken	Größe	0,37 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Acker im Siedlungsrandbereich, Grünfläche		
Ausgangszustand	Acker am Siedlungsbereich		
Bisherige Ausweisung	Fläche für die Landwirtschaft		
Planung	Wohnbaufläche (W) GRZ 0,4		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz		
Besonderheiten/ Hinweise	-		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von 2 -3 Einfamilienhäusern angrenzend an Landwirtschaftsflächen - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, während der Bauphase - Geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	- Randeingrünung
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust der Garten- und Freizeitfläche durch Gebäude mit Gärten - Eingriff in die Vegetation - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten 	geringe Auswirkung	- Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaumpflanzung, Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in teilversiegelte Flächen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	geringe Auswirkung	- Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Extensivierung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. - Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Gestaltung der Nebenanlagen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung	
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Erweiterung bestehender Siedlungsflächen - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Bereits wohnbaulich genutzte Randlage des Ortskerns Langenbernsdorf 	geringe Auswirkung	
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen am Siedlungsrandbereich 	geringe Auswirkung	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M2 – Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Keine bis geringe Auswirkungen		



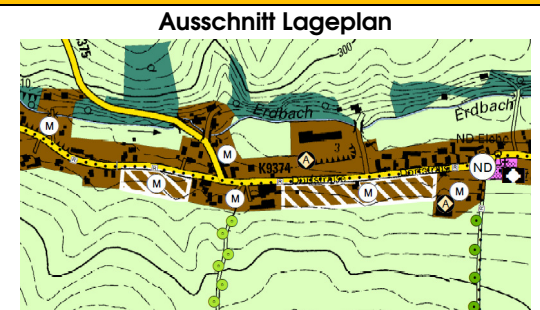
Geplante Baufläche - Wohnbaufläche (W) „Stöckener/ Werdauer Straße“				
Lage	Im Ortsteil von Trüznitz		Größe	0,53 ha + 0,69 ha
Art der baulichen Nutzung				
Bestand	Acker, Grünland			
Ausgangszustand	unversiegelt			
Bisherige Ausweisung	Grünfläche (ohne Zweckbestimmung)			
Planung	Wohnbaufläche (W) GRZ 0,4			
Schutzgebiete	-			
Vorgaben des Regionalplans	-			
Besonderheiten/ Hinweise	-			
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs	
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Einfamilienhäusern zwischen zwei Straßen - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, auch während der Bau- phase - Geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung zu den Gärten und in Rich- tung Osten 	
Biol. Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust durch Gebäude mit Gärten - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung 	
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maß- nahmen zur Extensivierung 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Nebenanlagen 	
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung		
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung bestehender Siedlungsflächen - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrstrassen - Bereits wohnbaulich genutzte Randlage des Ortskerns Langenbernsdorf 	geringe Auswirkung		
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen 	geringe Auswirkung		
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen			
Zusammenfassende Einschätzung	Keine bis geringe Auswirkungen			

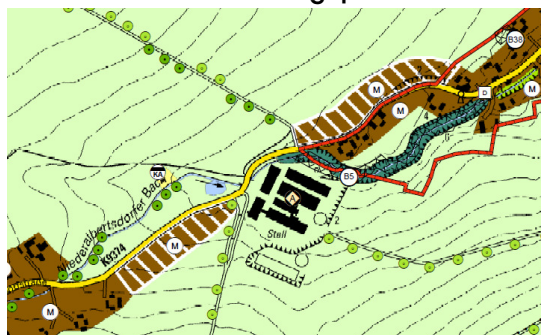


Geplante Baufläche - Wohnbaufläche (W) „Siedlung Trünzig“			
Lage	Im südöstlichen Ortsteil von Trünzig		Größe 0,38 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Grünland im Siedlungsbereich		
Ausgangszustand	unversiegelt		
Bisherige Ausweisung	Allgemeines Wohngebiet (WA)		
Planung	Wohnbaufläche (W) GRZ 0,4		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	-		
Besonderheiten/ Hinweise	-		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Einfamilienhäusern im Siedlungsbereich - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, auch während der Bauphase - Geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	- Randeingrünung
Biologische Viel- falt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust der des Grünlands durch Gebäude mit Gärten - Eingriff in die Vegetation - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten 	geringe Auswirkung	- Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaumpflanzung, Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in unversiegelte Flächen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	geringe Auswirkung	- Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Extensivierung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Nebenanlagen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung	
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Erweiterung bestehender Siedlungsflächen - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Bereits wohnbaulich genutzte Randlage des Ortskerns Langenbernsdorf 	geringe Auswirkung	
Kultur und Sach- güter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen 	geringe Auswirkung	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M2 – Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Keine bis geringe Auswirkungen		

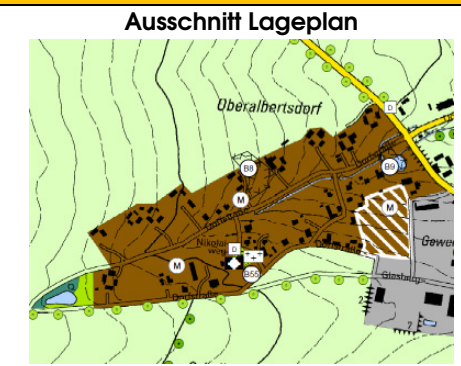


Geplante Baufläche – Gemischte Baufläche (M) „Ortslage Niederalbertsdorf“				
Lage	Im Ortsteil Niederalbertsdorf		Größe	0,51 ha + 1,19 ha
Art der baulichen Nutzung				
Bestand	Landwirtschaftsflächen im Siedlungsrandbereich			
Ausgangszustand	Charakterisiert durch Lage im Ortsteil			
Bisherige Ausweisung	Dorfgebiet (MD) unbebaut			
Planung	Gemischte Baufläche (M) GRZ 0,6			
Schutzgebiete	-			
Vorgaben des Regionalplans	- Vorranggebiet Landwirtschaft südlich angrenzend			
Besonderheiten/ Hinweise	-			
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs	
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Gebäuden angrenzend an den Siedlungsrandbereich - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, u.a. während der Bauphase - Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung - Begrenzung des Versiegelungsgrades 	
Biol. Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust der Landwirtschaftsfläche durch Gebäude - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, 	
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in Un-/ teilversiegelte Flächen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Nebenanlagen 	
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Mäßige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrstrassen - Erweiterung der wohnbaulich genutzten Ortslage 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Kultur und Sach- güter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen, - Vorbelastung durch Siedlungsrandlage 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen			
Zusammenfassende Einschätzung	Geringe - Mittlere Auswirkungen			

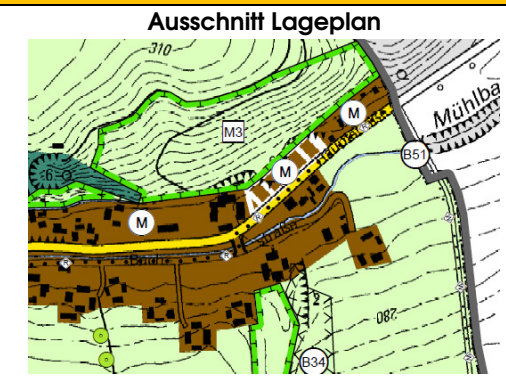


Geplante Baufläche – gemischte Bauflächen (M) „Niederlbertsdorf West“			
Lage	Am westlichen Ortsrand des Ortsteils Niederlbertsdorf	Größe	1,54 ha + 1,93 ha
Art der baulichen Nutzung			Ausschnitt Lageplan 
Bestand	Intensivacker		
Ausgangszustand	Beeinträchtigt durch angrenzende Wohnbebauung		
Bisherige Ausweisung	Fläche für die Landwirtschaft		
Planung	Gemischte Baufläche (M) GRZ 0,6		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	-		
Besonderheiten/ Hinweise	Nähe zur Stallanlage		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung Gebäuden angrenzend an den Siedlungsbestand und auf der gegenüberliegenden Seite der Straße - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, u.a. während der Bauphase - Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung - Begrenzung des Versiegelungsgrades
Biol. Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in die Vegetation - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate, Obstbaumpflanzung, Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in teilversiegelte Flächen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Nebenanlagen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Mäßige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Erweiterung der wohnbaulich genutzten Ortslage 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Freiflächen im Siedlungsbereich 	mittlere Auswirkung	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Geringe - Mittlere Auswirkungen		

Geplante Baufläche – gemischte Baufläche (M) „Am Gewerbegebiet an der B 175“			
Lage	Im Ortsteil Niederalbertsdorf, Ortslage Oberalbertsdorf		Größe 1,37 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Siedlungsnaher Wiesenfläche		
Ausgangszustand	Beeinträchtigt durch angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung		
Bisherige Ausweisung	Grünfläche (ohne Zweckbestimmung)		
Planung	Gemischte Baufläche (M) GRZ 0,6		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	-		
Besonderheiten/ Hinweise	-		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung Gebäuden angrenzend an den Siedlungsbestand - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, u.a. während der Bauphase - Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung - Begrenzung des Versiegelungsgrades
Biologische Viel- falt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust der gering genutzten Grünfläche - Eingriff in die Vegetation - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaumpflanzung, Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in teilversiegelte Flächen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. - Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Gestaltung der Nebenanlagen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Mäßige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Erweiterung der wohnbaulich genutzten Ortslage 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Kultur und Sach- güter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Freiflächen im Siedlungsbereich 	geringe Auswirkung	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Geringe - Mittlere Auswirkungen		



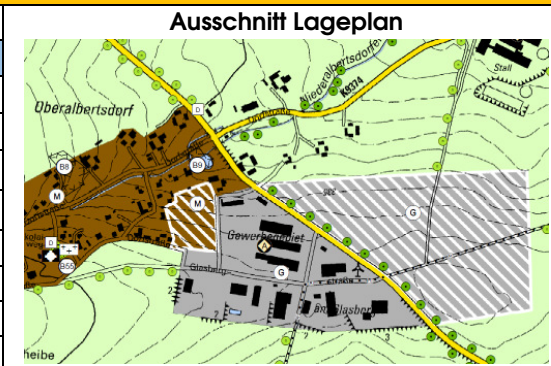
Geplante Baufläche – Gemischte Baufläche (M) „An der Mühle“			
Lage	Im Ortsteil von Langenbernsdorf	Größe	0,34 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Grünfläche im Siedlungsbereich		
Ausgangszustand	Beeinträchtigt durch angrenzende Wohnbebauung und S 314		
Bisherige Ausweisung	Grünfläche (ohne Zweckbestimmung)		
Planung	Gemischte Baufläche (W) GRZ 0,6		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	- angrenzend an regionalen Grünzug (im Norden), angrenzend an Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild, Landschaftserleben		
Besonderheiten/ Hinweise	-		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Errichtung Gebäuden zwischen die bestehende Bebauung – Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, u.a. während der Bauphase – Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Randeingrünung – Begrenzung des Versiegelungsgrades
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> – Habitatverlust der Grünfläche im Siedlungsbereich – Eingriff in die Vegetation – Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaumpflanzung, Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Bodeneingriff in unversiegelte Flächen – Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung – Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung – Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche – Wasserdurchlässige Nebenanlagen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Mäßige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen – Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen – Erweiterung der wohnbaulich genutzten Ortslage 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust ehemals als Weide und Grünland genutzter Flächen, – Vorbelastung durch angrenzende Nutzungen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Geringe - Mittlere Auswirkungen		




Geplante Baufläche – Gemischte Baufläche (M) „Am Waldweg“				
Lage	Im Ortsteil Trünzig, Ortslage Wolframsdorf		Größe	0,25 ha
Art der baulichen Nutzung				
Bestand	Acker im Siedlungsbereich			
Ausgangszustand	Acker			
Bisherige Ausweisung	Fläche für die Landwirtschaft			
Planung	Gemischte Baufläche (W) GRZ 0,6			
Schutzgebiete	-			
Vorgaben des Regionalplans	-			
Besonderheiten/ Hinweise	-			
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j) BauGB	-			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs	
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Gebäuden zwischen die bestehende Bebauung - Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, u.a. während der Bauphase 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung - Begrenzung des Versiegelungsgrades 	
Biol. Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust der landwirtschaftlichen Fläche im Siedlungsbereich - Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate - Randeingrünung 	
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in unversiegelte Flächen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Nebenanlagen 	
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Erweiterung der wohnbaulich genutzten Ortslage 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Kultur und Sach- güter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust als Acker im Siedlungsbereich genutzter Flächen, - Vorbelastung durch angrenzende Nutzungen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen			
Zusammenfassende Einschätzung	Geringe - Mittlere Auswirkungen			



Geplante Baufläche – gewerbliche Baufläche (G) „Erweiterung Gewerbegebiet an der B 175“			
Lage	Auf der Grenze der Ortsteile Niederalbertsdorf und Langenbernsdorf		Größe 12,98 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Acker		
Ausgangszustand	Intensiv genutzter Acker		
Bisherige Ausweisung	Fläche für die Landwirtschaft		
Planung	gewerbliche Baufläche (W) GRZ 0,8 – 1,0		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft		
Besonderheiten/ Hinweise	-		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Errichtung gewerbliche Gebäude außerhalb des direkten Siedlungsbereiches – Lärmimmissionen, Staub- und Abgasemissionen, u.a. während der Bauphase und ggf. der Betriebsphase – Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Randeingrünung – Begrenzung des Versiegelungsgrades
Biol. Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> – Habitatverlust Ackerflächen – Keine wertvollen Biotope, Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Schaffung differenzierter Habitate, – Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Bodeneingriff in unversiegelte Flächen – Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	erhebliche Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung – Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung – Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. 	erhebliche Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche – Wasserdurchlässige Nebenanlagen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Zunahme des Verkehrs – Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen – Erweiterung der gewerblich genutzten Flächen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen, – 	erhebliche Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritär: Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Grüngestaltung
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung möglicher Entsiegelungsmaßnahmen Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M3 – Anpflanzung von Laubgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Mittlere - erhebliche Auswirkungen		



Geplante Baufläche – Sonderbaufläche, Sondergebiet (SO) „An der Koberbach-Talsperre“					
Lage	Im Ortsteil Niederalbertsdorf an der Koberbachtalsperre		Größe	5,18 ha	Ausschnitt Lageplan 
Art der baulichen Nutzung					
Bestand	Überwiegende brachgefallenes Freizeit- und Bungalowgelände				
Ausgangszustand	Beeinträchtigt durch fehlende Nutzung, bestehendes Feriengebiet				
Bisherige Ausweisung	Von der Genehmigung ausgenommen, Weißfläche				
Planung	Sondergebiet Freizeit und Erholung (SO)				
Schutzgebiete	- hochwertige Biotope und Lebensräume im weiteren Umfeld				
Vorgaben des Regionalplans	Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben, nahegelegener Grünzug, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft				
Besonderheiten/ Hinweise	Kulturlandschaftliche und touristische Bedeutung				
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j) BauGB	-				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung					
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands		Erheblichkeit der Auswirkungen	Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs	
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines Camping- und Freizeitgeländes an der Talsperre - Aufwertung als überregionales Erholungs- und Tourismusgebiet - Erhöhung des Kfz-Verkehrs 		mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Durchgrünung - Begrenzung des Versiegelungsgrades 	
Biol. Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust im Freizeitbereich, Zielstellung „sanfter Tourismus“ - Eingriff in die Vegetation 		mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate in der Umfeldgestaltung 	
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - mäßiger Bodeneingriff in unversiegelte Flächen (Zelte, Campinghütten..) - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 		mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Grüngestaltung 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - mäßige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Touristische Nutzung in sensibler Umgebung 		mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Nebenanlagen 	
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme des Verkehrs in Urlaubs- und Ferienzeiten - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 		mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Grüngestaltung 	
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Erweiterung der temporär genutzten Ortslage 		mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Grüngestaltung der Wege und Randbereiche 	
Kultur und Sach- güter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust ehemals brachliegender und saisonbedingter Flächen, - Vorbelastung durch angrenzende Nutzungen 		mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Grüngestaltung 	
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich	Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes, Reduzierung von Eingriffen auf das unbedingt notwendige Maß Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: M1 - M3				
Zusammenfassende Einschätzung		Geringe - Mittlere Auswirkungen			

Zusammenfassende Einschätzung der Neuausweisungen des Flächennutzungsplans:

Geplante Baufläche/ Baugebiete	Art der Wirkung		Einschätzung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Gesamt			
	1	2		M/G	BV/TP	F/B	K/L	W	L/LB	K/S		WW		
Wohnbaufläche (W) „Talstraße“	x		Konkrete Aussagen dazu erfolgen im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans										gering	
Wohnbaufläche (W) „Hälftbuche“ und „Fichtenweg“	x													Mittel
Wohnbaufläche (W) „Hohe Straße“	x													gering
Wohnbaufläche (W) „Teichwolframsdorfer Straße“	x													gering
Wohnbaufläche (W) „Stöckener/ Werdauer Straße“	x													Gering
Wohnbaufläche (W) „Siedlung Trünzig“	x													Gering
Gemischte Baufläche (M) „Ortslage Niederalbertsdorf“	x													Mittel
Gemischte Bauflächen (M) „Niederalbertsdorf West“	x													Mittel
Gem. Baufläche (M) „Am Gewerbegebiet an der B 175“	x													Mittel
Gemischte Baufläche (M) „An der Mühle“	x													Mittel
Gemischte Baufläche (M) „Am Waldweg“	x													Mittel
Gewerbliche Baufläche (G) „Erweiterung Gewerbegebiet an der B 175“	x	x												Mittel - erheblich
Sonderbaufläche, Sondergebiet (SO) „Koberbach-Talsperre“	x	x												Mittel
1 Baubedingt	K/L Klima und Luft													
2 Betriebsbedingt	W Wasser													
M/G Mensch und seine Gesundheit	L/LB Landschaft und Landschaftsbild													
BV/TP Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	K/S Kultur und sonstige Sachgüter													
F/B Fläche und Boden	WW Wechselwirkungen													
Keine bis geringe Auswirkungen			Geringe bis mittlere Auswirkungen				Mittlere bis erhebliche Auswirkungen							

Fazit: Die Auswirkungen der Neuausweisungen des Flächennutzungsplans sind insgesamt als **mittel** zu bewerten. Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen sind aufgrund ihrer Großflächigkeit grundsätzlich durch erhebliche Auswirkungen gekennzeichnet. Entsprechend der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser ist insbesondere eine Aufwertung dieser Schutzgüter bei der Kompensation im verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen „Erweiterung Gewerbegebiet an der B 175“ ist in der Gemeinde Langenbernsdorf gegeben. Die Gemeinde Langenbernsdorf hält an der Ausweisung fest.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

In der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB ist auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen, die grundsätzlich abgeschätzt werden können. Es ist abschätzbar, dass die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans betroffenen Schutzgüter **keine erheblichen Änderungen** des jeweiligen Zustands zu erwarten lassen.

3.4 Gesamtauswertung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans

Erhebliche planbedingte Eingriffe betreffen die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sowie die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser. Diese Eingriffe sollen vorrangig durch Flächen entsiegelnde Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Sofern keine Flächen zur Entsiegelung zur Verfügung stehen, sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Standortkonkrete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren festzulegen. Mittlere Eingriffe betreffen die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere infolge der Zurückdrängung durch eine Siedlungsbebauung. Gleichzeitig entstehen anstelle der für das Intensivgrünland typischen Habitate neue vielfältige Pflanzen- und Tierlebensräume. In Verbindung mit festgesetzten Artenschutzmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Die Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG sind in der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist im Plangebiet entsprechend der gemeindlichen Entwicklungsabsicht unvermeidbar, aber i.d.R. nicht existenzbedrohend, weshalb hier überwiegend eine mittlere Auswirkung prognostiziert wird. Alle anderen Schutzgüter erfahren keine vorhersehbaren Auswirkungen, wenn Planung, Bauausführung und Betrieb dem Stand der Technik folgend realisiert werden. Insgesamt gehen von der gewerblichen Baufläche „Erweiterung Gewerbegebiet an der B 175“ erhebliche Auswirkungen aus, die jedoch weitgehend kompensiert werden können. Infolge von Wechselwirkungen sind kumulativ keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prognostizieren. Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, z.B. bei Boden- und Wasserschutz oder Flächen- und Sachgüterschutz, führen nicht zu einer schlechteren Bewertung, als der schlechtesten Einzelbewertung des jeweiligen Schutzgutes. Änderungen der Flächennutzung können sowohl zu Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch zu einer Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Ausgangszustand führen.

Folgende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind durch die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung zu erwarten:

3.4.1 Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen

Mit Durchführung der Planung wird es bei der Umsetzung der Flächenänderungen zu einer Zerstörung von Vegetation, zu stofflichen Immissionen und Änderungen in den Standortverhältnissen während der Bauphase und beim Gewerbegebiet auch während des Betriebs kommen. Die Siedlungsentwicklung orientiert sich auf die Randbereiche der Siedlungen und auf mindere geeignete landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wertvolle Biotope sind durch die Neuausweisungen nicht beeinträchtigt, werden jedoch in Einzelfällen durch die Planung ergänzt und erweitert. Mit dem Ziel der Reaktivierung und Renaturierung der Gewässer einschließlich der Ufergestaltung, der Pflanzungen von Laub- und Obstbäumen entlang der Wege und Straßen, einzelnen Extensivierungsflächen der Landwirtschaft, durch die Anlage von Kleinstrukturen sowie durch die Aufforstung von zwei Waldflächen werden die Lebensräume und die biologische Vielfalt gestärkt. Durch die Bebauung bzw. Flächenversiegelung wird den Tieren und Pflanzen dauerhaft Lebensraum entzogen. Auf Grund der geplanten Größe und der Nachhaltigkeit der Bauflächenneuausweisungen sowie der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Wirkung der Planung als mittlere, kompensationspflichtige Beeinträchtigung zu bewerten. Durch Baumaßnahmen infolge der Planung sind weitere, nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

3.4.2 Fläche und Boden

Schäden am Schutzgut Boden erfolgen in der Bau- und Betriebsphase insbesondere aufgrund nachfolgender Auswirkungen:

- Bodenabtrag und Versiegelung
- Veränderung, Verlust der Regelungsfunktion
- Bodenversauerung
- Veränderung der Ernährungssicherung/Nährstoffgehalt
- Erosion
- Strukturveränderung
- Beeinträchtigungen durch Verkehrsstrassen

Die erheblichen Auswirkungen auf den Boden entstehen durch Bodenabtrag und Flächenversiegelung durch die Errichtung von Gebäuden, Lagerflächen, Stellplätzen oder der Erschließung. Auf diesen Flächen gehen alle Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Der Boden kann seine Regelungsfunktionen im Naturhaushalt nicht mehr

wahrnehmen. Mit der Durchführung der Planung wird das Schutzgut Boden bei Inanspruchnahme zuvor unbelasteter Flächen erheblich beeinträchtigt. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Entsiegelung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen prioritär zu prüfen. Aufgrund der in Anspruch genommenen Flächengröße und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind insgesamt mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

3.4.3 Wasser

Die mit den geplanten Bauflächen entstehende Flächenversiegelung sowie die damit verbundene, gezielte Abführung des Niederschlagswassers führen grundsätzlich zu einer Verringerung der Grundwasserinfiltration und damit der Grundwasserneubildung. Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Reduzierung der Versickerungsleistung ist aufgrund des Umfangs der Eingriffsfläche als erheblich zu betrachten. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung/ Verbesserung der Versickerungsfähigkeit sind in der verbindlichen Bauleitplanung auszuweisen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gewässer II. Ordnung ist in Folge der Durchführung der Planung nicht auszugehen.

Durch Verunreinigungen im Zuge einer unqualifizierten Bauausführung oder durch unsachgemäße Maßnahmen zum Gewässerschutz, kann es zur Gefährdung des Grundwassers kommen. Eine nachhaltige Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und eine damit einhergehende Absenkung des Grundwasserspiegels sind durch die geplante Bebauung während der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten. Insgesamt sind mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

3.4.4 Luft und Klima

Während der Bauphase sind Luftverunreinigungen durch Baufahrzeuge und Winderosionen durch vegetationslose Bauflächen zu erwarten. Durch die geplante Bebauung werden sich die Verdunstung und auch die Staubentwicklung verringern. Es kann zu Beeinträchtigungen der Luft durch Staub- und Abgasimmissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und dem Transportverkehr kommen. Eine geringfügige bis mittlere Erhöhung des Kfz-Verkehrs ist in Folge der Bebauung zu erwarten. Außerdem wird es mit der Durchführung der Planung des Gewerbegebietes anteilig zu Beseitigungen der gegenwärtig im Geltungsbereich dominierenden Ackerflächen und deren Wirkungen auf das lokale Klima kommen. Durch die dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes ist auch die Entwicklung von Erosions- und Im-

missionsschutzpflanzungen vorgesehen. Insgesamt sind mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

3.4.5 Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Aufgrund der geplanten Bauflächenausweisungen sind aufgrund der Lage im bzw. am Siedlungsgebiet mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

3.4.6 Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Für die Siedlungsgebiete im Untersuchungsgebiet werden sich keine erheblichen Auswirkungen durch erhöhte Lärmemissionen ausgehend von den gewerblichen Bauflächen zu den Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen während der Bau- oder Betriebsphase ergeben. Auch die Erhöhung des Kfz-Verkehrs und die dadurch verursachten zusätzlichen Lärm- und Luftschadstoffimmissionen werden aufgrund der Lage der Planstandorte keine erheblichen Beeinträchtigungen haben. Insgesamt sind mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

3.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit Durchführung der Planung wird eine isoliert gelegene, landwirtschaftliche Nutzfläche mit mittlerem bis hohem Ertragspotenzial direkt in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um einen geringen Teil der gesamten Betriebsfläche, so dass damit keine erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung des betroffenen Agrarbetriebes verbunden ist. Insgesamt sind mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

3.5 Anpassung an den Klimawandel

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§1 Abs.6 Nr.7f BauGB) stellen ein allgemeines Umweltziel dar, das auch im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenbernsdorf berücksichtigt wurde. Grundsätzlich ist die Verwendung neuer Technologien und erneuerbarer Energien sowie nachwachsender Rohstoffe zu befördern. Im Rahmen der Ausweisung von zentrumsnahen Bauflächen lassen sich auch effiziente Energiesysteme etablieren. Der Flächennutzungsplan steht der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien grundsätzlich nicht entgegen. Konkrete Maßnahmen dazu sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf die Treibhausgasimmissionen sind durch die Planung nicht zu erwarten, da keine weiteren großformatigen Straßenbauprojekte ausgewiesen oder sonstige

Maßnahmen mit erheblichen Treibhausgaspotential im Plangebiet vorgesehen sind. Aufgrund der umfangreich ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet sind keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale und regionale Klima zu erwarten. Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern erfolgt über die lokalen Entsorger oder über abgestimmte Entwässerungslösungen. Aufgrund der geplanten Maßnahmen, der vorhandenen Erschließung der Gemeinde Langenbernsdorf und der geordneten Abfallbeseitigung im Landkreis Zwickau sind keine Auswirkungen nach §1 Abs.6 Nr.7e BauGB zu erwarten. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§1 Abs.6 Nr.7h BauGB). Solche Gebiete sind in der Gemeinde Langenbernsdorf nicht vorhanden.

3.6 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der NATURA 2000 Gebiete - FFH/SPA-Vorprüfung

Nach Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 7 der FFH-Richtlinie, umgesetzt in § 2 Abs. 4 i. V. mit §1 Abs.6 Nr.7b BauGB, ist der Flächennutzungsplan auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) (FFH/SPA-Vorprüfung) zu überprüfen (§1 Abs.6 Nr.7b BauGB). Innerhalb der Gemeinde Langenbernsdorf befindet sich das FFH-Gebiet "Bachtäler im Oberen Pleißeland" im nordöstlichen Plangebiet. Es werden keine Änderungen durch die Planung vorgenommen. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der NATURA 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht zu erwarten.

4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH

4.1 Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung

Durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erweiterungs- und Entwicklungsflächen sind **Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft** zu erwarten. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach §§1a BauGB i.V.m. §15 Abs.1 und 2 BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, innerhalb einer zu bestimmenden Frist (nach §8 Abs.2 Satz 1 BNatSchG), auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beziehen sich auf erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten

Schutzgüter und auf Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Menschen und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Als prioritäre Maßnahmen im Sinne des Vermeidungs- und Minderungsgebotes der Eingriffsregelung dienen Entsiegelungsmaßnahmen und die auf den tatsächlichen Bedarf abgestellte Ausweisung neuer Bauflächen, die bevorzugte Nutzung von Baulücken und Reaktivierung von Brachen zur Minderung der Neuinanspruchnahme von Boden sowie die Orientierung auf konfliktarme Flächen, deren Inanspruchnahme nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach sich ziehen.

Die erforderliche konkrete Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen bleiben der verbindlichen Bebauungsplanebene vorbehalten. Gleichwohl setzt der Flächennutzungsplan den Rahmen für die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Langenbernsdorf und hat in diesem Zuge nach §1a Abs.3 BauGB auch die **Eingriffsregelung** zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Folgen der durch den Flächennutzungsplan ermöglichten Eingriffe auf der nachfolgenden Planungsebene auch bewältigt werden können. Die abschließende Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs von geplanten Neuausweisungen von Bauflächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Eingriffsbilanzierung soll generell gemäß "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" erfolgen.

Der Flächennutzungsplan enthält insgesamt 50,18 ha neue, geplante Bauflächen. Dass bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann und dabei Eingriffe nach §13a Abs.2 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig gewertet werden können, wurde bei dieser Ermittlung des möglichen Eingriffsumfanges noch nicht berücksichtigt. Die geplanten Bauflächen wurden in der Umweltprüfung entsprechend ihrer Empfindlichkeit und der Bedeutung für Natur und Landschaft geprüft und der zu erwartende Eingriff auf die betroffenen Schutzgüter bewertet. Der Grad des potenziellen Eingriffs wurde zunächst für jedes Schutzgut und anschließend zusammenfassend für die geplante Baufläche in den Stufen keine bis geringe Auswirkungen, geringe bis mittlere Auswirkungen und mittlere bis erhebliche Auswirkungen bewertet. Die potenziellen Kompensationsschwerpunkte ergeben sich aus der abgeschätzten Eingriffsschwere.

Trotz der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden bei Umsetzung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans durch die geplanten

Neubebauungen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen, für deren Bewältigung der Flächennutzungsplan durch die Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" Vorsorge treffen kann. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde abgeschätzt, indem in Abhängigkeit vom Ausgangszustand, der Bedeutung des Standortes und dem geplanten Bauflächentyp die Eingriffsschwere in Bezug auf die Flächengröße der potenziellen Eingriffsfläche ermittelt wurde. Diese Verfahrensweise ersetzt jedoch nicht die detaillierte Ermittlung des Kompensationsumfanges auf Bebauungsplanebene, sondern dient lediglich der groben Abschätzung des Kompensationsumfanges auf gesamtgemeindlicher FNP-Ebene. Die Abschätzung der neu ausgewiesenen Bauflächen voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erfolgen zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans. Die Kompensationsschwerpunkte ergeben sich dabei aus den erheblich betroffenen Schutzgütern. Es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die standortkonkrete Verfügbarkeit geeigneter Kompensationsflächen im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht geprüft werden kann, Bodenspekulationen von vornherein entgegengewirkt und eine Flexibilität zur künftigen Umsetzung der Eingriffsregelung gewährleistet werden soll. Aus diesem Grund werden die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ großräumiger und umfangreicher dargestellt, als zur Umsetzung des Flächennutzungsplans benötigt.

Aufgrund des Generalisierungsgrades auf FNP-Ebene beinhalten die "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" neben den Entwicklungsflächen mit Aufwertungspotenzial im Sinne der Eingriffsregelung (Maßnahmen M1 – M4) auch Flächen mit bestehenden, wertvollen Bereichen von Natur und Landschaft, die zu schützen und zu pflegen sind (Maßnahme M5). In der Gemeinde Langenbernsdorf sind insbesondere die Fließgewässersysteme mit ihren Feuchtwiesenbereichen, die teilweise naturnahen Stillgewässer sowie die strukturbildenden Bestandteile der Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung. Flächen, die einen gesetzlichen Schutz haben (z.B. gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete) stehen auf Grund ihrer hochwertigen Ausprägung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zur Verfügung.

4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Flächennutzungsplan wurden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §5 Abs.2 Nr.10 BauGB für **vier Entwicklungsbereiche** – alle Gewässer (M1 – ohne Flächenbezug) und (M2 – M4) auf einer Fläche von 100,78 ha ermittelt, die als aufwertungsfähig, d.h. aus fachlicher Sicht und nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand als Kompensationsflächen geeignet sind. Weiterhin wurden durch die **Erhaltungsmaßnahme** (M5) besonders schutzbedürftige Flächen identifiziert und im Flächennutzungsplan dargestellt. In der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans werden entsprechend §5 Abs.2 Nr.10 BauGB **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Umsetzung des §1a Abs.3 BauGB dargestellt:

Nr.	Name der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Umfang ha	
Entwicklung	M 1	Gewässerrenaturierung und Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Revitalisierung und Restrukturierung von Feuchtbiotopen (z.B. Bachläufe, Stillgewässer), – Anpflanzung von geeigneten Ufergehölzen und Sicherung eines Uferschutzstreifens, – Extensivierung der angrenzenden Nutzungen, – Ausschließen einer weiteren Verbauung 	Alle Gewässer
	M 2	Einrichtung von Extensivgrünland	– Umwidmung von Ackerland zu extensivem Grünland zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in Gewässer und als Erosionsschutz in Wasserabflussbahnen	32,37
	M 3	Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern	<ul style="list-style-type: none"> – Anpflanzung von Heckenstrukturen entlang der Acker- und Grünlandstrukturen + als Pufferzonen zu Gewässern, – Anlegen von durchgrüneten Aufenthaltsbereichen in Siedlungsnähe – Neuanlage von Laub- und Obstgehölzen am Straßen- und Wegenetz – Anlegen von Erosionsschutzstreifen und -pflanzungen – Schließung von Bestandslücken – Anlage, Pflege und Entwicklung von streuobstbeständen 	14,89
	M 4	Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen	– Erstaufforstung auf Ackerland mit standortgerechten Laubgehölzen	53,52
Erhaltung	M 5	Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Strukturen	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Pflege des Bestandes – Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche und Kaltluftabflussrinnen 	23,66
	M 6	Sicherung der Deponie	<ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnung und Sicherung der Fläche – Ausschließen von Bebauung und Nutzungen 	7,75

Tab. 23: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Kompensationsflächen umfassen die Entwicklungsflächen, die mit einer erkennbaren Aufwertung und "hohen Veränderungswirkung" einhergehen. Bei der Flächenauswahl wurde die Höhe des Aufwertungspotenzials, das Potenzial zur Stärkung des Naturschutzes im bebauten Bereich sowie das Potenzial zur Stärkung des regionalen und örtlichen Biotopverbundes und der räumliche Zusammenhang neuer Bauflächen berücksichtigt. Zudem wurden zur Waldmehrung vorgeschlagene Flächen der unteren Forstbehörde anteilig der Maßnahme M4 „Aufforstung“ zu Grunde gelegt und dargestellt. Für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird eine pauschale Einschätzung aller Flächen gemeinsam vorgenommen, da die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durch Baumaßnahmen geeignet sind und hier grundsätzlich von einer Verbesserung des Umweltzustandes ausgegangen wird. Mit der Maßnahme M 5 - Erhaltung und Pflege vorhandener Landschaftsstrukturen wurde eine Kategorie zur Abgrenzung, Sicherung und Pflege ökologisch besonders hochwertiger Flächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen, mit der ein langfristiger Schutz, die Pflege und die Erhaltung dieser Flächen (insb. strukturreiche Offenlandbereiche sowie Kaltluftabflussrinnen) gesichert werden soll. Durch die Ausweisung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die gesetzlichen und raumplanerischen Zielstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden und der frühzeitigen Flächensicherung für den Ausgleich und Ersatz von baulichen Eingriffen nach §8a BNatSchG sowie dem Schutz von Flächen mit Bedeutung für das Siedlungsklima, den Biotopschutz oder die Biotopvernetzung dienen.

Die nicht zur Kompensation der verursachten Eingriffe des Flächennutzungsplans benötigten Maßnahmen können einem gemeindeeigenen Ökokonto zur Verfügung gestellt werden. Die standortkonkrete Verfügbarkeit der einzelnen Flächen ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu klären. Aufgrund des Umfangs der dargestellten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und der Berücksichtigung der Höhe des Aufwertungspotenzials bei der Flächenauswahl werden **hinreichend Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten und die Anforderungen der Eingriffsregelung erfüllt**. Das im Flächennutzungsplan vorgehaltene Ausgleichspotenzial wird im Verhältnis zu den ausgewiesenen Bauflächen (vgl. Einzelbewertungen) auch im Falle der nicht gegebenen Verfügbarkeit von Teilflächen als ausreichend eingeschätzt.

5. ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN NACH §1 ABS. 6 NR.7J BAUGB

Die Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie wurden in Deutschland im Wesentlichen durch §50 Satz 1 BImSchG umgesetzt. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen schwerer Unfälle auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Flächen und auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere auf öffentlich genutzte Flächen vermieden werden. In der Gemeinde Langenbernsdorf befinden sich keine Betriebe die der Störfall-Verordnung unterliegen.

6. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UND STANDORTALTERNATIVEN

Standortalternativen wurden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans geprüft. Dabei wurden unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben, vorhandener Restriktionen und Schutzansprüche sowie landesplanerischer und regionaler Vorgaben Raumanalysen durchgeführt. Die Gemeinde plant nun die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in Fortführung bereits vorgeprägter Standorte. Konkrete Aussagen zur Prüfung der Standortalternativen erfolgen zum Entwurf der Gesamtfortschreibung. Konkrete Standortalternativen der neu ausgewiesenen Bauflächen sind bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitpläne zu prüfen. Die Nullvariante wird infolge des Vorsorgeerfordernisses mit einem Planungshorizont bis 2035 nicht gewählt.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand zur Planaufstellung des Flächennutzungsplans, der durchgeführten Vorabfrage ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange, den Zuarbeiten der Verwaltungen, der durchgeführten Vorortbefragung und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzhkeiten getroffen. Ergeben sich im weiteren Planverfahren geänderte oder neue, relevante Erkenntnisse mit Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung ist die Planung mit integriertem Umweltbericht entsprechend zu korrigieren, zu überarbeiten und fortzuschreiben.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Kommune und die zuständigen Behörden nehmen die erforderlichen Kontroll- und Monitoringfunktionen wahr. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes

(v.a. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und die Fragen der Umweltüberwachung sind in das Monitoring einzubeziehen. Die plankonforme Realisierung und qualitätsgerechte Durchführung ist von den zuständigen Ämtern nach Abschluss festzustellen. Die in der Planzeichnung dargestellten bestehenden und neu zu errichtenden Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang wertgleich zu ersetzen. Die dargestellten Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung, zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie als Ausgleich und Ersatz sind aus dem Bestand heraus zu entwickeln, zu sichern, zu erhalten und bei Verlust wertgleich zu ersetzen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Planungserfordernis und Standorteinordnung

- Die Gemeinde Langenbernsdorf beabsichtigt eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit einem Planungshorizont bis 2035 aufzustellen. Aufgrund der vorliegenden Zahlen erfolgt die Berechnung bis 2030. Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird von Grund auf neu im zweistufigen Aufstellungserfahren durchgeführt.
- Es wurden die übergeordnete Pläne und Programme, die Ziele der Raumordnung und Regionalplanung sowie gesetzliche Vorgaben (z.B. BNatSchG, BBodSchG, WHG u.a.m.) beachtet und berücksichtigt. Sie sind in den nachgeordneten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu beachten.
- Die Umweltprüfung wird nach dem Grundsatz durchgeführt, dass sie prinzipiell nur für Planungs- bzw. Erweiterungsflächen der vorbereitenden Bauleitplanung als eingriffsrelevant und der Bestand als eingriffsneutral festgestellt wird.
- Die Größe des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes umfasst 36,37 ha
- Die Art der baulichen Nutzung wurde gemäß §5 BauGB i.V.m. §1 Abs. 1 BauNVO im FNP nach der **allgemeinen Art** der baulichen Nutzung dargestellt

Gesetzliche Grundlagen

- in der Gemeinde Langenbernsdorf wird die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) durchgeführt.
- Gemäß §2 Abs.4 BauGB wurde eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden, die gemäß 2a BauGB im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist als selbständiger Teil der Begründung zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beigelegt.

Ziele des Umweltschutzes

Gesetzliche Vorgaben und Restriktionen insbesondere des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, des Wasserschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes werden bei der Planaufstellung beachtet und angewendet.

LEP 2013, Regionalplan Südwestsachsen und Regionalplan Region Chemnitz

Die Ausweisungen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden auf die Belange der übergeordneten Landes- und Regionalplanung sowie auf die Ziele der Raumordnung abgestellt. In der Gemeinde liegt kein Landschaftsplan vor.

Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Insgesamt waren Zwölf Bauflächen im Flächennutzungsplan zu bewerten:

Geplante Baufläche/ Baugebiete	Auswirkungen der Planung
Wohnbaufläche (W) „Talstraße“	Keine - Geringe Auswirkungen
Wohnbaufläche (W) „Hohe Straße“	
Wohnbaufläche (W) „Teichwolframsdorfer Straße“	
Wohnbaufläche (W) „Stöckener/ Werdauer Straße“	
Wohnbaufläche (W) „Siedlung Trünzig“	
Wohnbaufläche (W) „Hälftbuche“ und „Fichtenweg“	Geringe - Mittlere Auswirkungen
Gemischte Baufläche (M) „Ortslage Niederaltersdorf“	
Gemischte Baufläche (M) „Niederaltersdorf West“	
Gemischte Baufläche (M) „Am Gewerbegebiet an der B 175“	
Gemischte Baufläche (M) „An der Mühle“	
Gemischte Baufläche (M) „Am Waldweg“	
Sonderbaufläche, Sondergebiet (SO) „An der Koberbach-Talsperre“	Mittlere - Erhebliche Auswirkungen
Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Gewerbegebiet an der B 175“	

Tab. 24: Zusammenfassende Bewertung der neu ausgewiesenen Bauflächen

Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie SächsNatSchG sind insgesamt von den Neuausweisungen nicht betroffen. Es bestehen keine Restriktionen hinsichtlich Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten in den neu ausgewiesenen Flächen. Es bestehen keine Konflikte der Planung durch entgegenstehende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Regionalplanung, sowie der einschlägigen Fachgesetze und sonstigen Ziele und Programme des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die planbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt können vollständig in der Gemeinde Langenbernsdorf kompensiert werden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen insbesondere durch den Erhalt von Einzelgehölzen und den besonde-

ren Schutz von Streuobstbeständen. Die standortkonkreten Festsetzungen zur Eingriffsminimierung sowie exakte Bilanzierungen sind im jeweiligen verbindlichen B-Plan Verfahren durchzuführen und daraus abzuleitende Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen. Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll vorrangig durch Entsiegelung und weiter innerhalb der für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen erfolgen. Das Ausgleichsflächenpotenzial ist im Verhältnis zu den ausgewiesenen Bauflächen, auch im Falle der fehlenden Verfügbarkeit von Teilflächen, als ausreichend zu bewerten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen

Die Nullvariante wird infolge des Vorsorgeerfordernisses der Gemeinde Langenbernsdorf mit einem Planungshorizont bis 2035 nicht gewählt. Die Gemeinde plant die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in Fortführung bereits vorgeprägter Standorte. In Langenbernsdorf stehen keine annähernd geeigneten Flächen zur baulichen Entwicklung, innerhalb und außerhalb des Siedlungsgefüges zur Verfügung. Die geplante Gewerbeentwicklung liegt günstig an der B 175 in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbegebiet. Aufgrund der Flächengröße und dem Eingriff in einen bisher un bebauten, intensiv ackerbaulich genutzten Boden gilt das Vorhaben als mittel - erheblich beeinträchtigend, jedoch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auch als vollständig kompensierbar. Die gewerblichen Bauflächen sind generell konfliktträchtiger als andere Bauflächen und daher insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser und Landschaft verbunden. Entsprechend der vorhandenen Lage an der B 175 nahe dem bestehenden Gewerbegebiet kann durch die Ausweisung des neuen Gewerbegebietes eine räumliche Konzentration und Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gewährleistet werden. Aus diesem Grund und aufgrund der gestiegenen Nachfrage an gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Langenbernsdorf wird der Standort als Vorzugsstandort durch die Gemeinde Langenbernsdorf zur Entwicklung vorbereitet. Die Ausweisungen von Wohn- und gemischten Bauflächen entwickeln keine erheblichen Auswirkungen. In Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie SächsNatSchG wird durch die geplanten Standorte nicht eingegriffen. Konkrete Standortalternativen der neu ausgewiesenen Bauflächen sind bei der Aufstellung der nachgeordneten verbindlichen Bauleitpläne zu prüfen.

VERZEICHNISSE

QUELLENVERZEICHNIS

- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013), in Kraft getreten am 12.07.2013
- Regionalplan Südwestsachsen, in Kraft getreten am 31.07.2008 unter http://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_sws_gf_regionalplan.php (aufgerufen am 11.01.2018)
- Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Datenblatt 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030, Ausgewählte Ergebnisse für die Gemeinde Langenbernsdorf 14524170, Gebietsstand 1. Januar 2016
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Kleinräumiges Gemeindeblatt, Zensus 2011 Bevölkerung, Haushalte, Familien und deren Wohnsituation am 09. Mai 2011 Langenbernsdorf, Gebietsstand 1. Januar 2014
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Gemeindeblatt, Zensus 2011 gebäude- und Wohnungszählung am 09. Mai 2011 Langenbernsdorf, Gebietsstand 1. Januar 2014
- Arbeitsmarkt Landkreis Zwickau https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/BA-Gebietsstruktur/Sachsen/Zwickau-Nav.html?year_month=201612 (aufgerufen am 06.01.2017)
- Mannsfeld, Karl und Syrbe, Ralf-Uwe (Hg.); 2008; Naturräume in Sachsen – Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257; Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag; Leipzig
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU); Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfadens (Ergänzte Fassung), München; 2. Aufl.; 2003 unter: https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/leitfaden_eingriffsregelung_bauleitplanung.pdf; aufgerufen am 12.02.2018

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersicht über das Planverfahren	10
Abb. 2: Lage im Raum; Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2013 (RAPIS 12/2017)	13
Abb. 3: Ausschnitt Karte A1-1 - Naturräumliche Gliederung, Quelle: Regionalplan Südwestsachsen 2008	19
Abb. 4: Ausschnitt Hydrogeologische Übersichtskarte 1:400.000 (HÜK400); Quelle: Landesamt für Umwelt und Geologie, Abt. Boden und Angewandte Geologie, Ref. Hydrogeologie	22
Abb. 5: Bevölkerungsentwicklung von 1990 bis 2016	29
Abb. 6: Bevölkerungsbewegung 1990 – 2015	30
Abb. 7: Flächennutzung im Bestand in der Gemeinde Langenbernsdorf	34
Abb. 8: Verkehrliche Erschließung und Anbindungen (Quelle: Geoportal Sachsenatlas, 2017)	39
Abb. 9: Ausschnitt Karte 1 – Raumstruktur Landesentwicklungsplan Sachsen LEP 2013	49
Abb. 10: Ausschnitt Karte 3 – Raumstruktur – Regionalplan Südwestsachsen RPSW 2008	49
Abb. 11: Ausschnitt Karte 1 – Raumnutzung; Quelle: Regionalplan Südwestsachsen 2008	55
Abb. 12: Ausschnitt Karte 1.2 – Raumnutzung, Quelle: Entwurf Regionalplan Region Chemnitz	59
Abb. 13: Flurbereinigungsverfahren in der Gemeinde Langenbernsdorf; Quelle: https://www.vinsachsen.de/landkreise/zwickau/truenzig	68

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Wirksamkeit des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenbernsdorf und der Änderungen	11
Tab. 2: Bebauungspläne und Satzungen in der Gemeinde Langenbernsdorf	11
Tab. 3: Verfahrensschritte	12
Tab. 4: Bevölkerungsentwicklung 2008, 2011 und 2016; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	29
Tab. 5: Bevölkerungsentwicklung 1990 und 2016	30
Tab. 6: Bevölkerungssaldo je 1000 Einwohner der Gemeinde Langenbernsdorf in den Jahren 1990 – 2015	31
Tab. 7: Altersstruktur, Stand 31.12.2014; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	32
Tab. 8: Haushaltsstruktur am 09.05.2011 (Zensus); Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	32
Tab. 9: Bevölkerungsentwicklung bis 2035; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen/eig. Berechnung	33
Tab. 10: Arbeitsmarkt im Landkreis Zwickau; Quelle: Bundesagentur für Arbeit	35
Tab. 11: Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung; Quelle: §17 BauNVO	71
Tab. 12: Flächenbilanz der Gesamtfortschreibung	76
Tab. 13: Reserven in Bebauungsplänen und Satzungen	84
Tab. 14: Planung Wohnbauflächen	85
Tab. 15: Bestand Gewerbliche Bauflächen	89
Tab. 16: Planung Gewerbliche Bauflächen	89
Tab. 17: Bestand und Planung von Sonderbauflächen	91
Tab. 18: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	107
Tab. 19: Flächenbilanz der Gesamtfortschreibung	112
Tab. 20: Schalltechnische Orientierungswerte	113
Tab. 21: Tierarten im Geltungsbereich	117
Tab. 22: Wechselwirkungen der Schutzgüter	122
Tab. 23: Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	144
Tab. 24: Zusammenfassende Bewertung der neu ausgewiesenen Bauflächen	148